

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats

1880

[urn:nbn:de:bsz:31-165421](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-165421)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglich Badischen Oberschulraths.

Nehtzehnter Jahrgang.

Nro. I—XVI.



Karlsruhe.

Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

1880.

Verordnungen

des kaiserlichen Statthalterers in Baden

über die Jagd

Nr. 1. 1771



Baden

Druck und Verlags von G. J. Neumann

1771

I.

Sach-Register

zum

Verordnungsblatt des Großh. Oberschulraths vom Jahr 1880.

A.

Seite

Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch	53—88
Ablösungskapitalien der Schulhausbaulasten, Anleitung zur Berechnung der	72
Arbeitslehrerinnen, der Unterstützungsfond für	95
Aufnahme von Schulaspiranten in die Seminare	1. 49
" " Schülern in die Präparandenschulen	3. 8. 90
" " Böglingen in die Blindenerziehungsanstalt	20
Aufwand für die Volksschulen	32
Auszeichnung von Lehrerinnen für langjährige treue Dienste	127

B.

Baden, Wandkarte von	123
Baugewerkschule, Beginn des Wintersemesters 1880/81	105
Bekanntmachungen und Verordnungen des Gr. Ministeriums des Innern	17. 23. 31. 45. 58. 104
Bekanntmachungen und Verfügungen des Oberschulraths	1—3. 7—8. 11—13. 19—20. 26—29. 31—34. 37—38. 47—50. 89—92. 95—99. 105—106. 112—117. 121—124. 127—128
Berichtigungen	15. 36. 94
Blindenerziehungsanstalt, Aufnahme von Böglingen	20

C.

Dienstnachrichten und Diensterledigungen	4—6. 9. 13—15. 21—22. 29—30. 34—36. 38—40. 50—52. 92—94. 99—102. 107—109. 117—120. 124—126. 128—130
Dienstprüfung der Volksschulkandidaten	2. 32—34. 48. 49. 112—114

E.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst, Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den	128
Eisenbahnanlehen, 4 1/2prozentiges badisches von 1866 und 4 1/2prozentiges der Stadtgemeinde Karlsruhe, nunmehr Staatsanlehen, Heimzahlung bezw. Convertirung der	20

IV

	Seite
Elementarunterrichtsgesetz, Aenderungen des	41
" Auszug aus dem — zu dem Gesetze über die Ablösung der Schulhaus-Bau- u. Lasten	85
Entlassungen aus dem Schuldienste 4. 5. 14. 21. 38. 51. 109. 119. 128	
Entlassungsprüfung von Lehrerinnen am Prinzessin-Wilhelm-Stift	114
Entschliefungen, landesherrliche 1. 11. 17. 23. 37. 47. 89. 95. 103. 111. 121. 127	

天.

Frequenz der Gelehrtenschulen, Realgymnasien und höheren Bürgerschulen für das Schuljahr 1878/79	17
Friedrich-Stiftung, Stipendien aus der	89.115
Friedrich-Christiane-Luisenstiftung, Stipendien aus der	122

G.

Gelehrtenschulen, Frequenz der	17
Gesetz, die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern sowie zur Anschaffung von Gegenständen für den Schulgebrauch betreffend	53
" , Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend	41
Gewerbschulkandidaten, Prüfung der	91
" , Reception der	115

5.

Heimzahlung bzw. Convertirung des 4½prozentigen badischen Eisenbahnanlehens von 1866 und des 4½prozentigen Eisenbahnanlehens der Stadtgemeinde Karlsruhe, nunmehr Staatsanlehen	20
Hilfslehrer, Beigebung derselben an erkrankte Hauptlehrer	122
Höhere Bürgerschulen, Frequenz der	17

५२

Immatrikulirung der Schulgehilfen zur Schullehrer-Witthven- und Waisenkasse . . .	26.45
Instruktion für die Schäfer der auf dem Zehnten haftenden Baulasten, Auszug aus der	78

8.

Karl-Friedrich-Stiftung, Prämien aus der	50
--	----

2.

Landesherrliche Entschliefungen	1. 11. 17. 23. 37. 47. 89. 95. 103. 111. 121. 127
" Verordnung, den Einzug der Schulgelber an den Mittelschulen betr.	103
Lehramtskandidaten, Prüfung der	92
Lehramtspraktikanten, Reception der	31. 105
Lehrbücher und Lehrmittel, Empfehlung von	3. 8. 92. 106. 117. 124
Lehrerinnen, Auszeichnung von	127
" Prüfung der	19. 114. 121
Vörrach, Umwandlung des Pädagogiums und Realgymnasiums in ein Pro- und Realgymnasium	104

M.	Seite
Magdalene-Wilhelmine-Stiftung, Stipendien	106
Maria-Victoria-Verlassenschaftskasse, „	90
Maturitätsprüfung	106
„ und die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst	91
Medaillenverleihungen	23. 111
Miethe von Schulräumlichkeiten	37
Mittelschulen, Einzug der Schulgelber	103
„ , Turnunterricht an den	50
„ , Uebersicht über die Frequenz der	17
D.	
Ordensverleihungen	23
Ortsschulbehörden, Sitzungen der	48
P.	
Pensionirte Lehrer, Beitragspflicht der — zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse	47
Pensionirungen	23. 29. 95. 103. 119. 124. 128—129
Personalzulagen der Volksschullehrer	8. 37
Pforzheim, Umwandlung des Progymnasiums in ein Gymnasium	104
Prämien aus der Karl-Friedrich-Stiftung	50
Präparandenschulen, Aufnahme von Schülern	3. 8. 90
Prüfung der Gewerbschulkandidaten	91
„ der Lehramtskandidaten	92
„ der Lehrerinnen	19. 114. 121
„ der Volksschullehrer behufs ihrer Verwendung im höheren Unterricht	115
„ Dienst-, der Volksschulkandidaten	2. 32—34. 48. 49. 112—114
„ Maturitäts-	91. 106
R.	
Realgymnasien, Frequenz der	17
Reception der Gewerbschulkandidaten	115
„ der Lehramtspraktikanten	31. 105
„ der Volksschulkandidaten	1. 27—29. 34. 97—99
Rechnungsinstruction, allgemeine, der Vollzug des § 203, hier die Einsendung der Rechnungen und Beilagen	13
Reiẞzeuge der Gewerbschüler	123
Religionsunterricht an den Volksschulen, Ertheilung und Beaufsichtigung des	31
S.	
Schulaspiranten, Aufnahme in die Seminare	1. 49
Schulgeldaversum, Festsetzung für die Periode 24. April 1880/83	11
Schulgelber an den Mittelschulen, Einzug der	103
Schulgehilfen, Immatrikulirung zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse	26. 45
Schulhäuser und Gegenstände zum Schulgebrauch, Ablösung der zum Bau und zur Unter- haltung bezw. zur Anschaffung der — bestehenden auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen	53—88

Personal-Register

21111

Verordnungsblatt des Großh. Oberschulraths vom Jahr 1880.

A.		Seite	B.		Seite
Achtmann, Martin, Schulkandidat		27	Beisel, Jakob, Schulkandidat		113
Alfery, Markus,		28	Bender, Jakob,		98
Alletag, Rich. Herm., Professor, Vorstand		111	Berger, Julius, Hauptlehrer		100
Allgaier, Polykarp, Hauptlehrer		100	Beringer, August, Schulkandidat		98
Amann, Matthäus,		101	Bernhard, Ferd.,		98
Anderer, Rupert,		119	Beyle, Jidor, Hauptlehrer		119
Anglinger, Kaspar,		101	Biehler, Karoline, Lehrerin		127
Auerbach, Emil,		29	Bier, Josef, Schulkandidat		33
Auerbach, Eugen, } Schulkandidat		33	Bill, Adolf,		27
	Hauptlehrer	118	Billmaier, Ferd., Hauptlehrer	†	6
			Blattmann, Karl, Hauptlehrer		108
			Bleicher, Emma, Lehrerin		114
Bacher, Ludwig, Hauptlehrer	†	15	Böhler, Josef, Hauptlehrer		118
Bär, Joseph, } Schulkandidat		112	Bogner, Nikod.,	†	120
	Hauptlehrer	124	Bolack, Julius, Professor, Vorstand		95
Bär, Karl, Schulkandidat		28	Bolli, Andreas, Hauptlehrer		108
Baier, Adalbert, Professor		89	Boos, Wilhelm,		107
Balbach, Sophie, Lehrerin		114	Borell, Joh. L., Schulkandidat		33
Banschbach, Karl, Schulkandidat		97	Boser, Fr., Hauptlehrer	†	22
Bardorf, Frz. Ant.,		112	Boß, Wilh.,		108
Bauer, Gg. Heinr., Hauptlehrer	†	15	Both, Valentin, Professor		47
Bauer, Joh. Nik.,	†	15	Braig, Karl, Hauptlehrer		100
Baumann, Armand, Lehramtspraktikant		31	Braun, Christian		101
Baumann, Julius, Unterlehrer	†	15	" Karl Chr.,		128
Baumert, Karl, Revisor		121	" W. Fr.,	†	102
Baur, Weinbert, Hauptlehrer		119	Brehm, Emil, Unterlehrer	†	22
Baust, Philipp, Schulkandidat		33	" J., Hauptlehrer		100
Bechtold, Franz,		112	Breitbeil, Karl, Unterlehrer		51
Beck, Christian,		113	Dr. Broglie, Albert, Lehramtspraktikant		31
Beck, Max } Schulkandidat		33	Brown, Kate, Lehrerin		114
	Hauptlehrer	118	Bror, Heinrich, Schulkandidat		97
Becker, Heinrich, Hauptlehrer		29	Brückner, Anna, Lehrerin		114
Becker, Johann, Schulkandidat		112	Brugier, R. Fr., Professor		111
Becker, Josefine, Lehrerin		121	Büchle, Adolf,		95
Beisel, Emil, Hauptlehrer		108	Büchler, Johann, Schulkandidat		113

	Seite		Seite
Bühler, Friedr., Schulkandidat	33	Elberth, Georg, { Schulkandidat	33
Burger, Ferd., Hauptlehrer	107	Hauptlehrer	100
Burfart, Johann, Schulkandidat	98	Emans, Otto, Professor	95
Burkhardt, R. F., Hauptlehrer †	6	Engler, Heinr., Hauptlehrer	4
Busch, Emil, Schulkandidat	98	Epp, Albert, Schulkandidat	97
C.			
Carl, Rosa, Lehrerin	121	Erbin, Wilh., Gewerbschulkandidat	117
Caspari, Wilhelm, Professor	47	Erhard, Anton, Schulkandidat	32
Clement, Edelbert, "	112	Erhardt, Ludw., Hauptlehrer	118
Conrad, Hermann, Lehramtspraktikant	31	Ernst, Friedr., "	14
Conradi, R. Adolf, Professor, Vorstand	37	" Valentin, "	51
D.			
Damm, Augustin, Schulkandidat	98	Falk, Julius, Hauptlehrer	100
Dammert, Leopold, Gymnasiumdirektor	23	Fath, Andreas, Schulkandidat	113
Dr. Dauber, Karl, Professor	47	Fehrle, Johann, Hauptlehrer	108
Decker, Wilh., Schulkandidat	98	Feist, Frz. J., { Schulkandidat	32
Deckert, Wend., Hauptlehrer	108	Hauptlehrer	100
Diehl, Philipp, "	124	Fertig, Wilh., Schulkandidat	112
Diehrich, Konstantin, Schulkandidat	28	Filsinger, Friedr., "	113
Dieß, Timotheus, Hauptlehrer	101	Finzer, Georg, Professor	47
Wendelin, "	101	Fischer, Frz. K., Hauptlehrer	9
Dilger, Gustav, "	4	Fiber, Leonh., "	107
Dillinger, Georg, Schulkandidat	98	Flachs, Johann, " †	6
Dischinger, Bernh., "	28	Fleig, Valentin, { Schulkandidat	32
Dörle, Heinrich, Hauptlehrer	108	Hauptlehrer	117
Dörrwächter, Joh., "	99	Fleuchaus, Franz, Lehramtspraktikant	31
Dorn, Karl, Schulkandidat	28	Fournier, Theod., Hauptlehrer	99
Dorner, Josef, Hauptlehrer	129	Frey, Heinrich, " †	94
Dornheim, Otto, Professor	103	Hermann, "	14
Dorsner, Georg, Hauptlehrer	107	Jos., Gewerbschulkandidat	115
Dosch, Franz, Lehramtspraktikant	31	Martin, Hauptlehrer	34
Dürk, Johann, Hauptlehrer	118	Friedrich, Emilie, Lehrerin	114
Dürr, F. W., Unterlehrer †	120	Frz. A., Hauptlehrer	51
Dufner, Luise, Lehrerin	127	Friß, Josef, " †	94
Durler, Herm., Professor, Vorstand	127	Leopoldine, Lehrerin	127
Dußberger, Math., Lehrerin	114	Markus, Schulkandidat	98
Duttler, Ludwig, Schulkandidat	32	Fröhlich, Konrad, Hauptlehrer	108
E.			
Eckert, Gg. Emil, Hauptlehrer	14	Frommherz, Reinh., Schulkandidat	28
Ludwig, Schulkandidat	27	Fuchs, Emilie, Lehrerin	114
Eder, Georg, "	113	Chr. Friedr., Hauptlehrer †	126
Ehinger, Albert, "	98	F.	
Ehret, Andreas, Hauptlehrer	32	Falk, Julius, Hauptlehrer	100
Ehrmann, J. Ferd., "	14	Fath, Andreas, Schulkandidat	113
Eiermann, Alois, Schulkandidat	14	Fehrle, Johann, Hauptlehrer	108
Josef, Hauptlehrer	98	Feist, Frz. J., { Schulkandidat	32
Wilh., Schulkandidat	21	Hauptlehrer	100
Eisenkoltb, Frz. K., Hauptlehrer	97	Fertig, Wilh., Schulkandidat	112
Eisenlohr, Emil, Professor	119	Filsinger, Friedr., "	113
Eisert, Peter, Schulkandidat	95	Finzer, Georg, Professor	47
	112	Fischer, Frz. K., Hauptlehrer	9
		Fiber, Leonh., "	107
		Flachs, Johann, " †	6
		Fleig, Valentin, { Schulkandidat	32
		Hauptlehrer	117
		Fleuchaus, Franz, Lehramtspraktikant	31
		Fournier, Theod., Hauptlehrer	99
		Frey, Heinrich, " †	94
		Hermann, "	14
		Jos., Gewerbschulkandidat	115
		Martin, Hauptlehrer	34
		Friedrich, Emilie, Lehrerin	114
		Frz. A., Hauptlehrer	51
		Friß, Josef, " †	94
		Leopoldine, Lehrerin	127
		Markus, Schulkandidat	98
		Fröhlich, Konrad, Hauptlehrer	108
		Frommherz, Reinh., Schulkandidat	28
		Fuchs, Emilie, Lehrerin	114
		Chr. Friedr., Hauptlehrer †	126
		G.	
		Gabriel, Wilh., Schulkandidat	113
		Gaiser, Leopoldine, Lehrerin	127
		Galm, Adam, Schulkandidat	98
		Gamer, Karl, D., Hauptlehrer	93
		Ludwig, Schulkandidat	113
		Gaum, Wilhelm, "	97
		Gebhard, Gustav, Gewerbschulhauptlehrer	23
		Heinrich, Hauptlehrer	92
		Gehr, Alexander, Professor	89
		Gehrig, Anton, Schulkandidat	98
		Geier, Valent., "	112

	Seite		Seite
Jenny, Friedr., Hauptlehrer	100	Köchlin, Georg, Schulkandidat	113
Jhne, Alexander, Lehramtspraktikant	31	Köhler, Heinrich, Hauptlehrer	100
Jhringer, Karl, Schulkandidat	27	Hermann, Schulkandidat	32
Joos, Emil, Hauptlehrer	107	Köllnberger, Auguste, Lehrerin	114
Julier, R. Jos., "	40	Emma, "	114
Juh, Josefa, Lehrerin	121	König, Christoph, Hauptlehrer	118
K.			
Kachel, Direktor	111	Köpf, Fridolin, "	100
Kaiser, Dominik, Hauptlehrer	108	Kohl, Georg, Schulkandidat	98
Joh. Jak., "	102	Kopp, Wilhelm, Hauptlehrer	40
Kaller, Georg, "	21	Kos, Franz, "	50
Kappes, Karl, "	14	Kramm, Ferd., Seminarlehrer	120
Karcher, Joh. Eg., "	51	Kraus, Aug., Schulkandidat	27
Karle, Hugo, "	98	Kraus, Philipp, "	113
Kaspar, Math., "	6	Kreis, Friedr., "	97
Kasper, Aug., "	14	Dr. Kress, Karl, Sekretär,	1. 111
Kasper, Julius, "	118	Krieg, Ferd., Hauptlehrer	14
Kaufmann, Joh. Ph., Schulkandidat	113	Krimmer, Ernst, Schulkandidat	97
Kaufmann, Andr., "	97	Krug, R. Ludw., Hauptlehrer	14
Philipp, Lehramtspraktikant	31	Krumm, Jakob, Gewerbschulkandidat	115
Keim, Friedr., Professor	95	Kunkel, Karl, Schulkandidat	99
Keller, Ferd., Hauptlehrer	100	Künzig, Franz Val., "	112
" Karl, "	109	Kunz, Gustav, "	112
" Ph. A., Professor, Vorstand	111	Kunzelmann, Jos., "	28
Kemm, Friedr., Schulkandidat	97	L.	
R. Aug., Hauptlehrer	15	Lamade, Georg, Schulkandidat	97
Kesselbach, Clotilde, Lehrerin	114	Lambinus, Paul, Revisor	121
Kiefer, Otto, Professor	111	Lamerdin, Ph. Fr., Schulkandidat	1
Sophie, Lehrerin	122	Lang, Anton, Hauptlehrer	6
Kienzler, Aug., Schulkandidat	27	Gustav, Schulkandidat	99
Kind, Georg, Hauptlehrer	29	Hugo, "	112
Kindler, Josef	129	Josef, Hauptlehrer	100
Kircher, Adam, Schulkandidat	97	Laub, R. Th., "	40
Kirchgässner, J. W., Schulkandidat	28	Ludwig, Schulkandidat	99
Kirchgässner, Stephan, Hauptlehrer	6	Laug, Frz. X., "	33
Kirsch, Jakob, Hauptlehrer	126	" Philipp, Hauptlehrer	100
Kirschbaum, Heinrich, Schulkandidat	113	Laumont, Karl, Schulkandidat	27
Klaus, Andreas, Hauptlehrer	29	Lebkuchen, Heinrich, "	113
Klaus, J. P., "	120	Lehmann, Bernhard, "	27
Klein, Gottfried, "	4	Samson, Hauptlehrer	14
Lorenz, "	107	Leist, H. L., "	38
Klingler, Erhard, Schulkandidat	28	Lenz, Philipp, "	108
Klug, Josef, "	27	Leonhardt, Gg. A., Schulkandidat	113
Dr. Kluge, Friedr., Lehramtspraktikant	31	Philipp, Hauptlehrer	101
Knapp, Lucian, Hauptlehrer	6	Leppert, Florian, "	34
Wilhelm, Schulkandidat	34	Limberger, Karoline, Lehrerin	127
Knecht, Karl, Hauptlehrer	100	Lindner, Florian, Hauptlehrer	102
Kneis, Wilh., Schulkandidat	99	Linf, Karl, "	29
Kneuter, Andr., "	97	Lorenz, "	128
Kober, August, Hauptlehrer	99	Löffler, Adolf, "	14
Johann, "	118	Lohrer, Martin, Professor	103
Köchler, Josef, Gewerbschulhauptlehrer	4	Lorenz, Adolf, Schulkandidat	99

	Seite		Seite
Lott, Josef, } Schulkandidat	34	Münz, Heinrich, } Schulkandidat	34
} Hauptlehrer	117	} Hauptlehrer	118
Lüders, Otto, Hauptlehrer †	126	Mußler, Anton, } Schulkandidat	33
Luppold, Franz, "	51	} Hauptlehrer	118
Lurz, Emil, Schulkandidat	27		
		M.	
M.		Nagel, Wilhelm, Schulkandidat	113
Mackert, Burkart, Schulkandidat	112	Ness, Wilh., Hauptlehrer †	36
Maier, German, Hauptlehrer	128	Nesselbosch, Hermann, Hauptlehrer	100
Joh. Ev., Unterlehrer	128	Neuenstein, " Schulkandidat	98
Maat, Schulkandidat	98	Noe, Josef, } Hauptlehrer	34
Malisch, Friedr., "	97	} Schulkandidat	117
Malzacher, Fridolin, Schulkandidat	28	Stephan, Hauptlehrer	117
Mamier, Josef, Lehramtspraktikant	31	Thomas, Schulkandidat	99
Martin, Karl, Schulkandidat	28	Röll, Jakob, "	97
" Wilhelm, } Schulkandidat	33		
} Hauptlehrer	100	D.	
Martini, Anna, Lehrerin	114	Obser, Alois, Schulkandidat	28
Marr, Johann, Professor	121	Ochs, Karl, "	34
Massinger, Eugen, Schulkandidat	97	Oster, Rudolf, Professor, Vorstand	111
Mathis, Johann, "	28	Osterloff, Karoline, Lehrerin	122
Mattes, Wilh., Hauptlehrer	118	Ott, Paul, Schulkandidat	28
Maul, Agnes, Lehrerin	114	Otter, Konrad, Hauptlehrer †	40
May, Adolf, Hauptlehrer	29		
Sebastian, " †	94	P.	
Mayer, Gg., Adam, Hauptlehrer	21	Dr. Pacius, Arthur, Professor	89
" Hieronymus, Schulkandidat	33	Dr. Perino, Emil, Lehramtspraktikant	105
Josef, "	28	Pfeissenberger, Ludw., Schulkandidat	112
Moritz, Hauptlehrer †	52	Pforz, Friedrich, Hauptlehrer	108
Reichelt, Heinrich, Professor	95	Platz, Eius, "	107
Meinzer, August, Hauptlehrer	118	" Wilh., Schulkandidat	112
Reiß, Phil. Aug., Professor	89	Poppen, Emma, Lehrerin	114
Meister, Wilhelm, Hauptlehrer	5	Probst, Otto, Schulkandidat	28
Meeg, G. Wilh., "	4		
Menner, Ferd., Schulkandidat	28	D.	
Merk, Franz, "	27	Quenzer, Andreas, Hauptlehrer	108
Joh. U., "	34		
Merkel, Timoth., Professor, Vorstand	23	N.	
Mesmer, Leopold, Hauptlehrer	101	Rastetter, Marie, Lehrerin	122
Meurer, Christ, Lehramtspraktikant	31	" Wilhelm, Oberlehrer	127
Möhr, Karl, Schulkandidat	27	Ratzel, Ernst Chr., Hauptlehrer	101
Molitor, Johann, Hauptlehrer †	15	Rebmann, Edmund, Professor	47
Morath, Sigmund, Schulkandidat	27	Rectanus, Philipp, Hauptlehrer	107
Müller, A., Hauptlehrer	4	Reiching, Gustav, } Schulkandidat	33
" Benj., " †	10	} Hauptlehrer	100
" Georg, Gewerbeschulkandidat	115	Reinsarth, Alfred, Schulkandidat	99
" Hermann, Professor	47	Reinhard, Anton, "	27
" Joh. Zaf., Hauptlehrer	29	Reinhard, Paul, Hauptlehrer	119
" Karl, Schulkandidat	28	Reiniger, Amor, " †	126
" Karl, "	97	Reisig, Nikolaus, Schulkandidat	34
" Karl, Jr., Hauptlehrer	29		
" S. Johann, "	119		
" Tob. St., " †	10		
Münch, Valentin, " †	120		

	Seite		Seite
Reuter, Karl, Schulkandidat	98	Schmitt, Albert, Hauptlehrer †	10
Riedel, Jakob, Reallehrer	23	" Emil, } Schulkandidat	34
Riemensperger, Gg., Schulkandidat	98	" " } Hauptlehrer	108
Riester, Emil, Gewerbschulhauptlehrer	4. 38	" Gg., Herm., Professor	1
Riesterer, Otto, Hauptlehrer	9	Schmitt, Martin, Hauptlehrer	118
Ris, Ferdinand, "	21	Dr. Schmitt-Blank, J. K., Professor	23
Wilhelm, "	118	v. Schmitz-Aurbach, J., Professor	47
Ritter, Daniel, Schulkandidat	113	Schnarrenberger, Wilh., Schulkandidat	27
Ritzmann, Wilhelmine, Lehrerin	114	Schneckenberger, Konst., "	99
Roman, Viktor, Hauptlehrer	4	Schneider, Georg, } Unterlehrer	32
Roth, Joh. Martin, Schulkandidat	34	" " } Hauptlehrer	107
Martin, "	34	Ludw. Ab., KreisSchulrath	111
Rottengatter, Gg., Hauptlehrer	50	Scheuer, Michael, Hauptlehrer	107
Ruch, K. Aug., "	4	Scholl, Guido, "	51
Karoline, Lehrerin "	114	Jakob, "	38
Rudolf, Adolf, Schulkandidat	112	Schreibeis, Hermann, Hauptlehrer	29
Rudin, Hauptlehrer	9	Schreiber, Karl, Schulkandidat	34
Rupp, Heinr., Hauptlehrer	107	Schrempf, Georg, "	33
Ruppert, Phil., Professor	127	Schroff, Ferd., "	99
Rusch, Wilh., Hauptlehrer	38	Schrott, Josef, Hauptlehrer	21
Ruß, Otto, Professor †	94	Schick, Friedr., Unterlehrer †	40
S.			
Sailer, Isidor, } Schulkandidat	33	Schulin, Friedr., Schulkandidat	114
" " } Hauptlehrer	108	Schüsselin, Johann, Hauptlehrer	29
Samson, Ludwig, Schulkandidat	33	Schütz, Friedr., Schulkandidat	33
Sattler, Emil, Hauptlehrer	107	Schuhmann, Emma, Lehrerin	114
Saur, Albert, Schulkandidat	27	Schultheiß, Feliziana, "	127
Ambrosi, "	27	Jos. Schulkandidat	112
Schäfer, Gustav, Hauptlehrer	99	Schultheiß, Karl, Schulkandidat	99
Heinrich, "	93	Schumacher, K. G., Professor, Vorstand	121
Schägle, Konrad, Schulkandidat	33	" Wilhelm, Hauptlehrer	38
Scheid, Luise, Lehrerin	114	Schulkandidat	113
Schell, August, } Schulkandidat	34	Schupp, Fridolin, Hauptlehrer †	6
" " } Hauptlehrer	101	Schwab, Gottfried, " †	126
Jul. Th., Hauptlehrer	100	Schwan, Marx, "	118
Dr. Schell, Geh. Hofrath, Professor	111	Schwarz, Eugen, Hauptlehrer	4
Schellhammer, Franz, "	121	Johann, "	9
Schick, Emil, Professor, Vorstand	17	Schweickert, Joh. W., Oberlehrer	127
Schiel, Karl, Hauptlehrer	101	Schweickhardt, Max, Schulkandidat	98
Schieß, Marie, Lehrerin	114	Schwing, Gottlieb, "	99
Schifferdecker, Gustav, Schulkandidat	27	Schwörer, Adolf, Hauptlehrer	21
Karl, "	38	Seeber, Wilh., "	101
Schifferer, Wilhelm, Hauptlehrer	108	Seitz, Alois, Professor "	17
Schilling, Wilhelm, "	23	" Karl, Schulkandidat	99
Schimpf, Wend., Schulkandidat	27	Dr. Seibner, Karl, Professor	121
Schleicher, Nathan, "	27	Seltenreich, Philipp, Schulkandidat	98
Schlüter, Hermann, Professor	47	Seppich, Wilh., Hauptlehrer	29
Schmidt, Kornel, Hauptlehrer	99	Servas, Ludwig, Schulkandidat	113
Dr. Schmidt, Albert, Professor †	6	Seßler, " Hauptlehrer	118
Schmidt, Christian, Hauptlehrer	4	Seubert, Emma, Lehrerin	114
" Gervas, "	128	Serauer, Georgine, "	115
" Reinhard, Hauptlehrer	107	Sickinger, Karl, Schulkandidat	99
		Siebert, Josef, Hauptlehrer	4
		Singer, Aug., Hauptlehrer	101
		" Hyacinth, Schulkandidat	28
		Sink, Leo, Hauptlehrer	100

	Seite		Seite
Würmlin, August, Schulkandidat	27	Ziegler, August, Schulkandidat	113
Württemberg, Karl, Hauptlehrer †	126	" Josef, Hauptlehrer	35
Wunsch, Leonhard, "	101	" R. Fr., "	29
3.		Ziehl, Joh. Wilh, Schulkandidat	29
Zamponi, Emil, Hauptlehrer	35. 109	Zimmermann, Aug, "	113
Zepf, J. Nep., Lehramtspraktikant	31	" Franz, "	113
Zieger, Frz., Hauptlehrer	4	" Johann, Hauptlehrer	118
		" Lorenz, " †	94
		Zimmern, Hermann, Schulkandidat	34
		Zutt, Gerhard, Professor	47

Nr. I.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. Februar

1880.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 18. Dezember 1879

den Referendar Dr. Karl Krems von Freiburg zum Sekretär bei Großherzoglichem Oberschulrath,

unter dem 20. Dezember 1879

den Professor Dr. Karl Hartfelder am Gymnasium in Freiburg zum Archivrath bei dem Großherzoglichen Generallandesarchiv zu ernennen,

unter dem 8. Januar d. J.

den Professor Georg Hermann Schmitt am Pro- und Realgymnasium in Lahr an das Gymnasium in Freiburg zu versetzen.

II.

Bekanntmachungen.

Nr. 1057. Philipp Friedrich Camerdin von Käferthal ist unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 28. Januar 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Kramer.

Die Aufnahme von Schulaspiranten in die Lehrerseminare betreffend.

Nr. 1231. Die Prüfung der Schulaspiranten behufs ihrer Aufnahme in die Lehrerseminare findet an den folgenden Tagen statt:

am Seminar Karlsruhe II

Dienstag und Mittwoch den 23. u. 24. März d. J.,

am Seminar Meersburg
Montag den 10. Mai d. J. und den folgenden Tagen,
an den Seminaren Karlsruhe I und Ettlingen
im kommenden Spätjahre; das Nähere wird f. Z. bekannt gemacht werden.

Die Schulaspiranten, welche der Prüfung sich unterziehen wollen, haben sich unter Beobachtung der diesseitigen Bekanntmachung vom 19. Februar 1874 — Schulverordnungsblatt Nr. II — vor dem 15. Februar d. J. für das Seminar Karlsruhe II, vor dem 1. April d. J. für das Seminar Meersburg und vor dem 1. September d. J. für die Seminare Karlsruhe I und Ettlingen unmittelbar an die betreffenden Seminardirektionen in portofreien Eingaben zu wenden und, wenn ihnen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, am Nachmittage vor Beginn der Prüfung in dem Seminar sich einzufinden.

Karlsruhe, den 29. Januar 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Kramer.

Die Dienstprüfung an den Lehrerseminaren betreffend.

Nr. 1231. An folgenden Lehrerseminaren wird die Dienstprüfung — § 32 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes — an den dabei bezeichneten Tagen abgehalten werden:

am Seminar Karlsruhe II
am Dienstag den 30. März d. J. und den folgenden Tagen,
am Seminar Meersburg
am Montag den 19. April d. J. und den folgenden Tagen.

Die Anmeldungen zu der Prüfung, in welchen Vor- und Zuname, Heimathsort und derzeitige Dienststelle, Zeit der Geburt und Reception genau anzugeben und (auf der Rückseite) eine Abschrift des Seminar-Zeugnisses aus der obersten Klasse beizufügen ist, sind spätestens bis zum 15. März d. J. dahier einzureichen.

Diejenigen Schulkandidaten, welche auf ihre Gesuche um Zulassung keine abschlägige Antwort erhalten, haben sich am Tage vor dem Beginn der Prüfung bei der betreffenden Seminardirektion zu melden und acht Tage vor dem Abgange von dem Orte ihrer Verwendung der vorgesezten Kreis Schulvisitatur unter Angabe, wie für die einstweilige Versehung ihres Dienstes gesorgt ist, portofrei Anzeige zu erstatten.

Im Uebrigen wird auf die diesseitige Bekanntmachung vom 25. Januar 1873 (Schulverordnungsblatt Nr. I) verwiesen und noch bemerkt, daß der Termin für die im Späthommer an den Lehrerseminaren Karlsruhe I und Ettlingen abzuhaltenden Dienstprüfungen erst später bekannt gegeben wird.

Schulkandidaten, welche in der Dienstprüfung nicht bestehen, dürfen dieselbe, soweit dies nach § 10 der Ministerial-Verordnung vom 2. October 1869 (Schulverordnungsblatt Nr. XVI) zulässig ist, erst nach Umfluß eines ganzen Jahres wiederholen.

Karlsruhe, den 29. Januar 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Kramer.

Die Aufnahmeprüfung an den Präparandenschulen betreffend.

Nr. 1230. Die Aufnahmeprüfung an der Präparandenschule in Gengenbach findet am Montag den 5. April d. J.,
diejenige an der Präparandenschule in Meersburg am Montag den 26. April d. J.

statt.

Anmeldungen sind unter Anschluß von Geburts- und Impfscheinen, Gesundheits- und Schulzeugniß und einer Erklärung der Eltern bezw. Vormünder, daß sie die Kosten tragen, bis zum 15. März d. J. für Gengenbach und bis zum 1. April d. J. für Meersburg bei den betreffenden Hauptlehrern portofrei einzureichen.

Diejenigen Aspiranten, denen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, haben sich am Tage vor der Prüfung in den betr. Anstalten einzufinden.

Karlsruhe, den 29. Januar 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Kramer.

Als Lehrmittel werden empfohlen:

J. P. Rußland, Liederammlung für den Gesangunterricht in deutschen Schulen. 3 Hefte à 40, 40, 80 Pf. — Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung, 1879.

Diese Sammlung 1—4stimmiger Gefänge (für Sopran- und Altstimmen) zeichnet sich durch gute Auswahl und correcten Satz bei sorgfältiger Beachtung der Stimmungsgrenzen aus, ist aber nur in Schulen mit ausschließlich evangelischen Schülern zu verwenden, da dem evangelischen Kirchengesang darin eine besondere große Rücksicht gewidmet ist. Im dritten Hefte sind mehrere Stücke mit C-Schlüsseln notirt.

J. P. Rußland, Handbuch für den theoretischen Gesangunterricht an deutschen Schulen. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung, 1879. — 60. Pf.

Als Lectüre für Fortbildungsschüler in Landorten wird empfohlen:

„Des Landmanns Winterabende“. Eine Sammlung von Schriften hauswirthschaftlichen Inhalts. Stuttgart, Verlag von Eugen Ulmer.

III.

Dienstnachrichten.

Der provisorische Lehrer Viktor Roman ist durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 10. Dezember v. J. Nr. 18,518 zum Hauptlehrer für den Zeichenunterricht am Realgymnasium in Karlsruhe ernannt worden.

Der Hauptlehrer für den Zeichenunterricht am Gymnasium, der höheren Bürgerschule und der Gewerbeschule in Freiburg, Eugen Schwarz, ist durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember v. J. Nr. 19,372 auf sein Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen worden.

Durch Erlaß Großh. Oberschulraths vom 9. Januar d. J. ist Gewerbschulkandidat Josef Köchler von Bühl zum Hauptlehrer an der Gewerbeschule in Mannheim ernannt worden.

Durch Erlaß Großh. Oberschulraths vom 9. Januar d. J. ist der provisorische Lehrer Emil Kießer an der Gewerbeschule in Pforzheim zum Hauptlehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Durch Entschließung Großh. Oberschulraths sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 16,192. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ortenberg, A. Offenburg, dem Hauptlehrer Karl August Ruch in Niedergeisbach, A. Säckingen.

Nr. 16,420. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Lautenbach, A. Oberkirch, dem Hauptlehrer A. Müller in Griesheim, A. Offenburg.

Nr. 16,808. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Griesheim, A. Offenburg, dem Hauptlehrer Franz Zieger in Lautenbach, A. Oberkirch.

Nr. 101. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Seelbach, A. Lahr, dem Schulverwalter Joseph Siebert daselbst.

Nr. 252. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hohuhurst, A. Rort, dem Schulverwalter Gustav Wilh. Meng in Langenwinkel, A. Lahr.

Nr. 263. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Illmensee, A. Pfullendorf, dem Hauptlehrer Gustav Dilger in Uffenfeld, A. Schönan.

Nr. 289. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Stockach dem Hauptlehrer Otto Grimmer in Kleinlaufenburg, A. Säckingen.

Nr. 307. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bretten dem Hauptlehrer Beitenheimer daselbst.

Nr. 296. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bretten dem Hauptlehrer Christian Schmidt daselbst.

Nr. 368. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Büchig, A. Karlsruhe, dem Schulverwalter Johann Isak Hoffmann daselbst.

Nr. 539. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ruchsen, A. Adelsheim, dem Schulverwalter Gottfried Klein in Ihringen, A. Breisach.

Nr. 771. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ramsbach, A. Oberkirch, dem Schulverwalter Heinrich Engler daselbst.

Nr. 963. Die sechste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Durlach dem Unterlehrer Wilhelm Meister daselbst.

Dem Hauptlehrer Karl Friedrich Wehrle in Fischbach wurde die nachgesuchte Entlassung aus dem Schuldienst auf 1. Januar 1880 bewilligt.

Aus dem Schuldienst wurden entlassen:

Hauptlehrer Georg Strasser in Grauelsbaum, A. Rork, durch Erkenntniß vom 22. Dezember 1879 Nr. 16,007,

Hauptlehrer Gustav Adolf Hübchenberger in Menningen, A. Meßkirch, durch Erkenntniß vom 8. Januar 1880 Nr. 403.

IV. Dienstverledigungen.

An der höheren Bürgerschule zu Schwezingen ist eine Hauptlehrerstelle mit einem Gehalte von 1400—3500 Mark zu besetzen.

Bewerber haben sich unter Nachweisung ihrer Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts in der Naturgeschichte und Mathematik, sowie unter Vorlage von Zeugnissen über ihr bisheriges dienstliches Wirken binnen 14 Tagen bei Großh. Oberschulrath zu melden.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 16,550. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wiechs, A. Eugen, R.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.

Nr. 16,651. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Obergeisbach, A. Säckingen, R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 16,993. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberhausen, A. Ettenheim, R.Sch.B. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 299 M.

Nr. 16,995. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Eichelberg, A. Eppingen, R.Sch.B. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 158 M.

Nr. 202. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Osterburken, A. Adelsheim, R.Sch.B. Tauberbischofsheim, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 296 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 16,435. Die fünfte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ladenburg, A. Mannheim, R.Sch.B. Heidelberg, IV. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 300 M.

Nr. 16,765. Zwei Hauptlehrerstellen an der Volksschule zu Dorf Kehl, A. Rork, R.Sch.B. Offenburg, IV. Klasse, freie Wohnung bezw. Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von je 320 M.

Nr. 16,799. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Heiligkreuzsteinach, A. und R.Sch.B. Heidelberg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 341 M.

Nr. 16,861. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Mengen, A. und R.Sch.B. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 305 M.

Nr. 16,887. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Legelschurst, A. Rork, R.Sch.B. Offenburg, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 294 M.

Nr. 16,931. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ispringen, A. Pforzheim, R.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 280 M.

Nr. 188. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dandenzell, A. und R.Sch.B. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 702. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Leimen, A. und R.Sch.B. Heidelberg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 308 M.

Nr. 739. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Brödingen, A. Pforzheim, R.Sch.B. Karlsruhe, IV. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 317 M.

Nr. 951. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Langenwinkel, A. Lahr, R.Sch.B. Offenburg, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 156 M.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreisschulvisitationen bei den jeweils oben bezeichneten Kreisschulbehörden zu melden.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Der frühere Hauptlehrer Lucian Knapp in Nauenberg, A. Wiesloch, am 5. September v. J.

Hauptlehrer Stephan Kirchgässner in Sulzbach, A. Ettlingen, am 28. September v. J.

Hauptlehrer Konrad Goldschmidt in Jöhlingen, A. Bretten, am 8. November v. J.

Der pensionirte Hauptlehrer Anton Lang in Untersimonswald, A. Waldbach, am 22. Nov. v. J.

Hauptlehrer Karl Friedrich Weber in Brödingen, A. Pforzheim, am 10. Dezember v. J.

Professor Dr. Albert Schmidt am Großh. Lehrerseminar Karlsruhe I, am 12. Dezbr. v. J.

Der pens. Hauptlehrer Karl Friedrich Burkhardt in Waldwimmersbach, A. Heidelberg, am 14. Dezember v. J.

Der pens. Hauptlehrer Fridolin Schupp in Littenweiler, A. Freiburg, am 19. Dezember v. J.

Der pens. Hauptlehrer Johannes Flachs in Heidelberg am 24. Dezember v. J.

Hauptlehrer Ferdinand Willmaier in Rheinsheim, A. Bruchsal, am 31. Dezember v. J.

Der pens. Hauptlehrer Mathias Kaspar in Herten, A. Lörrach, am 4. Januar d. J.

A n z e i g e.

Nr. XIII dieses Blattes vom Jahr 1868, enthaltend: „Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Errichtung von Realgymnasien betreffend“ ferner „Lehrplan und die Abiturienten-Prüfungs-Ordnung für die Realgymnasien“ ist zum Preise von 40 Pfennig einschließlich Frankatur wieder zu beziehen durch die Verlagsbuchhandlung von

Ch. Th. Groos.

Karlsruhe, im October 1879.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. Februar

1880.

I.

Bekanntmachungen.

Die Abhaltung eines Turnkurses betreffend.

Nr. 1837. Behufs Ausbildung von Turnlehrern für das Volksschulwesen wird in der Zeit vom

31. März bis zum 24. April d. J.

in der Turnlehrerbildungsanstalt dahier ein Unterrichtskurs abgehalten.

Diejenigen Volksschullehrer, welche daran Theil nehmen wollen und deren Theilnahme an den Anstrengungen des Kurses der von ihnen zu Rath gezogene Arzt für unbedenklich erklärt hat, haben sich sofort unter Angabe:

1. in welchem Seminar sie gewesen,
2. wann sie daraus entlassen worden,
3. ob an ihrem Anstellungsort Turnunterricht gegeben wird und
4. wenn nicht, aus welchem Grunde es seither nicht geschah,

durch ihre vorgesetzte Kreisschulvisitatur bei dießseitiger Stelle zu melden.

Den Theilnehmern, welchen über ihre Zulassung besondere Nachricht zugehen wird, kann die Vergütung der Reisekosten nebst einer Tagesgebühr zur Bestreitung des durch den Aufenthalt dahier erwachsenden Aufwandes bewilligt werden.

Die Kreisschulvisitaturen werden beauftragt, die bei ihnen einlaufenden Gesuche spätestens bis

10. März d. J.

mit Aeußerung über die Art der Vorsehung des Dienstes der Lehrer während ihrer Abwesenheit anher vorzulegen.

Ferner werden dieselben veranlaßt, sich gutächtig darüber auszusprechen, welche Wittsteller etwa nach ihren Leistungen überhaupt, nach ihrer persönlichen Begabung und Lust für das Turnfach, nach der für die Förderung des Turnunterrichts in dem betreffenden Schulkreise etwa bedeutsamen Lage des Wohnorts oder nach dem Bedürfniß dieses letzteren besonders zu berücksichtigen wären, oder ob sich die Einberufung des einen oder andern jüngeren Hauptlehrers auch

ohne vorhergegangene Meldung seinerseits im Interesse des Dienstes als empfehlungswerth erweisen würde.

Karlsruhe, den 16. Februar 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Kramer.

Die Personalzulagen der Hauptlehrer an Volksschulen betreffend.

Nr. 1918. Diejenigen Volksschulhauptlehrer, welche sich zur Einweisung in den Genuß einer erstmaligen Personalzulage oder in einen höheren Betrag derselben nach den Bestimmungen des § 59 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 berechtigt halten, haben ihre desfalligen Ansprüche in von der örtlichen Schulaufsichtsbehörde beglaubigten Eingaben, in welchen ihr jährliches Einkommen an festem Gehalt und Schulgeld, sodann der Tag ihrer erstmaligen definitiven Anstellung und des Antritts ihrer derzeitigen Stelle anzugeben ist, zu begründen.

Die betreffenden Eingaben sind spätestens bis 15. März l. J. bei den vorgesetzten Kreis-
schulvisitaturen einzureichen.

Letztere haben diese Eingaben zu sammeln und solche mit gutachtlichem Bericht über das sittliche Verhalten und die Leistungen der Bewerber auf den 1. April l. J. anher vorzulegen oder aber, wenn keine solche Gesuche eingekommen sein sollten, Fehlanzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 19. Februar 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Friedrich.

Die Aufnahmeprüfung an den Präparandenschulen betreffend.

Nr. 1961. Das Ausschreiben vom 29. Januar d. J. Nr. 1230 (Sch.-B.-Bl. Nr. I) wird dahin berichtigt, daß die Aufnahmeprüfung an der Präparandenschule in Gengenbach statt am Montag den 5. April am Dienstag den 6. April d. J. stattfindet.

Karlsruhe, den 19. Februar 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Pfeifer.

Als Lehrmittel wird empfohlen:

Abbildungen für den naturgeschichtlichen Unterricht in den Volksschulen von Unterlehrer Rupp in Freiburg,

(im Selbstverlag, Preis 25 Pf. pro Blatt).

II.

Dienstnachrichten.

Der provisorische Lehrer Johann Schwarz an der höheren Bürgerschule in Eppingen ist durch Erlass Gr. Ministeriums des Innern vom 31. Januar d. J. Nr. 1679 zum Hauptlehrer ernannt worden.

Durch Entschliessung Großh. Oberschulraths sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 1185. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Stetten, A. Waldshut, dem Schulverwalter Otto Riefterer daselbst.

Nr. 1581. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Endingen, A. Emmendingen, dem Hauptlehrer Franz Xaver Fischer in Warmbach, A. Lörrach, zugleich rücken der III. und IV. Hauptlehrer an derselben Volksschule, Rüdlin und Nebelmann, um je eine Stelle vor.

III.

Dienst erledigungen.

Nr. 1962. Die zehnte und elfte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bruchsal, K. Sch. B. Karlsruhe, V. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von je 340 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 734. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Berolzheim, A. und K. Sch. B. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 237 M.

Nr. 1468. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Berghaupten, A. und K. Sch. B. Offenburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 249 M.

Nr. 1542. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Lippertsreuth, A. Ueberlingen, K. Sch. B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 217 M.

Nr. 1896. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Balzfeld, A. Wiesloch, K. Sch. B. Heidelberg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.

Nr. 1391. Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Nassig, A. Wertheim, K. Sch. B. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 425 M.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitationen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulbehörden zu melden.

IV.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Der pensionirte Hauptlehrer Friedrich Wilhelm Better von Holzen, A. Lörrach, in Schopfheim am 20. Dezember 1879.

" " " " Johann Friedrich Haag in Eimeldingen, A. Lörrach, am 23. Dez. 1879.

Der pens. Hauptlehrer Tobias Robert Müller von Palmbach, A. Durlach, in Elsenz, A.
Eppingen, am 4. Januar d. J.

Hauptlehrer Albert Schmitt in Kronau, A. Bruchsal, am 18. Januar d. J.

" Benjamin Müller in Ohlsbach, A. Offenburg, am 24. Januar d. J.

" Ludwig Spies in Karlsruhe am 5. Februar d. J.

A n z e i g e n.

Nr. XIII dieses Blattes vom Jahr 1868, enthaltend: „Allerhöchstlandesherrliche Ver-
ordnung, die Errichtung von Realgymnasien betreffend“ ferner „Lehrplan und die Abitu-
rierten-Prüfungs-Ordnung für die Realgymnasien“ ist zum Preise von 40 Pfennig ein-
schließlich Frankatur wieder zu beziehen durch die Verlagsbuchhandlung von

Ch. Th. Groos.

Karlsruhe, im October 1879.

Melodien zum Gesangbuche der evangelisch-protestantischen Kirche des
Großherzogthums Baden sind wieder im Druck erschienen und die Sopranstimme
à 10 Pf., Alt-, Tenor- und Bassstimme à 12 Pf. zu beziehen durch

Ch. Th. Groos.

Karlsruhe, im Juli 1878.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. März

1880.

I.

Landesherrliche Entschließung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 28. Februar d. J.

den Stadtvicar Albrecht Thoma in Mannheim zum Professor am Lehrerseminar I dahier zu ernennen.

II.

Bekanntmachungen.

Die Festsetzung des Schulgeldbaversums für die Periode vom 24. April 1880 bis dahin 1883 betreffend.

An die Großh. Bezirksämter:

Nr. 3368. Die Großh. Bezirksämter werden unter Hinweis darauf, daß mit Beginn des nächsten Schuljahres (24. April l. J.) gemäß § 55 des Elementarunterrichts-Gesetzes die Neu-regulirung des Schulgeldbaversums für die Dauer der nächstfolgenden 3 Schuljahre nöthig fällt, zur alsbaldigen Revision der Schulerkenntnisse in genannter Richtung veranlaßt, wobei wir insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam machen:

1. Für die Periode vom 24. April 1880 bis dahin 1883 hat das Aversum — voraus-gesetzt, daß der bisherige Schulgelbsatz nicht verändert wird, auch eine Abänderung des-selben im Laufe der Periode 1877/80 nicht stattfand — in dem Durchschnitt des Schulgelbetrages der 3 Jahre 1877/78, 1878/79 und 1879/80, wie letzterer in der Gemeinderrechnung in das „Soll“ der Einnahme gestellt ist, (ohne Abzug der in Abgang verrechneten Betreffnisse der Unvermöglichen — § 54 des Element.-Unt.-Ges. —) zu bestehen.

Im Falle einer Abänderung des Schulgelbsatzes wäre durch Proportionalrechnung zu ermitteln, wie hoch der Schulgelbetrags in jedem der 3 maßgebenden Jahre sich gestellt hätte, wenn schon für das betreffende Jahr das Schulgeld nach dem erhöhten

Rege.

bezw. verminderten Satze zur Erhebung gekommen wäre, (man vergleiche den Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1876 Nr. 17971).

2. Das Schulgeldaversum ist auf ganze Mark in der Weise abzurunden, daß Theilbeträge von unter 50 Pf., welche sich bei der Berechnung des Durchschnitts ergaben, außer Acht bleiben, dagegen solche über 50 Pf. auf die nächste ganze Mark festgesetzt werden.

In gleicher Weise ist bei der Vertheilung des Aversums unter mehrere Lehrer zu verfahren.

3. Fällt eine Aenderung der übrigen Theile des Schulerkenntnisses nicht nöthig, bezw. ist wegen etwa innerhalb der letzten drei Jahre eingetretener sonstiger Aenderungen in den Schulverhältnissen das Bedürfnis nach einer übersichtlichen Zusammenstellung nicht vorhanden, so ist wegen des Schulgeldaversums lediglich ein Nachtrags-Erkenntnis zu erlassen.
4. Hauptsächlich zu statistischen Zwecken ist in das Erkenntnis auch die Zahl der Kinder aufzunehmen, von welchen die Schule in jedem der 3 letzten Schuljahre (24. April 1877/80) besucht wurde, und zwar nach Konfessionen getrennt.
5. Im Interesse einer besseren Uebersichtlichkeit empfehlen wir für Erlassung des erwähnten Nachtrags-Erkenntnisses die Benützung des folgenden Formulars:

Nachtrags - Erkenntnis

zur Feststellung des Schulgeldaversums für die Periode vom 24. April 1880 bis dahin 1883.

- a. An der Schule sind . . Hauptlehrer- und . . Unterlehrerstellen errichtet.
b. Die Schule war besucht:

Kath. Evang. Israel. Sonstige Zusammen:

im Schuljahr 1877/78 von	—	—	—	—
" " 1878/79 "	—	—	—	—
" " 1879/80 "	—	—	—	—
zusammen von	—	—	—	—

Jährlicher Durchschnitt:

- c. Der Schulgeldbetrag betrug:

im Schuljahre 1877/78 in . . . M. . . Pf.	
" " 1878/79 " . . . " . . . "	
" " 1879/80 " . . . " . . . "	

im Ganzen in . . . M. . . Pf.

Jährlicher Durchschnitt . . . M. . . Pf.

- d. Das Schulgeld für ein vollzahlendes Kind wird $\left\{ \begin{array}{l} \text{wie bisher} \\ \text{statt seither} \end{array} \right\}$ auf . . . M. . . Pf. festgesetzt.

- e. Hiernach berechnet sich das jährliche Schulgeldbaversum auf M. . . Pf.
oder rund M.

Mit Abrundung der einzelnen Antheile auf ganze Mark wird dasselbe

auf M.
für { den } Hauptlehrer
jeden der
auf M.
für { den } Unterlehrer
jeden der
auf M.
festgesetzt.

6. Bezüglich der Zufertigung des Erkenntnisses wird auf § 17 der Verordnung vom 1. Mai 1874 „den Aufwand für die Volksschulen betreffend“ verwiesen.

Karlsruhe, den 20. März 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Krems.

Den Vollzug des § 203 der allgemeinen Rechnungsinstruktion, hier die Einsendung der Rechnungen und Beilagen betreffend.

An die Verwaltungen der Schul- und Stipendien-Fonds:

Nr. 3080. In Folge einer neuerlichen Weisung Großh. Ministeriums des Innern werden die Verwaltungen der Schul- und Stipendienfonds veranlaßt, die Rechnungsbeilagen der bei diesseitiger Behörde primär abzuhebenden Rechnungen in Befolgung der Vorschriften des § 6 Ziffer 3 Abs. 2 der Verordnung Großh. Handelsministeriums vom 23. Dezember 1871 — Schul.V.Bl. von 1872 Nr. II Seite 10 — uneingebunden in Faszikeln geordnet, zur Abhör einzusenden.

Zur besseren Aufbewahrung der Beilagen sind die betreffenden Faszikel jedoch in Umschlagmappen (Einbanddecken) zur Vorlage zu bringen. Die Rechnungen selbst sind eingebunden vorzulegen.

Karlsruhe, den 16. März 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Kramer.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Entschließung Großh. Oberschulraths sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 1101. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Philippsburg, A. Bruchsal, dem Hauptlehrer Hermann Frey daselbst.

Nr. 2975. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Philippsburg, A. Bruchsal, dem Hauptlehrer Johann Michael Gutfleisch in Odenheim, A. Bruchsal.

Nr. 1260. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Zspringen, A. Pforzheim, dem Hauptlehrer August Kasper in Ottoschwanden, A. Emmendingen.

Nr. 1344. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Michelsfeld, A. Sinsheim, dem Unterlehrer Samson Lehmann in Wangen, A. Konstanz.

Nr. 1532. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Adersbach, A. Sinsheim, dem Hauptlehrer Georg Emil Eckert in Malterdingen, A. Emmendingen.

Nr. 1586. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Rothenfels, A. Rastatt, dem Hauptlehrer Ferdinand Krieg daselbst.

Nr. 2959. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Rothenfels, A. Rastatt, dem Hauptlehrer Julius Weber in Lehnungen, A. Pforzheim.

Nr. 1613. Die zwanzigste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Pforzheim dem Hauptlehrer Jakob Weber in Schwabhausen, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 2958. Die einundzwanzigste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Pforzheim dem Hauptlehrer Friedrich Ernst in Wittlingen, A. Lörrach.

Nr. 1637. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Mahlsbüren, A. Stockach, dem Unterlehrer Peter Anton Weber in Leipferdingen, A. Engen.

Nr. 1802. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Tentschneureuth, A. Karlsruhe, dem Hauptlehrer Friedrich Härdle in Leiselheim, A. Breisach.

Nr. 1817. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Grünsfeld, A. Tauberbischofsheim, dem Hauptlehrer Franz Urban Hügel in Reuthe, A. Emmendingen.

Nr. 1891. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Au a. Rh., A. Rastatt, dem Hauptlehrer Karl Ludwig Krug in Windischbuch, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 1892. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Forchheim, A. Ettlingen, dem Hauptlehrer Theodor Thoma in Lienheim, A. Waldshut.

Nr. 2460. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Bretten dem Hauptlehrer Karl Kappes in Adelshofen, A. Eppingen.

Nr. 2974. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Waibstadt, A. Sinsheim, dem Unterlehrer Adolf Löffler an der Taubstummen-Anstalt in Meersburg.

Nr. 3021. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Neudenu, A. Mosbach, dem Hauptlehrer Andreas Ehret in Steinach, A. Wolfach.

Hauptlehrer Josef Ferdinand Ehrmann in Dallau, A. Mosbach, ist seinem Ansuchen gemäß aus dem Schuldienste entlassen worden.

IV.

Diensterledigungen.

Nr. 3371. Die 40. Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Karlsruhe, A. und K. Sch. B. Karlsruhe, V. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 350 M.

Nr. 3372. Die 41. Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Karlsruhe, A. und R. Sch. V. Karlsruhe, V. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 350 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 2020. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Untersimonswald, A. Waldbirch, R. Sch. V. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 275 M.

Nr. 2084. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Göttingen, A. Buchen, R. Sch. V. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 261 M.

Nr. 2605. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Königheim, A. und R. Sch. V. Tauberbischofsheim, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 278 M.

Nr. 3036. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Dittishausen, A. Neustadt, R. Sch. V. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.

Nr. 3033. Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Biesingen, A. Donaueschingen, R. Sch. V. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 191 M.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreisschulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreisschulbehörden zu melden.

Das Ausschreiben der zweiten Hauptlehrerstelle in Oberhausen, A. Ettenheim, Schulverordnungsblatt 1880 Nr. 1 Nr. 16993) wird zurückgenommen.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Hauptlehrer Ludwig Bacher in Mittelschaffenz, A. Mosbach, am 23. Januar d. J.

„ Karl Gustav Kemm in Graben, A. Karlsruhe, am 1. Februar d. J.

Unterlehrer Julius Baumann in Seckach, A. Adelsheim, am 2. Februar d. J.

Hauptlehrer Johann Molitor in Laudenbach, A. Weinheim, am 17. Februar d. J.

„ Johann Nikolaus Bauer in Schwefingen am 25. Februar d. J.

„ Georg Heinrich Bauer in Wertheim am 28. Februar d. J.

Melodien zum Gesangbuche der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden sind wieder im Drucke erschienen und die Sopranstimme à 10 Pf., Alt-, Tenor- und Bassstimme à 12 Pf. zu beziehen durch

Ch. Ch. Groos.

Karlsruhe, im Juli 1878.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Ch. Groos in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. April

1880.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:
unter dem 1. April d. J.

den evangelischen Pfarrer Emil Schick in Breitenbrunn unter Verleihung des Titels „Professor“ zum Vorstande der höheren Bürgerschule in Sinsheim,
den provisorischen Lehrer Alois Seitz von Gerichtstetten zum Professor am Progymnasium in Donaueschingen und
den Lehramtspraktikanten Otto Hammes von Heidelberg zum Professor am Realgymnasium in Karlsruhe zu ernennen.

II.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern.

Uebersicht über die Frequenz der Gelehrtenschulen, Realgymnasien und höheren Bürgerschulen im
Schuljahr 1878/79 betreffend.

Die bezeichneten Anstalten wurden im Schuljahr 1878/79 von der beigefügten Anzahl von Schülern besucht:

Anstalten.	Zahl der Schüler		Anstalten.	Zahl der Schüler	
	jeder Anstalt.	im Ganzen.		jeder Anstalt.	im Ganzen.
A. Gymnasien.			B. Progymnasien.		
Baden (mit 6 Realklassen)	210		Bruchsal (jetzt Gymnasium)	300	
Freiburg	450		Donaueschingen	133	
Heidelberg	366		Offenburg	150	
Karlsruhe	562		Pforzheim	181	
Konstanz	178		Tauberbischofsheim	166	
Mannheim	500		Summa B.		930
Nastatt	230				
Wertheim	164				
Summa A.		2660			

Anstalten.	Zahl der Schüler		Anstalten.	Zahl der Schüler	
	jeder Anstalt.	im Ganzen.		jeder Anstalt.	im Ganzen.
C. Kombinierte Anstalten.			Uebertrag . 1662		
Durlach { Pädagogium u. h. Bürgerschule, jetzt Pro- und Realgymnasium }	108		Eberbach	77	
Lahr { Pro- und Realgymnasium }	215		Emmendingen	75	
Lörrach { Pädagogium u. Realgymnasium }	170		Eppingen	89	
Summa C.		493	Ettlingen	67	
D. Realgymnasien.			Gernsbach	57	
Ettenheim	180		Hornberg	45	
Karlsruhe	391		Kenzingen	57	
Mannheim	418		Ladenburg	119	
Willingen	92		Mosbach	112	
Summa D.		1081	Müllheim	90	
E. Höhere Bürgerschulen.			Schopshheim	66	
a. Ohne Lateinunterricht.			Schwezingen	120	
Freiburg	374		Sinzheim	102	
Heidelberg	273		Ueberlingen	68	
Karlsruhe	343		Walbschut	76	
Konstanz	190		Weinheim	195	
Pforzheim	191		Wiesloch	68	
b. Mit dem Lehrplan der Realgymnasien.			c. Sonstige.		
Achern	69		Kork (3. St. geschlossen)	—	
Altbreisach	66		Rheinbischofsheim	71	
Bretten	82		Summa E.		3216
Buchen	74		Busammenstellung.		
Uebertrag	1662		A. Gymnasien	2660	
			B. Progymnasien	930	
			C. Kombinierte Anstalten	493	
			Summe A. — C. Gelehrtenschulen		4083
			D. Realgymnasien	1081	(einschl. der Schüler der Realklassen).
			E. Höhere Bürgerschulen	3216	
			Gesammtsüßlerzahl	8380	

Im Jahre 1879 wurden von den Gymnasien und auf Grund der bei Großherzoglichem Oberschulrath abgehaltenen Maturitätsprüfung zum Studium der beigefügten Berufsfächer entlassen:

Anstalten.	Zahl der für er- klärten Kandidaten.	Theologie.			Jurisprudenz.	Medizin.	Kameralfach.	Philologie.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Baufach.	Ingenieurfach.	Postfach.	Militär.	Sonstige Berufsfächer.	
		katholisch.	evangelisch.	israelitisch.											
A. Abiturientenprüfung an den Gymnasien:															
Baden	6	—	—	—	3	1	1	1	—	—	—	—	—	—	
Freiburg (darunter 1 an Ostern 1879)	22	3	—	—	10	4	—	2	1	—	—	—	1	1	
Heidelberg	16	—	5	—	5	5	—	1	—	—	—	—	—	—	
Karlsruhe (darunter 4 an Ostern 1879)	30	—	—	—	13	8	—	2	2	—	—	—	3	2	
Konstanz	6	1	—	—	1	2	—	—	2	—	—	—	—	—	
Mannheim (darunter 1 an Ostern 1879)	19	1	5	—	7	1	—	2	—	1	—	—	2	—	
Rastatt	18	5	1	—	5	5	1	—	1	—	—	—	—	—	
Wertheim	4	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	1	
Summa A.	121	10	11	—	45	26	2	10	6	1	—	—	6	4	
B. Maturitätsprüfung beim Großh. Oberschulrath															
	6	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	1	—	1	
Summa A. u. B.	127	10	11	—	47	26	2	10	8	1	—	1	6	5	

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 31. März 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

Stöffer.

Vdt. Roth.

III.

Bekanntmachungen.

Die Lehrerinnenprüfung betreffend.

Nr. 4062. Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung für die nicht im Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift dahier vorgebildeten Kandidatinnen (diesf. Bekanntmachung vom 7. De-

zenber 1878 Nr. 17,607 — Sch.-B.-Bl. von 1879 Nr. I —) wird in der zweiten Hälfte des Monats Juni d. J. stattfinden. Den bis zum 15. Mai d. J. bei diessseitiger Stelle einzureichenden Meldungen sind die in § 6 der Ministerial-Verordnung vom 13. März 1876 verlangten Nachweise, nämlich Geburts-, Leumunds- und Schulzeugnisse, sowie ein ärztliches Attest sammt einer Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Kandidatin, außerdem auf einem besonderen Blatte der volle Name mit der Adresse, an welche die weiteren Mittheilungen von hier zu richten sind, beizugeben. Auch soll in der Eingabe gesagt sein, ob die Prüfung für Volksschulen oder für höhere Mädchenschulen und ob dieselbe auch in den weiblichen Handarbeiten oder (bei der Prüfung für höhere Mädchenschulen) in der Religion gewünscht wird. — Der letztere Prüfungsgegenstand ist für die Kandidatinnen des Volksschullehramts nunmehr obligatorisch.

Karlsruhe, den 31. März 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Kramer.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Großh. Blinden-Erziehungs-Anstalt in Ivesheim betreffend.

Nr. 3787. In der Blinden-Erziehungs-Anstalt zu Ivesheim werden auf 1. August d. J. voraussichtlich acht Plätze für Zöglinge frei werden.

Mit Bezugnahme auf § 10 des Statuts (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1877 S. 108) werden Eltern und Vormünder aufnahmefähiger blinder Kinder aufgefordert, ihre Anmeldungen bei dem Verwaltungsrath der Anstalt unverweilt einzureichen.

Karlsruhe, den 7. April 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Krems.

Die Heimzahlung bezw. Convertirung des $4\frac{1}{2}$ %igen badischen Eisenbahnanlehens von 1866 und des $4\frac{1}{2}$ %igen Eisenbahnanlehens der Stadtgemeinde Karlsruhe von 1876, nunmehr Staatsanlehen, betreffend.

Nr. 4511. Die Stiftungsbehörden der örtlichen Schul- und Stipendienstiftungen werden behufs des Umtausches der $4\frac{1}{2}$ %igen badischen Eisenbahnobligationen des Anlehens von 1866 und des $4\frac{1}{2}$ %igen Eisenbahn-Anlehens der Stadtgemeinde Karlsruhe vom Jahre 1876, falls die ihrer Aufsicht unterstellten Fonds Papiere dieser Art besitzen, auf die im Staatsanzeiger, der Karlsruher Zeitung, der Badischen Landeszeitung und in den Kreis- und Amtsver kündigungsblättern in obigem Betreffe veröffentlichte Bekanntmachung der Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse vom 27. März l. J. aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 14. April 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Krems.

IV.

Dienstnachrichten.

Hauptlehrer Georg Kaller an der Volksschule in Karlsruhe ist durch Erlaß Großh. Oberschulraths vom 7. April d. J. Nr. 3889 zum Hauptlehrer an der höheren Mädchenschule daselbst ernannt worden.

Durch Entschliebung Großh. Oberschulraths sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 2397. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Wallstadt, A. Mannheim, dem Hauptlehrer Georg Adam Mayer in Ottenau, A. Rastatt.

Nr. 3159. Die Hauptlehrerstelle an der erweiterten Volksschule in Engen dem Hauptlehrer Joseph Schrott in Bantholzen, A. Konstanz.

Nr. 3191. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Weiler, A. Sinsheim, dem Schulverwalter Joseph Eiermann in Daglanden, A. Karlsruhe.

Nr. 3246. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Rohrhardsberg, A. Triberg, dem Hauptlehrer Adolph Schwörer in Röhrenbach, A. Neustadt.

Nr. 3827. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Sandhofen, A. Mannheim, dem Hauptlehrer Joseph Weigell daselbst.

Nr. 3828. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Sandhofen, A. Mannheim, dem Hauptlehrer Georg Ungermann daselbst.

Nr. 4516. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Sandhofen, A. Mannheim, dem Hauptlehrer Ferdinand Riss in Uffingen, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 4411. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Daudenzell, A. Mosbach, dem Schulverwalter Friedrich Hedmann daselbst.

Nr. 4517. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Brödingen, A. Pforzheim, dem Hauptlehrer Ph. G. Hauck in Mündingen, A. Emmendingen.

Nr. 4659. Die fünfte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Eberbach dem Unterlehrer Christoph Gräber am Lehrer-Seminar Karlsruhe I.

Unterlehrer Ludwig Gemler, zuletzt in Prechtal, hat in Folge Urtheils Großh. Landgerichts Freiburg vom 11. Dezember v. J. gemäß § 34. R.St.G.B. vgl. mit § 33 des Elementarunterrichtsgesetzes die Fähigkeit zur Vesteidung eines Schuldienstes verloren.

V.

Dienstverledigungen.

Nr. 4343. Die mit einem des Unterrichts in der französischen und englischen Sprache, sowie im Zeichnen fähigen Lehrer zu besetzende Hauptlehrerstelle an der erweiterten Volksschule zu Böhrenbach, A. und R.Sch.B. Villingen, III. Klasse, freie Wohnung bezw. Miethentschädigung, fester Gehalt von jährlich 2000 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 2348. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Fürstenberg, A. Donaueschingen, R. Sch. V. Bissingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 159 M.

Nr. 2870. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Oberwinden, A. Waldbkirch, R. Sch. V. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung bezw. Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 254 M.

Nr. 3055. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Leustetten, A. Ueberlingen, R. Sch. V. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 3228. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Riegel, A. Emmendingen, R. Sch. V. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 261 M.

Nr. 4215. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Halberstung, A. und R. Sch. V. Baden, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 233 M.

Nr. 4249. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Unterbiederbach, A. Waldbkirch, R. Sch. V. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 283 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 2725. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Sachsenflur, A. und R. Sch. V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 231 M.

Nr. 3110. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Bahnbrücken, A. Bretten, R. Sch. V. Karlsruhe, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 246 M.

Nr. 3317. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Landeck, A. Emmendingen, R. Sch. V. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.

Nr. 4134. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Liedolsheim, A. und R. Sch. V. Karlsruhe, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 311 M.

Nr. 4342. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Kirchheim, A. und R. Sch. V. Heidelberg, IV. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 285 M.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreisschulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreisschulbehörden zu melden.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Unterlehrer Emil Brehm in Schlierbach, A. Heidelberg, am 7. August v. J.

Der pensionirte Hauptlehrer Franz Joseph Weber in Ottersdorf, A. Rastatt, am 27. März d. J.

Hauptlehrer Fr. Bosser in Ueberlingen a. Rh., A. Konstanz, am 2. April d. J.

Schulverwalter Andreas Herr in Strittberg, A. St. Blasien, am 7. April d. J.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Mai

1880.

I.

Landesherrliche Entschliefungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:
unter dem 9. April d. J.

den Professor Dr. Johann Karl Schmitt-Blank am Gymnasium in Freiburg auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen körperlichen Leidens bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen und

den Lehramtspraktikanten Emil Unser an der höheren Bürgerschule in Eppingen zum Professor an der genannten Anstalt zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
dem Oberschulrath Gustav Wallraff in Karlsruhe,
dem Direktor des Gymnasiums in Mannheim, Leopold Dammert,
dem Direktor des Realgymnasiums in Mannheim, Wolfgang Moritz Vogelgesang
und dem Vorstand der höheren Bürgerschule in Freiburg, Timotheus Merkel

das Ritterkreuz erster Klasse,

dem Gewerbschulhauptlehrer Gustav Gebhard in Lahr das Ritterkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen,

den Reallehrern

Jakob Riedel an der höheren Bürgerschule in Heidelberg und

Ferdinand Heim an der höheren Bürgerschule in Konstanz

die große goldene,

den Hauptlehrern

Georg Geiger in Helmstadt,

Hermann Hag in Freiburg und

Wilhelm Schilling in Müllheim

die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

II.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern.

Den Stand des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds für 1879 betreffend.

Die auf Grund der Rechnung vom 1. Januar bis mit 31. Dezember 1879 gefertigte summarische Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 17. April 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

F. Cron.

Vdt. Roth.

Nov.

Summarische Uebersicht

der

Einnahmen und Ausgaben, sowie des Vermögens- und Personalstandes des allgemeinen
Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds in Ettlingen für 1879.

Ordnungs- zahl.	Gegenstand.	Betrag.	
		Mk	h
A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.			
I. Einnahmen.			
1.	Aus Grundstücken	97	34
2.	Zinse aus Grundstockkapitalien	55,171	55
3.	Beiträge und Dotationen:		
	a. Aufnahmestaren	18,687	7
	b. Jahresbeiträge der Mitglieder	84,233	89
	c. Aus der Staatskasse	30,900	—
4.	Sonstige Einnahmen	591	55
	Summe I.	189,681	40
II. Ausgaben.			
1.	Öeffentliche Abgaben	11	63
2.	Zinse aus Passivkapitalien	75	16
3.	Allgemeiner Aufwand für die Verrechnung und Verwaltung:		
	a. Für das Personal der Verrechnung	2,985	84
	b. Für frühere Stiftungsbeamte und deren Relikten	434	86
	c. Für Bureaubedürfnisse	504	60
4.	Postporto	910	55
5.	Sonstige Lasten und Verwaltungskosten	68	58
6.	Wittwengehälte	149,804	99
7.	Erziehungsbeiträge	12,485	36
8.	Nahrungsgehälte	3,297	5
	Summe II.	170,578	62
Abschluß.			
	Die Einnahmen betragen	189,681	40
	Die Ausgaben betragen	170,578	62
	Folglich ergibt sich eine Mehreinnahme von	19,102	78

Ordnungs- zahl.	Gegenstand.	Betrag.	
		<i>Mk</i>	<i>℔</i>
	B. Darstellung des Vermögensstandes.		
	Aktivvermögen.		
1.	Liegenschaften	1,632	85
2.	Forderungen:		
	a. Grundstockkapitalien	1,142,556	43
	b. Einnahmsreste (hierunter sind 11,131 <i>Mk</i> 1 <i>℔</i> noch nicht verfallene Aufnahmestaxen begriffen)	16,536	—
3.	Vorräthe an Geld	6,246	33
4.	Fahrnisse	263	61
	zusammen	1,167,235	22
	 Hieron sind abzuziehen:		
	Schulden.		
5.	Ausgabsreste	1,962	6
	Rest reines Vermögen	1,165,273	16
	Am 31. Dezember 1878 hat dasselbe betragen	1,145,966	18
	daher Vermehrung von	19,306	98
	 Diese Vermehrung ist entstanden durch:		
	a. den Ueberschuß der Einnahmen gegenüber den Ausgaben 19,102 <i>Mk</i> 78 <i>℔</i>		
	b. Gewinn an einer heimbezahlten Staatsobligation 105 " — "		
	c. Gewinn aus wiederverkauften Liegen- schaften auf der Gemarkung Engen 150 " — "		
	d. Zunahme des Fahrnißvermögens 5 " — "		
	19,362 <i>Mk</i> 78 <i>℔</i>		
	 Hieron sind in Abzug zu bringen:		
	Die Kosten für den Verkauf der Liegen- schaften auf der Gemarkung Engen mit 55 " 80 "		
	Gibt obige Vermehrung von	19,306	98

Ordnungs- zahl.	Gegenstand.	Zahl.
C. Darstellung des Personalstandes.		
Am 31. December 1879 waren es:		
1.	Beitragspflichtige Mitglieder	2,873
	Stand am 31. December 1878	2,845
	Zunahme	28
2.	Bezugsberechtigte Wittwen	684
	Stand am 31. December 1878	684
	Unterschied	—
3.	Zum Bezug des Erziehungsbeitrags berechnete Kinder	282
	Stand am 31. December 1878	282
	Unterschied	—
4.	Zum Bezug des Nahrungsgehaltes berechnete Kinder	45
	Stand am 31. December 1878	52
	Verminderung	7

III.

Bekanntmachungen.

Die Immatrikulirung der Schulgehilfen zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse betreffend.

Nr. 6071. Diejenigen Schulgehilfen (Schulverwalter, Unterlehrer und Hilfslehrer), welche die in § 32 des Elementarunterrichtsgesetzes erwähnte Dienstprüfung vor dem 1. Januar l. J. abgelegt haben und gemäß Art. III §§ 96 und 97 und Uebergangsbestimmung des Gesetzes vom 1. April 1880, Aenderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII — zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu immatrikuliren sind, werden aufgefordert, alsbald ihren vorgesetzten Visitationen anzuzeigen, unter welchem Datum ihnen das Dienstprüfungszeugniß ausgestellt wurde und seit welchem Tage sie sich an ihrem dermaligen Anstellungsorte befinden.

Die Großh. Kreisschulvisitationen haben die bei ihnen einkommenden Anzeigen tabellarisch mit den einverlangten Daten zu verzeichnen und die also aufgestellte Tabelle spätestens bis zum 20. Mai l. J. (ohne die einzelnen Anzeigen) anher vorzulegen.

Karlsruhe, den 1. Mai 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

J. A. d. D.

Armbruster.

Kramer.

Die Abgangsprüfung am Seminar Karlsruhe II betreffend.

Nr. 5546. Folgende Zöglinge des III. Curses des Lehrerseminars Karlsruhe II sind nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

1. Achtmann, Martin, von Dittigheim,
2. Bill, Adolf, von Oberhausen,
3. Eckert, Ludwig, von Herbolzheim,
4. Fests, Anton, von Waibstadt,
5. Foss, Theodor, von Mühlhausen,
6. Ihringer, Karl, von Breisach,
7. Kienzler, August, von Pfohren,
8. Klug, Josef, von Schaffhausen,
9. Kraus, August, von Urloffen,
10. Laumont, Karl, von Urberg,
11. Lehmann, Bernhard, von Giffigheim,
12. Lurz, Emil, von Großrinderfeld,
13. Merk, Franz, von Grafenhausen,
14. Möhr, Karl, von Hauserbach,
15. Morath, Sigmund, von Grafenhausen,
16. Reinhard, Anton, von Ueffigheim,
17. Saur, Albert, von Hochhausen,
18. Saur, Ambros, von Impfingen,
19. Schifferdecker, Gustav, von Buch,
20. Schimpf, Wendelin, von Dittigheim,
21. Schleicher, Nathan, von Krautheim,
22. Schnarrenberger, Wilhelm, von Giffigheim,
23. Stang, Josef, von Winzenhof,
24. Strittmatter, Berthold, von Grafenhausen,
25. Thee, Florian, von Hochhausen,
26. Walter, Ludwig, von Neudenan,
27. Widert, Josef, von Petersthal,
28. Wiefendanger, Beda, von Bauerbach,
29. Würmlin, August, von Wolfenweiler.

Außerdem erhält den Kandidatenschein:

30. Gillenbrand, Martin, von Landshausen.

Karlsruhe, den 22. April 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Kramer.

Die Abgangsprüfung am Seminar Meersburg betreffend.

Nr. 5995. Folgende Zöglinge des Großh. Lehrerseminars Meersburg sind nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

1. Alfery, Markus, von Thannheim,
2. Bär, Karl, von Dittishausen,
3. Dietrich, Constantin, von Hilzingen,
4. Dischinger, Bernhard, von Pfaffenweiler,
5. Dorn, Karl, von Engen,
6. Frommherz, Reinhard, von Bortertodtmoos,
7. Geiger, August, von Bodmann,
8. Gerspacher, August, von Rißwühl,
9. Glas, Wilhelm, von Oberlauchringen,
10. Groß, Karl, von Billingen,
11. Hildebrand, Franz, von Kiegel,
12. Kirchgäßner, Ludwig Wilhelm, von Binningen,
13. Klingler, Erhard, von Hart,
14. Kunzelmann, Josef, von Oertwühl,
15. Mälzacher, Fridolin, von Deheln,
16. Martin, Karl, von Leutkirch,
17. Mathis, Johann, von Oberlauchringen,
18. Mayer, Josef, von Grimmelshofen,
19. Menner, Ferdinand, von Weildorf,
20. Müller, Karl, von Thannheim,
21. Obser, Alois, von Meersburg,
22. Ott, Paul, von Unadingen,
23. Probst, Otto, von Uehlingen,
24. Singer, Hyazinth, von Dettlingen (Hohenzollern),
25. Steinhart, Franz Xaver, von Pfullendorf,
26. Tritschler, Anton, von Dehningen,
27. Better, Konrad, von Riedböhringen,
28. Walter, Josef, von Mühlenbach,
29. Weber, August, von Indlekofen,
30. Wehrle, Otto, von Reichenau,
31. Wehrle, Rupert, von Ueberlingen,
32. Wiggerhauser, Adolf, von Goldbach,
33. Winterhalder, Eduard Albert, von Kappel,

34. Wolf, Josef, von Engelschwand,

35. Ziehl, Johann Wilhelm, von Weinheim.

Karlsruhe, den 23. April 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Kramer.

IV.

Dienstnachrichten.

Mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 17. April d. J. Nr. 5693 wurde Hauptlehrer Wilhelm Adolph May an der höheren Bürgerschule in Gernsbach bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt.

Durch Entschliebung Großh. Oberschulraths sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 4325. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Dertingen, A. Wertheim, dem Hauptlehrer Karl Göß in Buch am Horn, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 4710. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Erdmannsweiler, A. Billingen, dem Hauptlehrer Karl Friedrich Müller in Oberbaldingen, A. Donaueschingen.

Nr. 4778. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Langenwinkel, A. Lahr, dem Hauptlehrer A. L. Hofheinz in Kaltenbach, A. Müllheim.

Nr. 4781. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Leimen, A. Heidelberg, dem Hauptlehrer Georg Rind daselbst.

Nr. 4936. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Leimen, A. Heidelberg, dem Hauptlehrer Heinrich Becker in Ehrstädt, A. Sinsheim.

Nr. 4782. Die fünfte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Ladenburg, A. Heidelberg, dem Hauptlehrer Ludwig Börner in Neulussheim, A. Schwetzingen.

Nr. 4934. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Legelshurst, A. Kork, dem Hauptlehrer Johann Schüsselin in Kleinkems, A. Lörrach.

Nr. 5095. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Balzfeld, A. Wiesloch, dem Hauptlehrer Emil Auerbach in Selbach, A. Rastatt.

Nr. 5096. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Heiligkreuzsteinach, A. Heidelberg, dem Hauptlehrer Johann Jakob Müller in Hinterlehngericht, A. Wolfach.

Nr. 5152. Die zehnte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bruchsal dem Hauptlehrer Wilhelm Seypich in Nußloch, A. Heidelberg.

Nr. 5284. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bruchsal dem Hauptlehrer Karl Link in Staufen.

Nr. 5195. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Berghaupten, A. Offenburg, dem Hauptlehrer Andreas Klaus in Zusenhausen, A. Obergirch.

Nr. 5250. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Berolzheim, A. Tauberbischofsheim, dem Hauptlehrer Karl Friedrich Biegler in Borthal, A. Wertheim.

Nr. 5467. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Osterburken, A. Adelsheim, dem Schulverwalter Hermann Schreiber daselbst.

Diensterledigungen.

Nr. 4649. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Heidelberg, A. und R. Sch. V. Heidelberg, V. Klasse, freie Wohnung bezw. Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 458 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 4334. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Waldshut, A. und R. Sch. V. Waldshut, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 356 M.

Nr. 5573. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Warmbach, A. und R. Sch. V. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 5735. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Schapbach, A. Wolfach, R. Sch. V. Offenburg, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 264 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 4184. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Weisweil, A. Emmendingen, R. Sch. V. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, bezw. Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 257 M.

Nr. 4426. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Mittelschaffenz, A. und R. Sch. V. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 243 M.

Nr. 4917. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Graben, A. und R. Sch. V. Karlsruhe, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 282 M.

Nr. 4918. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Bockschaf, A. Sinsheim, R. Sch. V. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreisschulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreisschulbehörden zu melden.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Mai

1880.

I.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend.

Nachbenannte Lehramtskandidaten, welche sich der diesjährigen Staatsprüfung unterzogen haben, sind unter die Zahl der Lehramtspraktikanten aufgenommen worden:

1. Aus der philologisch-historischen Klasse:

a. Kandidaten der vollständigen Prüfung in klassischer Philologie:

Armand Baumann von Mannheim,
 Hermann Conrad von Feuerbach,
 Franz Fleuchaus von Gerlachsheim,
 Friedrich Grohmann von Neustadt,
 Philipp Kautzmann von Sindolsheim,
 Christian Meurer von Camberg (Rassau);

b. Kandidaten der kleinen philologischen Prüfung mit zwei Fachprüfungen:

Alexander Ihne von Heidelberg,
 Dr. Friedrich Kluge von Köln;

II. Aus der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abtheilung:

Dr. Albert Broglie von Karlsruhe,
 Franz J. N. Dösch von Heidelberg,
 Josef Mamier von Wyhl,
 Johann Nepomuk Zepf von Watterdingen.

Karlsruhe, den 30. April 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stöcker.

Vdt. von Marschall.

II.

Verfügungen und Bekanntmachungen.

Die Ertheilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts an den Volksschulen betreffend.

Nr. 5724. Die Ortsschulbehörden werden angewiesen, von künftig eintretenden Veränderungen in der Besetzung der Lehrstellen an den Volksschulen jeweils den betreffenden Dekanaten

(bei katholischen und evangelischen Lehrern) bezw. Bezirksrabbinaten (bei israelitischen Lehrern) alsbald Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 28. April 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Nokk.

Kramer.

Den Aufwand für die Volksschulen betreffend.

Nr. 6072. Sämmtliche Ortschaftschulbehörden werden unter Hinweisung auf diesseitigen Erlaß vom 17. September 1868 Nr. 11,132 (Schulverordnungsblatt 1868 Nr. XVI S. 205) neuerdings veranlaßt, von den Schulerkenntnissen, welche ihnen nach § 29 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 10. September 1868 zugestellt werden, der vorgesetzten Kreis-schulvisitatur eine Abschrift mitzutheilen.

Karlsruhe, den 30. April 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Nokk.

Krems.

Nr. 5498. Die Dienstprüfung am Großh. Lehrerseminar I in Karlsruhe hat nachträglich bestanden:

Unterlehrer Georg Schneider von Büchenbach (Baiern).

Karlsruhe, den 30. April 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Nokk.

Krems.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Meersburg betreffend.

Nr. 6383. Die Dienstprüfung am Großh. Lehrerseminar in Meersburg haben bestanden:

I. Für erweiterte Volksschulen:

1. Ehinger, Albert, von Arlen,
2. Köhler, Hermann, von Bonndorf.

II. Für einfache Volksschulen:

1. Duttke, Ludwig, von Dehningen,
2. Erhard, Anton, von Stollhofen,
3. Feißt, Franz Joseph, von Diersburg,
4. Fleig, Valentin, von Grafenhausen,
5. Gertis, Nicodemus, von Nenzingen,

6. Hafner, Franz Xaver, von Heudorf,
7. Haug, Johann Baptist, von Grosselfingen,
8. Hinnenberger, Franz Joseph, von Mauchen,
9. Lang, Franz Xaver Simon, von Urloffen,
10. Martin, Wilhelm, von Eigeltingen,
11. Mayer, Hieronymus, von Rielsing,
12. Müßler, Anton, von Oberschopfheim,
13. Reihing, Gustav, von Lippertsreuth,
14. Sailer, Isidor, von Binningen,
15. Samson, Ludwig, von Unteribach,
16. Schätzle, Konrad, von Unterbiederbach,
17. Schrempp, Georg, von Schwaibach,
18. Schütz, Friedrich, von Eschach,
19. Stauf, Max, von Hettingen,
20. Stoffler, Friedrich, von Boll,
21. Storz, Heinrich, von Balzhofen,
22. Wegel, Johann, von Falkau,
23. Wiedmann, Reinhard, von Dundenheim,
24. Wolfsbrück, Jakob, von Baiertthal.

Karlsruhe, den 2. Mai 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Krems.

Die Dienstprüfung am Seminar Karlsruhe II betreffend.

Nr. 5781. Die Dienstprüfung am Großh. Lehrerseminar Karlsruhe II haben bestanden:

I. Für erweiterte Volksschulen:

Göckel, Leonhard, von Heiligkreuzsteinach.

II. Für einfache Volksschulen:

1. Auerbach, Eugen, von Untergimpern,
2. Baust, Philipp, von Plankstadt,
3. Beck, Max, von Ragenthal,
4. Bier, Josef, von Strümpfelbrunn,
5. Borell, Joh. L., von Hagsfeld,
6. Bühler, Friedrich, von Schabenhäusen,
7. Elberth, Georg, von Spechbach,
8. Grünwald, Heinrich, von Reisenbach,
9. Gutfleisch, Adam, von Leutershausen,

10. Heck, Johann Chr., von Baldangelloch,
11. Herberich, Markus, von Pülfringen,
12. Heydt, Josef, von Sasbach,
13. Hofmann, Johann Georg, von Schwarzach,
14. Hügler, Julius, von Eggenstein,
15. Leppert, Florian, von Oberachern,
16. Lott, Josef, von Waibstadt,
17. Merk, Johann Ulrich, von Salach (Württemberg),
18. Münz, Heinrich, von Schwanheim,
19. Noe, Josef, von Limbach,
20. Ochs, Karl, von Oberspitzbach,
21. Reifig, Nikolaus, von Lampenhain,
22. Roth, Johann Martin, von Philippsburg,
23. Roth, Martin, von Rützbrunn,
24. Schell, August, von Ruhbach,
25. Schmitt, Emil, von Wölchingen,
26. Schreiber, Karl, von Neidenstein,
27. Stork, Ernst, von Litzeltetten,
28. Börner, Eugen, von Wilhelmsfeld,
29. Zimmern, Hermann, von Walldürn.

Karlsruhe, den 5. Mai 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Nokk.

Kramer.

Nr. 5781. Unter die Schulkandidaten wurde aufgenommen:

Knapp, Wilhelm, von Sattelbach.

Karlsruhe, den 5. Mai 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Nokk.

Kramer.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Entschließung Großh. Oberschulraths sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 5368. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Mengen, A. Freiburg, dem Hauptlehrer Martin Frey in Schallbach, A. Lörrach.

Nr. 5435. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Todtmoos-Au, A. St. Blasien, dem Schulverwalter Emil Zampori daselbst.

Nr. 5788. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Griefsbach, A. Waldbkirch, dem Hauptlehrer Eduard Hofmann in Buchholz, A. Waldbkirch.

Nr. 5891. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Segeten, A. Waldshut, dem Hauptlehrer Joseph Ziegler in Reuthe, A. Stockach.

IV.

Diensterledigungen.

Nr. 6139. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bruchsal, R. Sch. V. Karlsruhe, V. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 340 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 5892. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Münchingen, A. Bonndorf, R. Sch. V. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 5893. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Strittberg, A. St. Blasien, R. Sch. V. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.

Nr. 6005. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Ufenfeld, A. Schönan, R. Sch. V. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 6131. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Heinstetten, A. Meßkirch, R. Sch. V. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 281 M.

Nr. 6133. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Bittelbrunn, A. Engen, R. Sch. V. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 215 M.

Nr. 6134. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schelingen, A. Breisach, R. Sch. V. Freiburg, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 148 M.

Nr. 6135. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Ebersteinburg, A. und R. Sch. V. Baden, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 245 M.

Nr. 6136. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hochemmingen, A. Donaueschingen, R. Sch. V. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 175 M.

Nr. 6140. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Remetschwil, A. und R. Sch. V. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.

Nr. 6142. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hettigenbeuren, A. Buchen, R. Sch. V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 6143. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Pfaffenroth, A. Ettlingen, R. Sch. V. Baden, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 274 M.

Nr. 6144. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Neuenburg, A. Müllheim, R. Sch. V. Lörrach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 270 M.

Nr. 6145. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Blasiwald, A. St. Blasien, R. Sch. V. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.

Nr. 6276. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Wittelbach, A. Lahr, R. Sch. V. Offenburg, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 6277. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Landshausen, A. Eppingen, R. Sch. V. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 319 M.

Nr. 6385. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Altglashütten, A. Neustadt, R.Sch.B. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 6386. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Altglashütte, A. und R.Sch.B. Freiburg, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 6387. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Untersimonswald, A. Waldfirch, R.Sch.B. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 270 M.

Nr. 6389. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Honstetten, A. Engen, R.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 366 M.

Nr. 6609. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Unteribach, A. St. Blasien, R.Sch.B. Waldbhut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 6610. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Engelschwand, A. und R.Sch.B. Waldbhut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 141 M.

Nr. 6612. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Dangstetten, A. und R.Sch.B. Waldbhut, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 290 M.

Nr. 6613. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Urberg, A. St. Blasien, R.Sch.B. Waldbhut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 176 M.

Nr. 6614. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in St. Wilhelm, A. und R.Sch.B. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.

Nr. 6615. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Rütte, A. Säckingen, R.Sch.B. Waldbhut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 6616. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wiesenthal, A. Bruchsal, R.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 335 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 6138. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Binzen, A. und R.Sch.B. Lörrach, III. Klasse, freie Wohnung, bezw. Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 240 M.

Nr. 6391. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Gallenweiler, A. Staufien, R.Sch.B. Freiburg, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreisschulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreisschulbehörden zu melden.

Mit der in Nr. V des Sch.B.Bl. unter Nr. 5735 ausgeschriebenen zweiten Hauptlehrerstelle in Schapbach ist freie Wohnung verbunden.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Der pensionirte Hauptlehrer Wilhelm Neff in Konstanz am 9. April d. J.

Hauptlehrer Konrad Hirt in Pfaffenweiler, A. Staufien, am 2. Mai d. J.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Juni

1880.

I.

Landesherrliche Entschließung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:
unter dem 14. Mai d. J.

den Professor Karl Adolf Conradi am Realgymnasium in Karlsruhe zum Vorstand des Realgymnasiums in Billingen zu ernennen.

II.

Verfügungen und Bekanntmachungen.

Die Miethe von Schulräumlichkeiten betreffend.

An die Großh. Bezirksamter, die Kreis- und Ortsschulbehörden:

Nr. 2193. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in Fällen, wo zur einstweiligen Unterbringung einer Volksschule oder Volksschulabtheilung Lokale gemiethet wurden, die zur Beurtheilung der Beschaffenheit der betreffenden Räumlichkeiten erforderlichen Vorlagen Seitens der Gemeindebehörden nicht oder nicht rechtzeitig erstattet worden sind.

Wir sehen uns hierdurch veranlaßt, die Ortsschulbehörden auf die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1869, die Schulhausbaulichkeiten betreffend, insbesondere §§ 9 flg. mit dem Aufügen aufmerksam zu machen, daß diese Bestimmungen nicht bloß bei Neu- oder Umbauten von Schulhäusern, sondern selbstverständlich auch bei der Miethe von Schulräumlichkeiten, sei dieselbe dauernd oder nur vorübergehend, maßgebend sind.

Es sind deßhalb auch hier Plan und genaue Beschreibung des gewählten Lokals beim Bezirksamt einzureichen, welches die weitere Vorlage anher in vorgeschriebener Weise bewirken wird.

Die Großh. Bezirksamter und Kreisschulvisitationen werden veranlaßt, den genauen Vollzug dieser Bestimmungen zu überwachen.

Karlsruhe, den 12. Mai 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Kramer.

Die Personalzulagen der Volksschulhauptlehrer betreffend.

Nr. 9307. Die nach Art. I § 59 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 den Volksschulhauptlehrern zukommenden Personalzulagen sind für die Zeit vom 1. Mai 1879 bis dahin 1880 konstatirt und zur Zahlung angewiesen.

Die Auszahlung derselben erfolgt durch die Verrechnung des Schullehrer-Personalzulagefonds dahier und ist durch die betreffenden Ortsschulbehörden gegen vom Vorsitzenden zu beglaubigende Quittungen zu vermitteln.

Hievon werden die Ortsschulbehörden und Lehrer zu ihrem Benehmen in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 21. Mai 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Friedrich.

Nr. 9221. Wegen Verhinderung des Kreisschulraths in Freiburg werden die Schulen des Amtsbezirks Staufen auf die Dauer des Schuljahres 1880/81 dem Schulkreis Lörrach zugewiesen und die bezüglichlichen Dienstgeschäfte dem Kreisschulrath daselbst übertragen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Pfeifer.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Erlass Großh. Ministeriums des Innern vom 3. Mai l. Js. Nr. 6608 wurde der Gewerbschul-Hauptlehrer Emil Rießer an der Gewerbeschule in Pforzheim zum Hauptlehrer an der Kunstgewerbeschule daselbst ernannt.

Durch Entschliebung Großh. Oberschulraths sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 6342. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Mörschenhardt, A. Buchen, dem Hauptlehrer Eduard Wendler in Hettingen, A. Buchen.

Nr. 6344. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Rumpfen, A. Buchen, dem Hauptlehrer H. L. Leist in Königshofen, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 6345. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Oberneudorf, A. Buchen, dem Hauptlehrer Jakob Scholl in Sedach, A. Adelsheim.

Nr. 6600. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Nassig, A. Wertheim, dem Hauptlehrer Wilhelm Ruch in Neckarau, A. Schwetzingen.

Nr. 8630. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Dietenhan, A. Wertheim, dem Hauptlehrer Wilhelm Schumacher in Großenholzheim, A. Adelsheim.

Der pensionirte Hauptlehrer Johann Wittlinger in Neckarau, A. Schwetzingen, ist auf Grund des § 38 Ziffer 1 des Elementarunterrichtsgesetzes aus dem Schulfache entlassen worden.

IV.

Dienststerledigungen.

Nr. 8697. Zwei Hauptlehrerstellen an der Volksschule in Karlsruhe, A. und R. Sch. B. Karlsruhe, V. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von je 350 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 6473. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Zuwald, A. und R.Sch.B. Offenburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.

Nr. 6517. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Großherrischwand, A. Säckingen, R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 6711. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Wildgutach, A. Waldkirch, R.Sch.B. Freiburg, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 8463. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Schmitzingen, A. und R.Sch.B. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.

Nr. 8517. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Birlingen, A. und R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 8520. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Schönenberg, A. Schönan, R.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 8523. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Herrenschwand, A. Schönan, R.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 8526. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Oberbränd, A. Neustadt, R.Sch.B. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 8527. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Harpolingen, A. Säckingen, R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 206 M.

Nr. 9242. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Rommingen, A. Engen, R.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 9244. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Aha, A. St. Blasien, R.Sch.B. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.

Nr. 9245. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Pfaffenberg, A. Schönan, R.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M. sowie Lokalzulage von 90 M.

Nr. 9306. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Reuthe, A. Emmendingen, R.Sch.B. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 283 M.

Nr. 9777. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Berau, A. Bonndorf, R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.

Nr. 10,024. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Lembach, A. Bonndorf, R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 10,025. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Mauchen, A. Bonndorf, R.Sch.B. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 227 M.

Nr. 10,026. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Attlisberg, A. St. Blasien, R.Sch.B. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.

Nr. 10,027. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Niederegebisbach, A. Säckingen, R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 10,029. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Hedfeld, A. und R.Sch.B. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 256 M.

Nr. 10,030. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Oberglasshütte, A. Mespelkirch, R.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 150 M.

Nr. 10,034. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Littenweiler, A. und R.Sch.B. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 197 M.

Nr. 10,035. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Elchesheim, A. Rastatt, R.Sch.B. Baden, II. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 285 M.

Nr. 10,140. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Daylanden, A. und R.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung, bezw. Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 449 M.

Nr. 10,243. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Bankholzen, A. und R.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 10,246. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Obergabisbach, A. Säckingen, R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 10,591. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wyhlen, A. und R.Sch.B. Lörrach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 235 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 6708. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Stebbach, A. Eppingen, R.Sch.B. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 252 M.

Nr. 8521. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hochletten, A. und R.Sch.B. Karlsruhe, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 301 M.

Nr. 8522. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Brödingen, A. Pforzheim, R.Sch.B. Karlsruhe, IV. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 317 M.

Nr. 8700. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Michelbach, A. Eberbach, R.Sch.B. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 216 M.

Nr. 8528. Die mit einem israelitischen Lehrer zu besetzende zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Mandegg, A. und R.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 195 M.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreisschulvisitationen bei den jeweils oben bezeichneten Kreisschulbehörden zu melden.

Das Ausschreiben der Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Hochemmingen (Nr. VI. des Schulverordnungsblatts, Seite 35) wird dahin abgeändert, daß die Schule in die II. Klasse gehört und das Schulgeldaversum 180 M. jährlich beträgt.

Zugleich wird die Bewerbungsfrist um 14 Tage verlängert.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Unterlehrer Friedrich Schüd in Weingarten, A. Durlach, am 23. März d. J.

Hauptlehrer Wilhelm Kopp in Zunsweier, A. Offenburg, am 14. April d. J.

Der pensionirte Hauptlehrer Jakob Gerspach in Säckingen am 17. April d. J.

Der pensionirte Hauptlehrer Karl Josef Julier von Wehr, A. Lörrach, in Freiburg am 10. Mai d. J.

Der ehemalige Hauptlehrer Konrad Otter in Hög, A. Schönan, am 23. Mai d. J.

Hauptlehrer C. Th. Laub in Steißlingen, A. Stockach, am 31. Mai d. J.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. Juni

1880.

I.

Gesetz.*(v. 1 April 1880)*

Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen,
wie folgt:

Artikel I.

Der vierte Abschnitt von Titel IV des Gesetzes über den Elementarunterricht erhält folgende
Fassung:

Vierter Abschnitt.**Von Lehrerinnen an Volksschulen.**

§ 45.

An Volksschulen mit mindestens drei Lehrstellen können auch Frauen, welche durch die
Oberschulbehörde auf Grund einer abgelegten Prüfung für befähigt zum Lehr- und Erziehungs-
fache erklärt sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Lehrerinnen verwendet werden.

§ 45 a.

Von der Gesamtzahl der an den Volksschulen des Großherzogthums errichteten Lehrstellen
sollen nur fünf Prozent mit weiblichen Lehrkräften besetzt werden, und nur im Falle unabweis-
lichen Bedürfnisses darf sich das Verhältniß bis zu sechs Prozent steigern.

Die Stelle des ersten Lehrers kann einer Lehrerin weder definitiv, noch zu einstweiliger
Versetzung übertragen werden.

§ 45 b.

Die Verwendung von Lehrerinnen beschränkt sich der Regel nach auf die Klassen der vier
ersten Schuljahre, in denen bloß Mädchen, oder auch Knaben und Mädchen zusammen, zu unter-
richten sind.

§ 45 c.

Feste Anstellung in Hauptlehrerstellen können nur unverheirathete Lehrerinnen erlangen,
welche nach Ablegung einer zweiten, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung

bestimmten Prüfung, sogenannte Dienstprüfung, durch die Oberschulbehörde für anstellungsfähig erklärt sind.

§ 45 d.

Die Bestimmungen der §§ 33—39, sowie des § 41 des Elementarunterrichtsgesetzes finden auf die in Hauptlehrerstellen, jene in § 42, § 43 Absatz 1 und § 44 auf alle an Volksschulen angestellten Lehrerinnen Anwendung.

§ 45 e.

Lehrerinnen an Volksschulen erhalten:

A. Als Hauptlehrerinnen:

- a. einen festen Gehalt, welcher jeweils dem niedersten Satze der nach § 48 a. festzustellenden Beträge gleichkommt; die Lehrerin zählt hierbei wie ein Hauptlehrer;
- b. freie Wohnung oder statt derselben die Hälfte der für Hauptlehrer nach § 52 bestimmten Miethentschädigung;
- c. Schulgeldaversum und Personalzulagen nach § 48 C. und D.

B. Bei Verwendung nach § 31:

die in § 50 geordneten Bezüge, als Schulverwalterinnen jedoch höchstens die Hälfte der für einen Hauptlehrer bestimmten Miethentschädigung.

§ 45 f.

Der Ruhegehalt für Hauptlehrerinnen, welche nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahres zur Ruhe gesetzt werden, besteht in dem vollen Betrage des zuletzt bezogenen festen Gehaltes (§ 45 e., A. a.).

Im Uebrigen richtet sich der Anspruch auf Ruhegehalt, insbesondere die Berechnung der Dienstzeit und des Ruhegehaltes für eine kürzere als vierzigjährige Dienstzeit, nach den Bestimmungen des § 85.

§ 45 g.

Lehrerinnen sind zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse nicht beitragspflichtig.

§ 45 h.

Lehrerinnen, welche nach der Anstellung als Hauptlehrerinnen sich verheirathen, verlieren sowohl den Anspruch auf Ruhegehalt, als die übrigen durch die Anstellung erlangten Rechte; ihre Anstellung wird schlechthin widerrufen.

Erfolgt die Verheirathung nach Eintritt in den Ruhestand, so kommt der Ruhegehalt in Wegfall, wenn die Zuruhesetzung vor Zurücklegung einer dreißigjährigen Dienstzeit eingetreten ist.

§ 45 i.

Auf Lehrerinnen, welche ausschließlich für die Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Arbeiten bestimmt sind (Industriellehrerinnen), finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 45 f. keine Anwendung.

Die Anstellung dieser Lehrerinnen geschieht in widerruflicher Weise durch die örtliche Schulbehörde vorbehaltlich der Genehmigung des Kreis Schulraths.

Ihr Gehalt, dessen Betrag nach Anhören des Gemeinderaths von der Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt wird, ist von der Gemeindekasse zu zahlen, sofern ein besonderer Fond hiefür nicht vorhanden ist.

Mit Zustimmung der Gemeinde kann die Oberschulbehörde ausnahmsweise auch Lehrerinnen für weibliche Arbeiten eine nach § 75 des Gesetzes errichtete Hauptlehrerstelle übertragen.

§ 45 k.

Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag des Oberschulraths nach Anhörung der örtlichen Schulbehörde verfügen, daß für mehrere Gemeinden beziehungsweise Schulen eine Arbeitslehrerin zu bestellen sei.

Den Gehalt für die gemeinschaftliche Arbeitslehrerin sowie das Verhältniß, nach welchem derselbe von den einzelnen Gemeinden aufzubringen ist, bestimmt die Staatsverwaltungsbehörde.

§ 45 l.

Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, Frauen, welche für Ausbildung von Arbeitslehrerinnen angestellt sind, die Rechte von Hauptlehrerinnen zu verleihen. Der Ruhegehalt wird in diesem Falle von dem den festen Gehalt bestreitenden Fond, soweit es ohne Beeinträchtigung der ihm sonst obliegenden Zwecke geschehen kann, getragen. Soweit und insoweit das Einkommen dieses Fonds hiezu nicht reicht, tritt der Pensions- und Hilfsfond ein, welchem bei der Vakatur einer solchen Hauptlehrerinnenstelle die betreffenden Zwischengefälle zufließen.

Der Berechnung des Ruhegehalts wird der wirkliche zuletzt bezogene Gehalt bis zum Betrage von höchstens 900 M. zu Grunde gelegt.

Artikel II.

§ 60 a. des Gesetzes wird aufgehoben.

Artikel III.

Die §§ 92, 96, 97 und 98 des Gesetzes erhalten folgende Fassung, beziehungsweise Zusätze:

§ 92.

Lehrer, welche freiwillig aus dem Schuldienst austreten oder aus demselben entlassen werden, können, wenn sie wenigstens 10 Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, Mitglieder der Wittwen- und Waisenklasse bleiben. In diesem Falle stehen ihren Wittwen und Waisen die in §§ 89 und 90 bezeichneten Ansprüche zu, sofern der freiwillig ausgetretene Lehrer die höchsten Beiträge, welche nach diesem Gesetze zu entrichten sind, der Entlassene diejenigen Beiträge, welche er vor seiner Entlassung zu zahlen hatte, bis zu seinem Tode fortentrichtet.

Hauptlehrer, welche, ohne aus dem Schulfach auszutreten, mit Genehmigung der Oberschulbehörde auf die ihnen übertragenen Hauptlehrerstellen verzichten und sich gleichzeitig zur einstweiligen Verwendung nach § 31 des Gesetzes zur Verfügung stellen, haben die auf ihrer früheren Stelle bezahlten Beiträge fortzuentrichten.

Die Bestimmungen von Absatz 1 finden auch Anwendung auf die anspruchsberechtigten Schulgehilfen (§§ 96, 97), wenn sie wenigstens 10 Jahre lang Mitglieder der Wittwen- und Waisenklasse waren.

§ 96.

Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet sein oder nicht, zahlt in diesen Wittwen- und Waisenfond von seinem festen Einkommen (fester Gehalt § 48 a. und § 61 Schlusssatz und § 75, Personalzulagen § 48 D. und garantirtes Schulgeld § 48 C.) und von dem Aufschlag der Dienstwohnung (§ 52) jährlich 3 Prozent Beitrag. Höher als mit 1,300 M. soll kein Lehrer beigezogen werden.

Die Schulgehilfen, welche die Dienstprüfung (§ 32 des Gesetzes) abgelegt haben, zahlen den nämlichen Beitrag aus einem Matrikularanschlag von 800 M. und werden dadurch ihre Wittwen und Waisen zu den in §§ 89 und 90 bezeichneten Ausprüchen berechtigt.

Der geordnete Jahresbeitrag ist von jeder Hauptlehrerstelle an Volksschulen, sobald sie einmal besetzt war, auch während ihrer Erledigung aus dem Einkommen der Schulstelle fortzuentrichten.

§ 97.

Außer dem jährlichen Beitrag zahlt jeder Hauptlehrer im Laufe des ersten Jahres seiner Anstellung in vierteljährlichen Raten 15 Prozent seines nach § 96 zur Wittwen- und Waisenkasse zu immatrikulirenden Dienst Einkommens als Aufnahmestaxe.

Die nämliche Taxe zahlt er bis zu der in § 96 bestimmten Grenze in gleichen Fristen auch von jeder Aufbesserung dieses seines Dienst Einkommens ohne Unterschied, ob dieselbe ihm von der nämlichen Stelle oder mittelst Uebertragung eines andern Schuldienstes zu Theil werde.

Die in § 96 bezeichneten Schulgehilfen entrichten die Aufnahmestaxe von 15 Prozent ihres oben erwähnten Matrikularanschlages in sechs vierteljährlichen Theilzahlungen. Bei der Anstellung als Hauptlehrer zahlen dieselben die nämliche Taxe aus der ihnen durch die Anstellung zuwachsenden Aufbesserung in den für die Hauptlehrer zur Zahlung der Aufnahmestaxe bestimmten Fristen.

§ 98.

Die Beitragspflicht zum Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond erstreckt sich auch auf die zur Ruhe gesetzten Lehrer, und zwar zahlen diese den jährlichen Beitrag von 3 Prozent ihres Ruhegehaltes.

Uebergangsbestimmung.

Von den am 1. Januar 1880 bereits angestellten Hauptlehrern beziehungsweise Schulgehilfen sind die in § 96 bestimmten Beiträge zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond vom 1. Januar 1880 an zu entrichten.

Gegeben zu Karlsruhe, den 1. April 1880.

Friedrich.

Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

II.

Verordnung Großh. Ministeriums des Innern.

Die Immatrikulirung der Schulgehilfen zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse betreffend.

Zum Vollzug der Bestimmungen des Artikels III. des Gesetzes vom 1. April 1880, Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend, soweit derselbe von der Theilnahme der Schulgehilfen an dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond handelt, wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Berechnung und Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmestaxen der Schulgehilfen, welche gemäß Artikel III. § 96 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. April 1880 zur Theilnahme an dem Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassenverband verpflichtet sind, erfolgt durch den Oberschulrath. Jedem Beitragspflichtigen wird eine Berechnung seiner Schuldbigkeit zugestellt.

§ 2.

Der Jahresbeitrag von drei Prozent aus dem Matrikularanschlag von 800 Mark mit 24 Mark ist von denjenigen Schulgehilfen, welche die Dienstprüfung vor dem 1. Januar 1880 abgelegt haben, vom 1. Januar 1880 an zu entrichten (Uebergangsbestimmung zum Gesetz vom 1. April 1880).

Die Schulgehilfen, welche die fragliche Prüfung nach dem 1. Januar 1880 abgelegt haben, beziehungsweise ablegen, zahlen den Jahresbeitrag vom Ersten des auf die Ausstellung des Dienstprüfungszeugnisses nächstfolgenden Monats.

§ 3.

Die Entrichtung der Jahresbeiträge hat für das Kalenderjahr in vierteljährigen Zahlungen auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu erfolgen.

Die Vorauszahlung mehrerer Vierteljahrssraten oder des ganzen Betrages steht dem Pflichtigen frei.

Die Zahlung der Jahresbeiträge hat so lange zu geschehen, als nicht vom Oberschulrath eine andere Weisung ergeht.

§ 4.

Die Aufnahmestaxe (Artikel III. § 97 Absatz 3 des Gesetzes) zu 15 Prozent aus dem Matrikularanschlag von 800 Mark mit 120 Mark ist nach den Bestimmungen des Oberschulraths in sechs vierteljährlichen Theilzahlungen auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des einen und 1. Januar und 1. April des andern Jahres zu bezahlen, sofern der pflichtige Lehrer nicht alsbaldige Zahlung mehrerer Raten oder des ganzen Betrages vorzieht.

§ 5.

Die Zahlungspflichtigen haben die betreffenden Beiträge (Jahresbeitrag und Aufnahmestaxe) ohne jeden Abzug, kostenfrei (bei Benützung der Postanweisungen oder bei Baarsendungen „frei

mit Einschluß der Bestellgebühr“) und ohne vorgängige Zahlungsaufforderung von Seiten der Verrechnung des Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds an diese einzuschicken.

Die Rücksendung der Empfangsbcheinigung Seitens der Verrechnung des genannten Fonds erfolgt portofrei.

§ 6.

Die Verrechnung des Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds ist ermächtigt, Jahresbeiträge und Aufnahmestaxen, welche 4 Wochen nach dem Fälligkeitstermin noch nicht bezahlt sind, auf Kosten des Pflchtigen durch Postnachnahme bei den betreffenden Gemeinde- beziehungsweise Schulanstaltskassen zu erheben, wclch' letztere die ausgelegten Beträge sammt den erwachsenen Kosten an dem Dienstcinkommen des betreffenden Lehrers in Abzug zu bringen haben.

§ 7.

Bezüglich der Auszahlung der Bezüge aus dem Wittwen- und Waisenfond an die Hinterbliebenen von zur Wittwen- und Waisenkasse immatrikulirten Schulgehilfen sind die Bestimmungen der §§ 10 u. ff. der dieseitigen Verordnung vom 28. Juli 1874 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV — maßgebend.

Karlsruhe, den 31. Mai 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stöffer.

Vdt. Blattner.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. Juli

1880.

I.

Landesherrliche Entschliefungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:
unter dem 2. Juni d. J.

die Lehramtspraktikanten

Valentin Both am Gymnasium in Rastatt

Wilhelm Caspari und

Georg Finzer am Gymnasium in Mannheim,

Dr. Karl Dauber am Gymnasium in Heidelberg,

Hermann Müller am Gymnasium in Wertheim,

Edmund Rehmann und

Henader von Schmitz-Murbach am Gymnasium in Karlsruhe

zu Professoren an den genannten Anstalten,

unter dem 10. Juni d. J.

den provisorischen Lehrer Gerhard Zutt von Wertheim zum Professor am Gymnasium in Karlsruhe,

unter dem 12. Juni d. J.

den provisorischen Lehrer an der Baugewerkschule in Karlsruhe, Architekten Hermann Schlüter, zum Professor an dieser Anstalt zu ernennen.

II.

Verfügungen und Bekanntmachungen.

Die Beitragspflicht der zur Ruhe gesetzten Lehrer zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse betreffend.

Nr. 11,030. Den Lehrerpensionären, welche ihren Ruhegehalt aus dem Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond oder der Großh. Staatskasse beziehen, bringen wir zur Kenntniß, daß der aus dem Ruhegehalt zu entrichtende Jahresbeitrag zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse durch das

Gesetz vom 1. April 1880, Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend, vom 1. Januar 1880 an von bisherigen $2\frac{1}{2}$ Proz. auf 3 Proz. erhöht worden ist. (§ 98 des Gesetzes).

Es ist angeordnet, daß der Nachtrag am Jahresbeitrag aus der betreffenden Erhöhung für die Zeit vom 1. Januar bis 1. November l. J. durch Abzug an den Pensionsbeträgen des Juli- und Oktoberquartals erhoben wird.

Karlsruhe, den 12. Juni 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Kramer.

Die Sitzungen der Ortsschulbehörden betreffend.

An die Ortsschulbehörden:

Nr. 11,423. Wir sehen uns veranlaßt, den Ortsschulbehörden die diesseitige Verfügung obigen Betreffs vom 20. Januar 1877, Schulverordnungsblatt Seite 2, hierdurch nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Krems.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Karlsruhe I betreffend.

Nr. 11,367. Die Dienstprüfung am Großh. Schullehrerseminar Karlsruhe I wird am Dienstag, den 21. September d. J. und den folgenden Tagen abgehalten werden, was wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. Januar d. J. Nr. 1231 — Schulverordnungsblatt Nr. I — zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Die Anmeldungen zu der Prüfung, in welchen Vor- und Zunamen, Heimathsort und derzeitige Dienststelle, Zeit der Geburt und Reception genau anzugeben und (auf der Rückseite) eine Abschrift des Seminar-Zeugnisses aus der obersten Klasse beizufügen ist, sind spätestens bis zum 1. September d. J. dahier einzureichen.

Diejenigen Schulkandidaten, welche auf ihre Gesuche um Zulassung keine abschlägige Antwort erhalten, haben sich am Tage vor Beginn der Prüfung bei der Direktion des Seminars I dahier zu melden, und 8 Tage vor dem Abgang von dem Ort ihrer Verwendung der vorgesetzten Kreis Schulvisitatur unter Angabe, wie für die einstweilige Vorsehung ihres Dienstes gesorgt ist, portofrei Anzeige zu erstatten.

Schulkandidaten, welche in der Prüfung nicht bestehen, dürfen dieselbe, soweit dies nach § 10 der Ministerial-Verordnung vom 2. Oktober 1869 (Schulverordnungsblatt Nr. XVI) zulässig ist, erst nach Umfluß eines ganzen Jahres wiederholen.

Karlsruhe, den 23. Juni 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Kramer.

Die Aufnahme von Schulaspiranten in das Lehrerseminar Karlsruhe I betreffend.

Nr. 11,367. Die Prüfung der Schulaspiranten am Großh. Schullehrerseminar Karlsruhe I findet am

Dienstag, den 28. September d. J. und den folgenden Tagen statt, was wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. Januar d. J. Nr. 1231 — Verordnungsblatt Nr. I — zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Die Schulaspiranten, welche der Prüfung sich unterziehen wollen, haben sich, falls ihnen auf ihre bezüglichen Gesuche eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, am Tage vor Beginn der Prüfung in der Anstalt einzufinden.

Karlsruhe, den 23. Juni 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Kramer.

Die Aufnahme von Schulaspiranten in das Lehrerseminar Ettlingen betreffend.

Nr. 11,581. Am Lehrerseminar Ettlingen findet die Prüfung von Schulaspiranten Behufs Aufnahme in diese Anstalt am 23. und 24. August d. J. statt, was wir mit Bezug auf unseren Erlaß vom 29. Januar d. J. Nr. 1231 — Schulverordnungs-Blatt Nr. I — mit dem Anfügen zur Kenntniß bringen, daß die Bestimmungen desselben bezüglich des Termines und der Art der Meldungen zu beachten sind.

Karlsruhe, den 26. Juni 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Kramer.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Ettlingen betreffend.

Nr. 11,581. Mit Bezug auf unseren Erlaß vom 29. Januar d. J. Nr. 1231 — Schulverordnungsblatt Nr. I — wird bekannt gemacht, daß die Dienstprüfung am Lehrerseminar Ettlingen am

Mittwoch, den 18. August d. J. und den folgenden Tagen abgehalten wird.

Die Anmeldungen zu der Prüfung, welche die in dem oben genannten — auch im Uebrigen seitens der sich meldenden Schulkandidaten zu beachtenden — Erlasse erwähnten Angaben enthalten müssen, sind spätestens bis zum 20. Juli d. J. dahier einzureichen.

Karlsruhe, den 26. Juni 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Kramer.

Die Vergebung der Prämien aus der Karl-Friedrich-Stiftung in Mosbach pro 1879/80 betreffend.

Nr. 11,165. Die Prämien aus der Karl-Friedrich-Stiftung in Mosbach für das Jahr 1879/80 mit je 35 M. sind

dem katholischen Hauptlehrer Georg Kottengatter in Unterschesslenz und

dem evangelischen Hauptlehrer August Henninger in Sulzbach

verliehen worden.

Karlsruhe, den 26. Juni 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Kramer.

Den Turnunterricht an den Mittelschulen betreffend.

Nr. 11,985. Behufs Ausbildung von Turnlehrern für die Mittelschulen wird an der Großh. Turnlehrerbildungsanstalt dahier am zweiten August d. J. ein fünfwochentlicher Unterrichtskurs eröffnet werden.

Diejenigen Lehrer der genannten und anderer Anstalten, welche daran Theil nehmen wollen, werden aufgefordert, sich innerhalb 8 Tagen durch ihre unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde bei diesseitiger Stelle zu melden, sofern der von ihnen zu Rath gezogene Arzt ihre Theilnahme an den Anstrengungen des Kurses für unbedenklich erklärt.

Theilnehmer, bei welchen die Kurszeit nicht in die Ferien fällt, haben zugleich anzugeben, wie ihre Stelle indessen versehen werden könnte.

Für den Erfolg des Kurses ist erforderlich, daß die Teilnehmer schon eine gewisse turnerische Fertigkeit mitbringen und mit dem Unterrichtsverfahren einigermaßen bekannt sind.

In den Meldungen ist anzugeben:

Die Gewandtheit im Weitsprung, Höhensprung, Armbeugen und Strecken im Hange am Reck, wie im Stütz auf dem Barren. Bezüglich der beiden ersten Uebungen ist die bereits erreichte Weite oder Höhe des Sprunges, bezüglich der beiden letzteren die Zahl der unmittelbar aufeinander vollzogenen Uebungen zu bezeichnen.

Die Zulassung zum Kurse wird den einzelnen Lehrern durch besondere Einberufungsschreiben eröffnet werden.

Den Einberufenen kann zur Bestreitung der Kosten der Reise und des Aufenthalts dahier ein angemessener Beitrag gewährt werden.

Karlsruhe, den 30. Juni 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Kramer.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Juni d. J. Nr. 8811 ist der provisorische Lehrer Franz Koz an der höheren Bürgerschule in Konstanz zum Hauptlehrer ernannt worden.

Durch Entschließung Großh. Oberschulraths sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 9110. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Dorf-Rehl, A. Kork, dem dortigen bisherigen II. Hauptlehrer Valentin Ernst.

Nr. 9869. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Riegel, A. Emmendingen, dem Schulverwalter Franz Luppold daselbst.

Nr. 10,343. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Königheim, A. Tauberbischofsheim, dem bisherigen III. Hauptlehrer Guido Scholl daselbst.

Nr. 10,228. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Dittishausen, A. Neustadt, dem Schulverwalter Franz Anton Friedrich daselbst.

Nr. 11,081. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Biesingen, A. Donaueschingen, dem Schulverwalter Johann Georg Karcher daselbst.

Unterlehrer Karl Breitbeil in Nesselried, A. Offenburg, ist auf Grund des § 38 Abs. 2 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes aus dem Schulfache entlassen worden.

IV.

Diensterledigungen.

Nr. 11,052. Die Vorstandsstelle an der höheren Bürgerschule in Pforzheim mit einer dem Dienstalter entsprechenden Besoldung ist zu besetzen. Bewerber aus dem Kreise der akademisch gebildeten Lehrer haben sich binnen 4 Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei Großh. Oberschulrath zu melden.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 10,028. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Wittlekofen, A. Bonndorf, R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 10,522. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Röthenbach, A. Neustadt, R.Sch.B. Bellingen, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 250 M.

Nr. 10,524. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Bärenthal, A. Neustadt, R.Sch.B. Bellingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 10,552. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Bunsweiler, A. und R.Sch.B. Offenburg, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 310 M.

Nr. 11,021. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Odenheim, A. Bruchsal, R.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung oder Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 338 M.

Nr. 11,024. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Windischbuch, A. und R.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 176 M.

Nr. 11,137. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Steinach, A. Wolfach, R.Sch.B. Offenburg, III. Klasse, freie Wohnung bezw. Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 292 M.

Nr. 11,140. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Lienheim, A. und R.Sch.B. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 244 M.

Nr. 11,452. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Jusenhofen, A. Oberkirch, R.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 255 M.

Nr. 11,453. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Staujen, R.Sch.B. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 343 M.

Nr. 11,454. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Borthal, A. Wertheim, R.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 210 M.

Nr. 11,467. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Königheim, A. und R.Sch.B. Tauberbischofsheim, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 254 M.

Nr. 11,575. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Böhlingen, A. und R.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 223 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 11,020. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Leiselheim, A. Breisach, R.Sch.B. Freiburg, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 199 M.

Nr. 11,022. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Schwabhausen, A. und R.Sch.B. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 250 M.

Nr. 11,023. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wittlingen, A. und R.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 151 M.

Nr. 11,106. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Adelshofen, A. Eppingen, R.Sch.B. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 248 M.

Nr. 11,135. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Ottoschwendlen, A. Emmendingen, R.Sch.B. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 271 M.

Nr. 11,138. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Mündingen, A. Emmendingen, R.Sch.B. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 281 M.

Nr. 11,139. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Malterdingen, A. Emmendingen, R.Sch.B. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, bezw. Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 263 M.

Nr. 11,339. Die II. Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Neulussheim, A. Schwezingen, R.Sch.B. Heidelberg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 279 M.

Nr. 11,340. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Oberbaldingen, A. Donaueschingen, R.Sch.B. Bilingen, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 342 M.

Nr. 11,342. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Buch am Horn, A. und R.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 167 M.

Nr. 11,343. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Kaltenbach, A. Müllheim, R.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 141 M.

Nr. 11,344. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Ehrstädt, A. Sinsheim, R.Sch.B. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 248 M.

Nr. 11,455. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Hinterlehengericht, A. Wolfach, R.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 171 M.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreisschulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreisschulbehörden zu melden.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Der pensionirte Hauptlehrer Joh. Baptist Strohmeier in Freiburg am 21. Mai d. J.

Der pensionirte Hauptlehrer Moriz Mayer von Ballrechten, A. Stausen, in Freiburg am 22. Mai d. J.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Juli

1880.

I.

Gesetz.

Die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen

- a. zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern,
- b. zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch

können — soweit diese Verpflichtungen nicht schon nach älteren Gesetzen ablösbar sind — nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes abgelöst werden.

§ 2.

Die Ablösung kann sowohl von jedem Pflichtigen, als von dem Berechtigten jederzeit verlangt werden.

Als berechtigt sind anzusehen:

- a. die Behörde jeder politischen Gemeinde, welche bei Nichtbestehen der Verpflichtung, um deren Ablösung es sich handelt, oder welche hilfsweise für Kosten des Baues oder der Unterhaltung des Schulhauses beziehungsweise der Anschaffung der Gegenstände zum Schulgebrauch aufzukommen hätte

(§§ 82 und 84 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend),

- b. die Behörde, welcher die obere Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens übertragen ist.

Jede der unter a. und b. bezeichneten Behörden kann für sich allein, von der anderen unabhängig, die Ablösung begehren.

§ 3.

Die Ablösung erfolgt durch Gewährung des nach den unten folgenden Bestimmungen zu berechnenden Ablösungskapitals.

Das Ablösungskapital ist als eine für Zwecke, welche dem Gegenstand der abgelösten Verpflichtung entsprechen, gewidmete Ortsstiftung nach Maßgabe der das örtliche Schulvermögen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen gesondert zu verwalten.

Bestimmung des Ablösungskapitals. Abtragung desselben.

§ 4.

Die Verbindlichkeit zur Unterhaltung von Schulhäusern kommt in Anschlag, wie folgt:

1. Durch Schätzung wird bestimmt,
 - a. nach wie viel Jahren das Gebäude, auf das sich die Verpflichtung bezieht, muthmaßlich durch ein neues ersetzt werden muß;
 - b. was dasselbe bis dahin im Durchschnitt jährlich an Unterhalt kosten wird, und
 - c. was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitt jährlich zu unterhalten kosten wird.
2. Sind die nach Satz 1b. und c. abgeschätzten Beträge des jährlichen Unterhaltungsaufwandes gleich, so besteht der Kapitalanschlag der Last im 25fachen dieses Aufwandes.
3. Ist der Betrag 1b. größer, als der nach Satz 1c., so besteht der Kapitalanschlag der Last
 - a. im 25fachen der nach 1c. geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten, und
 - b. in einer Summe, welche bei einem Zinsfuß von vier Prozent hinreicht, während der angenommenen Dauer des vorhandenen Gebäudes die Mehrkosten für Unterhaltung des letzteren zu bestreiten.
4. Ist endlich der Betrag 1c. größer, als jener nach Satz 1b. so besteht der Kapitalanschlag der Last
 - a. im 25fachen der nach 1b. geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten und
 - b. in dem mit Rücksicht auf Zins zu 4% und Zinseszins zu 2% berechneten jetzigen Werth der zur Zeit des Neubaus (1a.) fälligen Summe, um welche das 25fache von 1c. jenes von 1b. übersteigt.

§ 5.

Die Pflicht zum Neubau wird kapitalisirt, wie folgt:

1. Durch Schätzung wird bestimmt,
 - a. wie viele Jahre das Gebäude, auf das sich die Verpflichtung bezieht, muthmaßlich noch ausdauern wird;
 - b. welche Summe dann der Neubau den Pflichtigen kosten, und
 - c. auf wie viele Jahre die Dauer dieses neuen Gebäudes angenommen werden kann.
2. Ist die Gebäudedauer nach Satz 1a. und c. gleich lang bestimmt, so besteht das Ablösungskapital in derjenigen Summe, deren 4%ige Zinsen nebst 2% Zinseszinsen je

in der der geschätzten Dauer gleichkommenden Jahresreihe zu den Kosten des Neubaus (1 b.) anwachsen.

3. Ist aber die Dauer des künftigen Gebäudes (1 c.) länger bestimmt, als die des vorhandenen (1 a.), so besteht das Ablösungskapital in derjenigen Summe, welche bei 4^o/_o Zinsen und 2^o/_o Zinseszinsen bis zum Abgange des jetzigen Gebäudes zu einem Betrage anwächst, welcher die alsdann erforderlichen Kosten eines Neubaus (1 b.) deckt und zugleich das Kapital liefert, dessen 4^o/_o ige Zinsen nebst 2^o/_o Zinseszinsen je in der nach Satz 1 c. geschätzten Jahresreihe zu den Neubaukosten (1 b.) anwachsen.
4. Ist endlich die Dauer des künftigen Gebäudes (1 c.) kürzer bestimmt, als die des vorhandenen (1 a.), so besteht das Ablösungskapital in derjenigen Summe, welche binnen der Jahre, um welche die letztere Gebäudedauer die erstere übersteigt, bei 4^o/_o Zins und 2^o/_o Zinseszins zu dem nach Satz 2 bemessenen Betrage anwächst.
5. Ist das vorhandene Gebäude schon zur Zeit der Abschätzung abgängig, so besteht das Ablösungskapital der Last in dem ganzen Aufwand für den Neubau und in dem nach Satz 2 bemessenen Betrage.

§ 6.

Bei den nach § 4 und 5 vorzunehmenden Abschätzungen muß mitbeachtet werden,

1. ob das Schulhaus, auf welches die abzulösende Baupflicht sich bezieht, nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen seiner Bestimmung genügt oder nicht — wobei ein durch Vereinigung von mehreren, früher nach dem Bekenntniß getrennten Volksschulen etwa entstandener Mehrbedarf außer Betracht bleibt — und im Falle des Nichtgenügens ob darum das Gebäude voraussichtlich früher durch ein neues wieder ersetzt werden müßte, als dies sonst nach Beschaffenheit und Dauer des Bauwesens nöthig wäre;
2. die in der Gegend herkömmliche Weise zu bauen und der örtliche Preis von Materialien und Arbeit;
3. der Umfang der abzulösenden ungetheilten oder getheilten Baupflicht.

§ 7.

Die Verbindlichkeit zur Zahlung der Brandversicherungsbeiträge, wo deren Leistung dem privatrechtlich Baupflichtigen obliegt, ist bei Ablösung der Pflicht zur Bauunterhaltung beziehungsweise zum Neubau zu gleichzeitiger Ablösung besonders in Anschlag zu bringen. Das Ablösungskapital besteht in dem 25fachen des Jahresbetrags, welcher mit Zugrundelegung der für den Zeitpunkt des Ablösungsantrags (§ 2) maßgebenden Einschätzung und nach dem Durchschnitt der in den vorhergegangenen 10 Jahren in der betreffenden Gemeinde von 100 Mark Versicherungsanschlag jeweils entrichteten Versicherungsbeiträge berechnet wird.

§ 8.

Das Ablösungskapital für die Verpflichtung zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch besteht in dem 25fachen des durchschnittlichen Jahresaufwandes in den dreißig Jahren 1846/75.

Befinden sich unter den während dieses Zeitraums von dem Pflchtigen gemachten Leistungen solche, die nicht in Zahlung von Geld, sondern in Lieferung von Gegenständen in Natur bestanden haben, so wird ihr Preis für die betreffenden Jahre durch Schätzung bestimmt.

§ 9.

Hat eine Distrikts- oder Ortsstiftung eine Verpflichtung zum Schulhausbau oder zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch abzulösen, und wird die Unzulänglichkeit der Mittel für alle Stiftungszwecke geltend gemacht, so hat die obere Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Berufung an den Verwaltungsgerichtshof,

1. das Aktivvermögen der Stiftung festzustellen,
2. die der Stiftung verbleibenden Zwecklasten unter Anwendung der Vorschriften in §§ 4 — 8 dieses Gesetzes zu kapitalisiren.

Uebersteigt die Summe der nach Ziffer 2 berechneten Kapitalien mit Einrechnung des für die Schulhausbaulast und die anzuschaffenden Gegenstände zum Schulgebrauch sich ergebenden Ablösungskapitals das vorhandene Aktivvermögen, so ist das Ablösungskapital verhältnismäßig zu kürzen.

Kann jedoch für einen Stiftungszweck der Anspruch auf vorzügliche Befriedigung nachgewiesen werden, so ist das für dessen Deckung erforderliche Kapital zum Voraus im vollen Betrage abzuziehen und die verhältnismäßige Kürzung trifft nur die für die übrigen Zwecklasten ermittelten Kapitalien.

Wird nachgewiesen, daß für die Bestreitung von Schulhausbaukosten und Kosten für Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch nur auf die Ueberschüsse der Stiftung ein Anspruch besteht, so wird von dem nach Ziffer 1 dieses Paragraphen ermittelten Vermögen die gemäß Ziffer 2 berechnete Summe abgezogen und der Rest — soweit er den gesetzlichen Anspruch nicht übersteigt — bildet das zu reichende Ablösungskapital.

§ 10.

Die in § 1 erwähnten Leistungen hören, wenn die Betheiligten etwas Anderes nicht bestimmen, auf, sobald das Ablösungskapital durch gütliche Uebereinkunft oder richterliche Entscheidung festgesetzt ist.

Auf denselben Zeitpunkt gehen — sofern unter den Betheiligten nicht etwas Anderes vereinbart worden und mit Ausnahme des in § 5 Ziffer 5 vorgesehenen Falles — sämtliche Rechte des Pflchtigen an dem Gebäude, auf welches die abgelöste Baupflicht sich bezog, beziehungsweise an den Gegenständen zum Schulgebrauch, welche zufolge der abgelösten Verpflichtung für die berechnete Schule bereits angeschafft sind, auf die an die Stelle der abgelösten Verpflichtung tretende Stiftung (§ 3 Abs. 2) über.

§ 11.

Das Ablösungskapital ist von dem in § 10 bezeichneten Zeitpunkt an jährlich mit vier vom Hundert kostenfrei zu verzinsen.

Dasselbe ist — vorbehaltlich anderer Vereinbarung unter den Betheiligten (§ 12) —

- a. wenn das ganze Ablösungskapital (§§ 4, 5, 7 und 8) 1000 Mark oder weniger

beträgt, nach Ablauf eines Jahres vom Tage des Vertragsabschlusses (§ 12) beziehungsweise vom Tage, an welchem das gerichtliche Urtheil rechtskräftig geworden (§ 13),
 h. wenn es 1000 Mark übersteigt, in höchstens fünf auf einander folgenden Jahreszielen, von welchen keines unter 1000 Mark beträgt und deren erstes ein Jahr nach dem unter a. bezeichneten Tage fällig wird,

zu entrichten.

Der Verpflichtete ist berechtigt, nach vorausgegangener sechsmonatlicher Aufkündigung einzelne Zieher vor dem Verfalltag, mehrere Zieher zusammen oder das ganze Ablösungskapital in einer Summe abzutragen.

Die Zahlung des Ablösungskapitals hat kostenfrei zu geschehen.

Verfahren bei der Ablösung.

§ 12.

Die in § 1 bezeichneten Verpflichtungen können im Wege gütlichen Uebereinkommens zwischen den Betheiligten zur Ablösung gebracht werden.

Zur Rechtsgiltigkeit solcher über die Ablösung zu Stande gekommenen Verträge ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung (des Bürgerausschusses) jeder dabei betheiligten politischen Gemeinde (§ 2 Absatz 2 a.) und außerdem die Genehmigung der Behörde, welcher die obere Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens übertragen ist, erforderlich.

§ 13.

Wenn eine gütliche Uebereinkunft (§ 12) nicht zu Stande kommt, so ist das Ablösungskapital auf gerichtlichem Wege festzustellen. Als Parteien sind dabei in allen Fällen sowohl jeder Pflichtige, als auch die in § 2 a. bezeichnete Gemeinde und die in § 2 b. bezeichnete Staatsbehörde betheiligt; jede dieser Parteien ist berechtigt, die Klage zu erheben, sei es für sich allein gegen die beiden andern, sei es in Gemeinschaft mit einer der beiden andern gegen die dritte.

Für das gerichtliche Verfahren, insbesondere auch hinsichtlich der Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige, sowie hinsichtlich der Rechtsmittel, sind die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten maßgebend.

§ 14.

Alle wegen Festsetzung der Ablösungskapitalien stattfindenden amtlichen und gerichtlichen Verhandlungen — mit Ausnahme von Ausfertigungen durch den Notar — sind tax-, sportel- und stempelfrei.

§ 15.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. Februar 1879.

Friedrich.

Stöcker.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
 Gaier.

II.

Ministerialverordnung.

Die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 20. Februar 1879, „die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch betreffend“ wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Stellung des Antrags
auf Ablösung.

Der Antrag auf Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen:

- a. zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern,
- b. zur Anschaffung von Gegenständen für den Schulgebrauch

ist von den zur Antragstellung Berechtigten (§ 2 des Gesetzes) bei dem Bezirksamte einzureichen, in dessen Bezirk die Schule liegt, zu deren Gunsten die fraglichen Verpflichtungen bestehen.

Der Antrag, welcher in mindestens dreifacher Fertigung einzureichen ist, muß außer der Angabe des Pflichtigen und der lastenberechtigten Schule eine genaue Beschreibung des Umfangs der Verpflichtungen, welche abgelöst werden sollen, enthalten.

§ 2.

Beschreibung des Um-
fanges der Baupflicht.

Diese Beschreibung hat sich, soweit es sich um die Ablösung von Bau- beziehungsweise Unterhaltungslasten handelt, über folgende Fragen zu verbreiten:

I. Ob die Baupflicht

- a. auf ein Gebäude von vorgeschriebener Größe und Beschaffenheit fixirt ist, oder
- b. ob sich dieselbe darauf erstreckt, daß ein dem jeweiligen Bedürfnis angemessenes Gebäude zu stellen ist.

II. Ob die abzulösende Last

- a. das ganze Gebäude umfaßt, oder
- b. ob sie sich auf einen bestimmten Gebäudetheil beschränkt, beispielsweise, ob dieselbe nur die Schulzimmer — und wie viele — begreift, oder nur die Wohnungen für die Lehrer (Hauptlehrer, Schulgehilfen, und für welche Zahl), oder nur die Dekonomiegebäude; ob sie nur etwa die Umfassungsmauern, oder nur den Inbau, oder nur das Dachwerk zum Gegenstand hat und wie in allen diesen Fällen die Abgrenzung der Baupflichten zwischen mehreren Baupflichtigen angenommen ist;

- c. ob sie nur einen bestimmten Theil am Bauaufwand für das ganze Gebäude oder für den bestimmten Gebäudetheil, z. B. nur $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ dieses Aufwandes, betrifft;
- d. ob dieselbe auch die Herstellung und Unterhaltung der Einfriedigung des Schulgartens und Schulhofes, des Hoppflasters, des Brunnens u. s. w. zum Gegenstand hat.

III. Ob die Last

- a. nur die Unterhaltung des Gebäudes oder Gebäudetheiles, ohne Verpflichtung zum Neubau, oder
- b. nur den Neubau, ohne die Verpflichtung zur Unterhaltung, oder
- c. die Unterhaltung und den Neubau betrifft.

IV. Ob alle und jede für das Gebäude beziehungsweise den Gebäudetheil vorkommenden Bauverwendungen von dem Pflichtigen allein bestritten werden müssen, oder ob Dritte daran einen Beitrag zu leisten haben, insbesondere ob

- a. in dem Theil des Gebäudes, welchen der Lehrer bewohnt, dieser die Kosten für die kleineren Ausbesserungen zu bestreiten (vergleiche § 82 Absatz 3 des Elementarunterrichtsgesetzes) oder einen Beitrag hierzu zu leisten hat, und welchen;
- b. ob Dritte einen Theil des Aufwandes zu übernehmen, etwa das Bauholz oder andere Baumaterialien unentgeltlich, oder gegen welche Vergütung von Seiten des Pflichtigen, zu liefern verbunden sind;
- c. in wiefern die Hand- und Fuhrdienste von einem Dritten unentgeltlich, oder gegen welche von dem Baupflichtigen zu entrichtende Vergütung, zu leisten sind.

V. Ob und inwieweit dem Baupflichtigen die Verbindlichkeit zur Zahlung der Brandversicherungsbeiträge für das Gebäude oder den betreffenden Gebäudetheil obliegt.

§ 3.

Kommt die Ablösung der Verpflichtung zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch in Betracht, so ist anzugeben, ob sich die Verpflichtung auf die Leistung eines bestimmten jährlichen Geldbeitrags erstreckt und welches dieser Beitrag ist, oder ob und welche Gegenstände zum Schulgebrauch in Natur zu liefern sind; ob dieselbe die Anschaffung und Unterhaltung aller zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften, der für den Unterricht nothwendigen Lehrmittel und der sonstigen Schulrequisiten umfasst, oder nur auf einzelne Gegenstände (Subsellien, Katheder oder Tisch nebst Stuhl, Wandtafeln u. s. w.) sich beschränkt, sowie ob die Verpflichtung auch die Beschaffung des zur Feuerung der Schulzimmer (Lehrerswohnung) erforderlichen Brennmaterials begreift. In letzterem Falle ist weiter die Sorte und Menge

Beschreibung des Umfangs der Verpflichtung zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch.

des von dem Pflichtigen zu stellenden Brennmaterials (Holz, Torf, Steinkohlen) namhaft zu machen und ferner beizufügen, ob sich die fragliche Verpflichtung allgemein auf die Heizung der Schulzimmer oder auf eine bestimmte Zahl derselben erstreckt.

§ 4.

Beurkundung über die
Zahl der Schulkinder.

Nach Einkunft eines Antrages auf Ablösung von Baulasten erhebt das Bezirksamt durch Vermittelung des Kreisschulraths von der betreffenden örtlichen Schulaufsichtsbehörde eine Beurkundung über die Zahl der zur Zeit der Antragstellung die Schule besuchenden Kinder.

Diese, gleichfalls in der nöthigen Anzahl von Fertigungen auszustellende und durch die Kreisschulvisitatur zu bestätigende, eventuell zu berichtende Beurkundung hat, sofern die Ablösung von Verpflichtungen für Schulen in Betracht kommt, welche früher nach Bekenntnissen getrennt waren, die Zahl der volkschulpflichtigen Kinder nach den einzelnen Bekenntnissen getrennt zu enthalten.

Verzeichniß der Lie-
genschaften des Schul-
dienstes.

Da, wo es sich um die Verpflichtung zum Bau oder zur Unterhaltung von Oekonomiegebäulichkeiten für eine Schule handelt, ist von dem Bezirksamt eine Abschrift der betreffenden Abtheilung des jüngsten amtlichen Schulerkenntnisses über die zu dem betreffenden Schuldienste gehörigen Liegenschaften einschließlich der demselben zugetheilten Almende (§ 61 des Elementarunterrichtsgesetzes) den Fertigungen beizugeben.

§ 5.

Vorverhandlungen.

Wird die Ablösung von einem Pflichtigen verlangt, so theilt das Bezirksamt je ein Exemplar der Fertigungen den nach § 2 lit. a. und b. des Gesetzes als berechtigt anzusehenden Behörden, d. i. dem betreffenden Gemeinderath, sowie dem Oberschulrath mit.

Bei Stellung des Antrages auf Ablösung von Seiten der oder eines der Berechtigten (§ 2 des Gesetzes lit. a und b) erfolgt die Zustellung obiger Doppelschriften an den Pflichtigen beziehungsweise den andern Berechtigten, und zwar, wenn die Verpflichtungen dem Domänen beziehungsweise Staatsärar oder einer Orts- oder Distriktsstiftung obliegen, an diejenige Behörde, welcher die Vertretung des Ärarars beziehungsweise die obere Aufsicht über die betreffende Stiftung zusteht.

Wenn die Oberschulbehörde die Ablösung verlangt, so hat das Bezirksamt auf desfalls bei ihm zu stellenden Antrag die unter §§ 2 und 3 erwähnten Beschreibungen über den Umfang der abzulösenden Verpflichtungen von der Gemeindebehörde zu erheben.

§ 6.

Ablösung von Baulasten.

Die Pflichtigen beziehungsweise die Berechtigten haben ihre Erklärung auf den Ablösungsantrag binnen vier Wochen an das Bezirksamt abzugeben.

Erste Tagfahrt.

Nach Einkunft der Erklärung setzt das Bezirksamt, sofern es sich um eine Ablösung von Baulasten handelt, eine Tagfahrt fest, in welcher die einschlägigen Ver-

hältnisse über Dasein und Umfang der Verpflichtungen erstmals zu erörtern sind. Etwa hierbei sich ergebende Anstände wird das Bezirksamt auf gültlichem Wege zu beseitigen suchen.

Zeigen sich die Betheiligten geneigt, die Verpflichtungen im Wege gültlichen Uebereinkommens zur Ablösung zu bringen, so haben sie gleichzeitig Vertreter zu bezeichnen, welche zur Anwohnung bei den weiteren Ablösungsverhandlungen, zur Abgabe von Erklärungen und zum Abschluß der Ablösungsverträge ermächtigt sind.

Hierauf veranlaßt das Bezirksamt die Betheiligten zur gemeinschaftlichen Wahl eines oder dreier Bauverständigen. Wahl der Schärer.

Ist der Gegenstand der Schätzung ein Wohnhaus mit Oekonomiegebäude, so ist, wenn einer der Betheiligten es für wünschenswerth erachtet, der Schätzungskommission ein erfahrener Landwirth beizugeben.

§ 7.

Stehen dem Geschäfte der Baulastenabschätzung Anstände nicht entgegen oder sind die erhobenen beseitigt, so bestimmt das Bezirksamt den Tag, an welchem die Schärer zur Vornahme der Abschätzung zusammen zu treten haben. Hievon ist den Schärern unter gleichzeitiger Zustellung der über den Gegenstand erwachsenen amtlichen Acten, sowie den Vertretern der Betheiligten, letzteren mit der Aufforderung, dem Abschätzungsgeschäfte anzuwohnen, Nachricht zu geben. Bestimmung der Tagfahrt zur Abschätzung der Baulasten.

Diese Benachrichtigung hat so zeitig zu erfolgen, daß die Vertreter der Parteien die etwa noch erforderlichen Informationen einholen zu können.

Die Schärer sind, sofern sie nicht aus der Zahl derjenigen Bauverständigen genommen werden, welche vermöge ihrer öffentlichen Stellung bereits eidlich in Pflichten genommen sind, für den einzelnen Abschätzungsfall eidlich zu verpflichten. Eideidung der Schärer.

Werden von den Betheiligten (statt eines) drei Schärer gewählt, so haben sie zugleich einen derselben zum Obmann zu bezeichnen. Können sie sich über dessen Ernennung nicht vereinigen, so steht diese dem Bezirksamte zu, welches den Obmann auch für den Fall zu ernennen hat, daß die Schärer wegen nicht zu Stande gekommener Vereinigung der Betheiligten über deren Wahl von Amtswegen ernannt werden. Wahl eines Obmannes.

Den landwirthschaftlichen Sachverständigen ernennt das Bezirksamt.

§ 8.

Nach §§ 4 und 5 des Gesetzes sollen zum Zwecke der Ablösung die Anschläge der Baulasten für Schulhäuser auf Schätzung gegründet werden und ist durch letztere zu bestimmen: Allgemeine Bestimmungen für die Schätzung.

1. bei Verpflichtungen zur Unterhaltung:

- a. nach wie viel Jahren das Gebäude, auf das sich die Verpflichtung bezieht, muthmaßlich durch ein neues ersetzt werden muß;

b. was dasselbe bis dahin im Durchschnitt jährlich an Unterhalt kosten wird, und

c. was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitt jährlich zu unterhalten kosten wird;

2. bei Verpflichtungen zum Neubau:

a. wie viele Jahre das Gebäude, auf das sich die Verpflichtung bezieht, muthmaßlich noch ausdauern wird;

b. welche Summe dann der Neubau den Pflichtigen kosten, und

c. auf wie viel Jahre die Dauer dieses neuen Gebäudes angenommen werden kann.

§ 9.

Die Schärer beginnen, nachdem sie sich zuvor aus den ihnen zugestellten amtlichen Akten über Dasein und Umfang der Baupflicht informiert haben, das Abschätzungsgeschäft mit einer eingehenden Besichtigung des Gebäudes im Beisein der Pflichtigen und der Berechtigten beziehungsweise der von denselben bestellten Vertreter.

Die letzteren sind befugt, auf Alles aufmerksam zu machen, was nach ihrer Meinung zur Erlangung einer möglichst vollständigen Kenntniß des Gegenstandes der Abschätzung dienlich zu sein scheint, und haben die Schärer die Bemerkungen derselben einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.

§ 10.

Für das Verfahren bei der Schätzung sind die entsprechenden Vorschriften der „Instruktion für die Schärer der auf dem Zehnten lastenden Baulasten“ (Regierungsblatt 1841 Seite 65) maßgebend.

Von genannter Instruktion sind insbesondere die folgenden Bestimmungen zu beachten:

§ 6. Führung eines fortlaufenden Protokolls;

§ 7. Selbständige Bearbeitung der Schätzung durch jeden der Schärer;

§ 8. Fertigung einer Planskizze;

§§ 9—11. Beurtheilung lediglich nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen;

§ 13. Beachtung der in der betreffenden Gegend herkömmlichen Bauweise, Ausmittelung der Preise der Baumaterialien;

§§ 16, 23, 39, 40, 41, 47, 48. Schätzung der Dauer vorhandener Gebäude;

§§ 55—58. Schätzung der Unterhaltungskosten vorhandener Gebäude;

§ 60. Schätzung der Kosten eines Neubaus;

§ 78. Beachtung polizeilicher Vorschriften;

§ 79. Schätzung der Dauer künftiger Gebäude;

§ 80. Schätzung der Unterhaltungskosten künftiger Gebäude.

§ 11.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Schulhaus nach den zur Zeit der Ablösung bestehenden Verhältnissen seiner Bestimmung genügt oder nicht, sind Betrachtungen über Zu- oder Abnahme des Raumbedürfnisses in Folge etwaiger künftiger Zu- oder Abnahme der Schülerzahl selbstverständlich auszuschließen.

Da, wo die Baupflicht nur für ein bestimmtes Bekenntniß besteht, hat ein durch Vereinigung von mehreren, früher nach dem Bekenntniß getrennten, Volksschulen etwa entstandener Mehrbedarf außer Betracht zu bleiben (§ 6 des Gesetzes), d. h. es ist hinsichtlich des Raumbedürfnisses nur auf die dem betreffenden Bekenntniß angehörigen, zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Schulkinder und beziehungsweise auf die zur Unterrichtsertheilung an dieselben erforderliche Zahl von Lehrern (§§ 22 und 23 des Elementarunterrichtsgesetzes) und zwar in der Weise Rücksicht zu nehmen, wie wenn diese Kinder auch fortan den Unterricht in einer besonderen (Konfessions-) Schule zu empfangen hätten.

Hinsichtlich der Zahl und Beschaffenheit der Schullokale, sowie der Erfordernisse bezüglich der Lehrerwohnungen sind im Allgemeinen die Bestimmungen in §§ 80 und 81 des Elementarunterrichtsgesetzes und der Verordnung vom 11. Februar 1869, „die Schulhausbanulichkeiten betreffend“, maßgebend. Doch soll die Ersetzung von Schulhäusern, welche unter der Herrschaft weniger weit gehender Bestimmungen mit Gutheißung der staatlichen Behörden von einem Baupflichtigen hergestellt worden sind, auf einen früheren Zeitpunkt, als nach den zur Zeit der Erbauung maßgebenden Vorschriften nöthig gewesen wäre, nur dann und nur insoweit in Aussicht genommen werden, als größere, mit den Bedürfnissen des Unterrichts und der Gesundheit unvereinbarliche Mißstände vorliegen.

§ 12.

Da, wo der Baupflichtige auch die Oekonomiegebäulichkeiten (Scheuer und Stallung) herzustellen oder zu unterhalten hat, ergibt sich aus der Beschreibung der zum Schuldienste gehörigen Liegenschaften (§ 4), welche Räumlichkeiten zur ordnungsmäßigen Bewirthschaftung der Güter und beziehungsweise zur Aufbewahrung des Erträgnisses derselben erforderlich sind. Die Schätzung des Ertrages der zum Schuldienste gehörigen Güter ist auch hier lediglich nach den zur Zeit der Ablösung bestehenden Kulturverhältnissen (Wiese, Acker, Rebland u. s. w.) zu bemessen. Dabei ist, falls die dormaligen Inhaber der Schulstelle die Güter verpachtet haben, gleichwohl der zur Selbstbewirthschaftung derselben erforderliche Raum vorzusehen und die Ablösung der Baulast hierauf zu gründen.

Dagegen ist der Grundbesitz, welcher einem Schuldienste in Folge der Vereinigung früherer Konfessionsschulen zugefallen ist, bei der Berechnung des Raumbedürfnisses auszuschließen.

§ 13.

Brandversicherungsbeitrag.

Dem gefundenen Ablösungskapital ist jenes für den Brandversicherungsbeitrag, wo dessen Leistung dem privatrechtlich Baupflichtigen obliegt, in besonders berechneter Summe beizuschlagen.

Diese letztere besteht gemäß § 7 des Gesetzes in dem Fünfundzwanzigfachen des Jahresbetrages, welcher mit Zugrundelegung der für den Zeitpunkt des Ablösungsantrages maßgebenden Einschätzung und nach dem Durchschnitt der in den vorhergegangenen zehn Jahren in der betreffenden Gemeinde von 100 Mark Versicherungsanschlag jeweils entrichteten Versicherungsbeiträge berechnet wird.

Zum Zwecke dieser Berechnung hat das Bezirksamt den Akten, welche den Schätzern zuzustellen sind (§ 7), einen Auszug aus dem Feuerversicherungsbuch für das betreffende Gebäude beizugeben und mit demselben zugleich eine Berechnung des Durchschnitts aus den für die betreffende Gemeinde von 100 Mark Versicherungsanschlag festgesetzten und jeweils im Staatsanzeiger veröffentlichten Versicherungsbeiträgen der zehn vorhergegangenen Jahre zu liefern.

§ 14.

Schluß des Abschätzungs-
geschäfts.

Nach Beendigung aller Schätzungen haben die Schätzer die Ergebnisse in der als Beilage angeschlossenen Uebersicht zusammenzustellen und das Ablösungskapital zu berechnen, wobei dem Pflichtigen die festgestellten Beträge, die für Veränderung in der Einrichtung oder für Erweiterung des vorhandenen Gebäudes oder für den Neubau oder endlich zur Nachholung versäumter Reparaturen an dem bestehenden Gebäude erforderlich sind, als Bestandtheile des Ablösungskapitals aufgerechnet werden müssen.

Zur Berechnung der Ablösungskapitalien haben sich dieselben der mit einer Gebrauchsanleitung versehenen Hilfstabellen zu bedienen, welche im Verordnungsblatt des Großherzoglichen Oberschulraths als Beilage zu vorstehender Verordnung abgedruckt werden.

Das berechnete Ablösungskapital ist den Betheiligten sofort zur Kenntniß zu bringen und ihre Erklärung darüber entgegen zu nehmen. Rechnungsverstöße, welche bei Einsichtnahme der Berechnungen durch die Betheiligten entdeckt werden, sind sogleich zu berichtigen und Anstände anderer Art in geeigneter Weise aufzuklären. Das Abschätzungsgeſchäft ist alsdann abzuschließen, von allen dabei Betheiligten zu unterzeichnen und hierauf dem Bezirksamt sammt den den Schätzern zugestellten Akten (§ 7) vorzulegen.

§ 15.

Ablösung der Verpflichtung zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch.

Zur Bestimmung des Ablösungskapitals für die Verpflichtung zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch ist von dem Pflichtigen eine Nachweisung über den von ihm in den Jahren 1846—1875 für diese Anschaffungen jährlich bestrittenen Aufwand zu liefern.

Die Richtigkeit dieser Nachweisung ist nach vorheriger Prüfung von dem Gemeinderathe desjenigen Ortes zu bestätigen, in welchem sich die Schule befindet, zu deren Gunsten die fragliche Verpflichtung besteht.

Aus der Summe des Aufwandes für obige dreißig Jahre ist der durchschnittliche Jahresaufwand zu ermitteln, dessen fünfundzwanzigfache Betrag das Ablösungskapital bildet (§ 8 des Gesetzes).

Für die in § 8 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehenen Fälle, in welchen der Preis für in Natur gelieferte Gegenstände durch Schätzung zu bestimmen ist, ist von den Betheiligten ein Sachverständiger zu wählen, welcher, falls ein Einverständniß nicht zu Stande kommt, von dem Bezirksamt ernannt wird.

Das über diese Schätzung anzunehmende Protokoll und beziehungsweise die oben erwähnte Nachweisung ist dem Bezirksamte vorzulegen, welches das Schlussergebniß der Berechnung den Betheiligten mit der Aufforderung eröffnet, sich hierüber binnen angemessener Frist zu erklären.

§ 16.

Erklären sich die Betheiligten mit dem Ergebnisse der Schätzungen (§§ 14 und 15) nicht einverstanden und gelingt es dem Bezirksamte nicht, in einer auf Vorlage des Schätzungsergebnisses nöthigenfalls anzuordnenden Tagfahrt eine Vereinbarung zu Stande zu bringen, so ist das Ablösungskapital auf gerichtlichem Wege festzustellen. Für das gerichtliche Verfahren sind die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten maßgebend (§ 13 des Gesetzes). Dasselbe Verfahren hat auch dann einzutreten, wenn im Laufe des Abschätzungsgeschäftes Anstände sich ergeben, deren Beseitigung den Schätzern durch entsprechende Erörterung über die streitigen Punkte nicht gelingt und welche auch das Bezirksamt auf Vorlage der Akten und des Gutachtens der Schätzer in einer mit den Betheiligten zu pflegenden Verhandlung nicht zu heben vermag.

Gerichtliches Verfahren.

§ 17.

Sind dagegen die Betheiligten mit dem Ergebnisse der Schätzungen einverstanden, so veranlaßt das Bezirksamt nach Einkunft der in §§ 14 und 15 erwähnten Vorlagen dieselben, beziehungsweise deren Vertreter, auf Grund der Schätzungen über die Ablösung einen Vertrag abzuschließen, wobei erforderlichen Falles das Bezirksamt den Parteien durch Zufertigung geeigneter Vertragsentwürfe an die Hand gehen wird.

Abschluß des Vertrages über die Ablösung.

In dem Vertrag sollen insbesondere auch Bestimmungen nach § 11 des Gesetzes hinsichtlich der Verzinsung und Bezahlung der Ablösungskapitalien Aufnahme finden.

Zur Rechtsgiltigkeit solcher über die Ablösung zu Stande gekommenen Verträge ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung (des Bürgerausschusses) jeder der dabei betheiligten politischen Gemeinde (§ 2 Absatz 2a.) und außerdem der Oberschulbehörde

(§ 12 des Gesetzes), sowie, wenn bei den Ablösungen das Domänen- beziehungsweise Staats-Arerar und Stiftungen betheiligt sind, die Genehmigung der betreffenden oberen Aufsichtsbehörden einzuholen; es sind hierbei den betreffenden Behörden sämtliche auf die Ablösung bezüglichen Akten zur Einsicht vorzulegen.

Der Aufnahme einer öffentlichen Urkunde über den Ablösungsvertrag bedarf es zur Rechtsbeständigkeit des letzteren nicht; doch kann auf Wunsch der Betheiligten selbstverständlich auch eine notarielle Beurkundung der Ablösungsverträge stattfinden.

§ 18.

Ablösung der
Verpflichtungen von
Orts- und Distrikts-
stiftungen.

Hat eine Distrikts- oder Ortsstiftung eine Verpflichtung zum Schulhausbau oder zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch abzulösen (§ 9 des Gesetzes), so hat das Bezirksamt vor Abschluß des Ablösungsvertrages (§ 17) die obere Aufsichtsbehörde der betreffenden Stiftung unter Zustellung der Schätzungsergebnisse zur Abgabe einer Erklärung darüber zu veranlassen, ob die Mittel zur Leistung der festgestellten Ablösungskapitalien bei dem betreffenden Fond verfügbar sind. Wird dies bejaht, so steht dem Abschluß des Ablösungsvertrages ein Hinderniß nicht entgegen.

Wird dagegen von der oberen Aufsichtsbehörde die Unzulänglichkeit der Mittel für alle Stiftungszwecke geltend gemacht, so hat dieselbe unter Beobachtung der in § 9 des Gesetzes für die einzelnen Fälle gegebenen Vorschriften darzustellen, wie hoch sich die Mittel belaufen, welche der betreffenden Stiftung für die Bestreitung der ihr obliegenden Schulverpflichtungen zur Verfügung stehen.

§ 19.

Das Ergebnis dieser Darstellung beziehungsweise die zu diesem Zwecke aufgestellten Berechnungen und Nachweisungen sind von der betreffenden oberen Aufsichtsbehörde in der entsprechenden Anzahl von Fertigungen dem Bezirksamte zu übergeben. Letzteres hat die Darstellung den Betheiligten, d. h. der in § 2a. des Gesetzes bezeichneten Gemeinde sowohl, als der Oberschulbehörde zur Abgabe einer binnen sechs Wochen abzugebenden Erklärung mitzutheilen.

Finden die Betheiligten gegen die Darstellung der dem betreffenden Fond zur Bestreitung der ihm obliegenden Verpflichtungen (§ 1 des Gesetzes) zur Verfügung stehenden Mittel nichts zu erinnern, so sind die also bestimmten Ablösungskapitalien in den Ablösungsvertrag aufzunehmen.

Wird dagegen der Ausdruck der oberen Aufsichtsbehörde über die verfügbaren Mittel von dem einen oder dem anderen der Betheiligten beanstandet und kommt eine gültige Vereinbarung nicht zu Stande, so ist die Anfechtung im Wege der Klage beim Verwaltungsgerichtshof auszutragen. (§ 9 Absatz 1 des Gesetzes; § 11 Ziffer 2 und 4 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870 und §§ 11, 12 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Mai 1870, betreffend den Vollzug des Stiftungsgesetzes.)

§ 20.

Alle wegen Festsetzung der Ablösungs-Kapitalien stattfindenden amtlichen und Kosten der Ablösungs-gerichtlichen Verhandlungen — mit Ausnahme der Ausfertigungen durch den Notar — verhandlungen. sind tax-, sportel- und stempelfrei (§ 14 des Gesetzes). Die Kosten der Schätzung tragen beide Theile hälftig.

Die Schätzer beziehungsweise Sachverständigen haben, sofern dieselben aus der Zahl der öffentlichen Beamten und Angestellten gewählt sind, die für auswärtige Dienstgeschäfte dieser Beamten festgesetzten Vergütungen anzusprechen (vergleiche landesherrliche Verordnung vom 5. November 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIX.).

Die aus anderen Kreisen berufenen Schätzer und Sachverständigen erhalten neben dem Erfasse der wirklich gethachten Auslagen für Fuhr- und Eisenbahntaxen die für die Bezirks- und Ortsbaukschätzer durch die Verordnung vom 6. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LIV.) bestimmten Gebühren.

Die Kostenzettel derselben sind von dem Bezirksamte — vorbehaltlich der späteren Vertheilung der Kosten unter die Betheiligten — nach vorheriger Prüfung dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde zur vorschüsslichen Bezahlung zu überweisen, in welcher die Schule sich befindet, zu deren Gunsten die Ablösung erfolgt.

§ 21.

Von jedem Ablösungsvertrag ist der Oberschulbehörde eine Ausfertigung vorzu- Verwaltung der Ablösungs-Kapitalien. legen. Dieselbe wird in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der das örtliche Schulvermögen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen die gesonderte Verwaltung der Ablösungskapitalien als örtliche Schulstiftungen anordnen (§§ 3 und 10 des Gesetzes).

Karlsruhe, den 26. Juni 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stöffer.

Vdt. Blattner.

Beilage zu § 14.

Kreis

Bezirksamt

Gemeinde

Uebersicht

über

die auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung
des Schulhauses zu, sowie deren Abschätzung und Kapitalanschlag.

Bemerkungen.

1. In die Rubrik 2 sind nur jene Gebäude beziehungsweise Bestandtheile von Gebäuden aufzunehmen, welche zur Zeit der Baulastenablösung vorhanden sind und für welche der Pflichtige ganz oder theilweise für baupflichtig erkannt ist.
Unter den Bestandtheilen der Wohn- und Oekonomiegebäude werden Waschhaus, Scheuer und Stallung, Schweinställe, Holzschopf nur dann besonders aufgeführt, wenn sie besondere Gebäude bilden.
2. In die Rubriken 5 und 17 ist der durch Schätzung zu bestimmende jährliche Betrag der Kosten für die kleineren Ausbesserungen aufzunehmen, welche der Bewohner zu bestreiten hat (vergleiche § 82 Absatz 3 des Elementarunterrichtsgesetzes).
3. Die Rubriken 7 und 19 finden nur da Anwendung, wo die Zahlung der Brandversicherungsbeiträge dem Baupflichtigen obliegt.
4. Die Kosten für Hand- und Fuhrdienste, welche in den Rubriken 4, 10 und 16 außer Berechnung bleiben, sind in den Rubriken 8, 14 und 20 nur dann aufzunehmen, wenn der Baupflichtige auch die Fuhr- und Handdienste zu leisten hat.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Bezeichnung des Gebäudes.	Bestandtheile desselben.	Dauer desselben. Jahre.	Jährlicher Unterhal- tungsaufwand.	Beitrag des Bewohners.	Rest von Kolonne 4 nach Abzug von 5.	Brandversicherungs- beitrag.	Werth der Fuhr- und Händdienste.	Summe von Kolonne 6, 7 und 8.	Kosten des Neubaus.	Dauer desselben. Jahre.
Schulhaus	Schulhaus		100 2	100 2	100 2	100 2	100 2	100 2	100 2	100 2
	Lehrerwohnung . . .									
	Waschhaus									
	Oekonomiegebäude:									
	Scheuer									
	Stallung									
	Schweinställe									
	Holzschopf									
	Hofumfassung									
	Garteneinfriedigung .									
	Hospflaster									
	Brunnen									

12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Werth der Materialien vom alten Gebäude	Rest von Kolonne 10 nach Abzug von Kol. 12.	Anschlag der Fuhr- und Handdienste.	Summe von Kolonne 13 und 14.	Näherlicher Unterhaltungsaufwand des Neubaus.	Beitrag des Bewohners.	Rest von Kolonne 16 nach Abzug von Kolonne 17.	Brandkauffbeitrag vom Neubau.	Werth der Fuhr- und Handdienste.	Summe von Kolonne 18, 19 und 20.	Kapitalbetrag		Summe von Kolonne 22 und 23.	Bemerkungen.
										für die Unterhaltung.	für den Neubau.		

III.

Anleitung**zur Berechnung der Ablösungskapitalien der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern.**

Nach den §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 20. Februar 1879 beziehen sich die auf Grund der vorangegangenen Schätzungen aufzustellenden Berechnungen entweder

- I. auf die Kosten der Unterhaltung der Gebäude — oder
- II. „ „ „ ihres Neubaus — oder
- III. „ beide zugleich.

I.

Bei Berechnung des Kapitalanschlages der Unterhaltungskosten kommen nach § 4 des Gesetzes drei verschiedene Fälle vor, je nachdem nämlich der abgeschätzte Betrag des jährlichen Unterhaltungsaufwandes für das vorhandene Gebäude a) gleich, b) größer, c) kleiner ist als für das künftig neu aufgeführte Gebäude.

a) Es sei der jährl. Unterhaltungsaufwand für das vorhandene Gebäude gleich dem für das künftige: Das Ablösungskapital ist hier das 25fache des jährl. Unterhaltungsaufwandes.

Beispiel. Der jährl. Unterhaltungsaufwand sei für beide Gebäude zu je 110 M. abgeschätzt. — Dann ist das Ablösungskapital = 25mal 110 = 2750 M.

b) Es sei der jährl. Unterhaltungsaufwand für das vorhandene Gebäude größer als der für das künftige.

Anleitung. Man hat zwei Kapitalien (A) und (B) zu bestimmen. Man findet (A), indem man den Jahresaufwand für das künftige Gebäude mit 25 vervielfacht. Um (B) zu finden, zieht man den jährl. Aufwand für das künftige Gebäude von demjenigen für das vorhandene ab und vervielfacht den Rest mit der Zahl, welche in Tabelle I rechts von derjenigen Zahl steht, die die Dauer des vorhandenen Gebäudes angibt. Addirt man dann noch (A) und (B), so hat man in der Summe das Ablösungskapital.

Beispiel. Der jährl. Aufwand für das vorhandene Gebäude sei 115 M., für das künftige 95 M. und es sei die Dauer des vorhandenen Gebäudes zu 35 Jahren abgeschätzt. — Man findet (A) = 25 . 95 = 2375 M.; um (B) zu finden, zieht man 95 von 115 M. ab, gibt 20 M. und vervielfacht 20 mit der in Tabelle I rechts von 35 stehenden Zahl 18,66459, gibt = 373 M. 29 Pf. Die Summe (A) + (B) = 2375 + 373,29 = 2748 M. 29 Pf. ist dann das Ablösungskapital.

c) Es sei der jährl. Unterhaltungsaufwand für das vorhandene Gebäude kleiner als der für das künftige.

Anleitung. Man sucht in Tabelle II die Zahl rechts von derjenigen Zahl, welche die Dauer des vorhandenen Gebäudes anzeigt, vervielfacht die gefundene Zahl mit dem, was übrig bleibt, wenn man vom Unterhaltungsaufwand für das künftige Gebäude den für das vorhandene abzieht; man addirt dann nach dem Vervielfachen noch die jährliche Unterhaltungssumme für das vorhandene Gebäude; das Ergebniß wird nun noch mit 25 vervielfacht und gibt dann das gesuchte Ablösungskapital.

Beispiel. Der jährl. Unterhaltungsaufwand für das vorhandene Gebäude sei zu 62 M., der für das künftige zu 84 M. und zugleich sei die Dauer des vorhandenen Gebäudes zu 35 Jahren abgeschätzt. — Man findet in Tabelle II rechts neben 35 die Zahl 0,3333578, vervielfacht diese mit $84 - 62 = 22$, gibt 7,3338716, addirt hiezu 62, gibt 69,3338716 und dies mit 25 vervielfacht liefert 1733 M. 35 Pf. als Ablösungskapital.

II.

Bei Berechnung des Kapitalanschlages der Neubaufkosten kommen ebenfalls (§ 5 des Gesetzes) drei verschiedene Fälle vor, je nachdem die Dauer des künftigen Gebäudes a) gleichlang, b) länger, c) kürzer bestimmt ist als die Dauer des vorhandenen Gebäudes; im Besondern kann auch d) das vorhandene Gebäude sogleich abgängig sein.

a) Es sei die Dauer des künftigen Gebäudes gleich der des vorhandenen.

Anleitung. Man vervielfacht die Kosten des Neubaus mit der in Tabelle III zu findenden Zahl, welche rechts von der die Dauer der Gebäude angehenden Zahl steht; das Ergebniß ist das gesuchte Ablösungskapital.

Beispiel. Die Dauer des künftigen, wie die des vorhandenen Gebäudes sei auf 100 Jahre und der Aufwand für den Neubau auf 14,640 M. abgeschätzt. — Man vervielfacht 14640 mit der in Tabelle III rechts neben 100 stehenden Zahl 0,08006860 und erhält 1172 M. 20 Pf. als Ablösungskapital.

b) Es sei die Dauer des künftigen Gebäudes länger bestimmt als die des vorhandenen.

Anleitung. Man suche in Tabelle III die Zahl rechts neben der, welche die Dauer des künftigen Gebäudes angibt, addire zu ihr 1, vervielfache das Ergebniß mit den Kosten des Neubaus und vervielfache das neue Ergebniß mit derjenigen Zahl, welche in Tabelle II rechts von der die Dauer des vorhandenen Gebäudes angehenden Zahl steht: das letzte Ergebniß ist das Ablösungskapital.

Beispiel. Die Dauer des künftigen Gebäudes sei auf 110 Jahre, die des vorhandenen auf 30 Jahre und der Aufwand für den Neubau auf 13,050 M. abgeschätzt. — Man findet in Tabelle III rechts neben 110 die Zahl 0,06384731, addirt zu ihr 1, vervielfacht das Er-

gebiß 1,06384731 mit 13050, gibt 13883,21 und vervielfacht letzteres mit der Zahl, welche in Tabelle II rechts neben 30 steht, d. h. mit 0,3812822 und findet 5293 M. 42 Pf. als Ablösungskapital.

c) Es sei die Dauer des künftigen Gebäudes kürzer bestimmt als die des vorhandenen.

Anleitung. Man suche in Tabelle III die Zahl, welche der Dauer des künftigen Gebäudes entspricht, vervielfache sie mit den Kosten des Neubaus und vervielfache das Ergebnis noch mit der Zahl in Tabelle II, welche der Unterschiedsanzahl von Jahren der Dauer beider Gebäude entspricht.

Beispiel. Die Dauer des künftigen Gebäudes sei zu 150 Jahren, die des vorhandenen zu 200 Jahren und die Kosten des Neubaus zu 18000 M. abgeschätzt. — Man findet in Tabelle III rechts neben 150 die Zahl 0,0270276, diese vervielfacht man mit 18000 und erhält 486,4971; letztere Zahl vervielfacht man nun noch mit der in Tabelle II rechts neben 200—150 d. h. neben 50 stehenden Zahl 0,2281422 und findet hiemit 110 M. 99 Pf. als Ablösungskapital.

d) Ist das vorhandene Gebäude z. Bt. der Abschätzung abgängig, so besteht das Ablösungskapital aus 2 Theilen: aus dem einmaligen Aufwand für den Neubau und aus demjenigen Betrag, welcher (nach II a) als Ablösungskapital für den Fall zu entrichten ist, daß die Dauer des künftigen Gebäudes der des jetzigen gleich ist.

III.

Umfaßt die Banlast die Unterhaltung und den Neubau, so besteht der Kapital-Anschlag in der Summe der beiden Anschläge, welche nach den unter I und II gegebenen Anleitungen einzeln für Unterhaltung und für Neubau berechnet werden.

Tabelle I.

über den Baarwerth der Rente 1, welche während 12 Jahren am Schlusse jeden Jahres fällig wird, wenn Zins und Zinseszins zu 4 % gerechnet werden.

Anzahl der Jahre.	Bei der Berechnung zu verwendende Zahlen.	Anzahl der Jahre.	Bei der Berechnung zu verwendende Zahlen.
1	0,96154	145	24,91526
2	1,88609	150	24,93035
3	2,77509	155	24,94275
4	3,62989	160	24,95294
5	4,45181	165	24,96132
6	5,24213	170	24,96821
7	6,00205	175	24,97387
8	6,73273	180	24,97852
9	7,43532	185	24,98235
10	8,11088	190	24,98549
11	8,76046	195	24,98808
12	9,38505	200	24,99020
13	9,98563	205	24,99194
14	10,56311	210	24,99338
15	11,11837	215	24,99455
16	11,65228	220	24,99553
17	12,16565	225	24,99632
18	12,65928	230	24,99698
19	13,13392	235	24,99751
20	13,59031	240	24,99796
25	15,62206	245	24,99832
30	17,29201	250	24,99862
35	18,66459	255	24,99886
40	19,79275	260	24,99907
45	20,72002	265	24,99923
50	21,48217	270	24,99937
55	22,10860	275	24,99948
60	22,62347	280	24,99958
65	23,04667	285	24,99965
70	23,39450	290	24,99971
75	23,68040	295	24,99976
80	23,91538	300	24,99981
85	24,10852	310	24,99987
90	24,26727	320	24,99991
95	24,39775	330	24,99994
100	24,50499	340	24,99996
105	24,59314	350	24,99997
110	24,66559	360	24,99998
115	24,72514	370	24,999987
120	24,77409	380	24,999991
125	24,81431	390	24,999994
130	24,84738	400	24,999996
135	24,87456	450	24,9999994
140	24,89690	500	24,9999999

Tabelle II.

über den Baarwerth der nach 12 Jahren fälligen GröÙe 1, wenn Zins zu 4 %
und Zinseszins zu 2 % gerechnet werden.

Anzahl der Jahre.	Bei der Berechnung zu verwendende Zahlen.	Anzahl der Jahre.	Bei der Berechnung zu verwendende Zahlen.
1	0,9615385	145	0,02913518
2	0,9252406	150	0,02631654
3	0,8909350	155	0,02377653
4	0,8584692	160	0,02148698
5	0,8277040	165	0,01942208
6	0,7985150	170	0,01755903
7	0,7707893	175	0,01587747
8	0,7444251	180	0,01435922
9	0,7193287	185	0,01298800
10	0,6954157	190	0,01174925
11	0,6726088	195	0,01062989
12	0,6508369	200	0,009618178
13	0,6300351	205	0,008703580
14	0,6101440	210	0,007876646
15	0,5911087	215	0,007128828
16	0,5728783	220	0,006452462
17	0,5554067	225	0,005840642
18	0,5386501	230	0,005287140
19	0,5225692	235	0,004786340
20	0,5071265	240	0,004333180
25	0,4388635	245	0,003923108
30	0,3812822	250	0,003551950
35	0,3333578	255	0,003216035
40	0,2927333	260	0,002911980
45	0,2580173	265	0,002636645
50	0,2281422	270	0,002387590
55	0,2022874	275	0,002162025
60	0,1797892	280	0,001957813
65	0,1601266	285	0,001772925
70	0,1428752	290	0,001605524
75	0,1276867	295	0,001453953
80	0,1142743	300	0,001316710
85	0,1023986	310	0,001079900
90	0,09185890	320	0,0008857270
95	0,08248512	330	0,0007264885
100	0,07413287	340	0,0005958962
105	0,06667845	350	0,0004887898
110	0,06001551	360	0,0004009426
115	0,05405206	370	0,0003288890
120	0,04870844	380	0,0002697876
125	0,04391508	390	0,0002213090
130	0,03961130	400	0,0001815432
135	0,03574367	450	0,00006744067
140	0,03226542	500	0,00002505503

Tabelle III.

über die Größe eines Kapitals, dessen 4%ige Zinsen und 2%ige Zinseszinsen je nach 12 Jahren zu dem Betrag 1 anwachsen.

Anzahl der Jahre.	Bei der Berechnung zu verwendende Zahlen.	Anzahl der Jahre.	Bei der Berechnung zu verwendende Zahlen.
1	25,000000	145	0,0300095
2	12,376240	150	0,0270276
3	8,168866	155	0,0243556
4	6,065599	160	0,0219588
5	4,803952	165	0,0198068
6	3,963146	170	0,0178728
7	3,362801	175	0,0161336
8	2,912746	180	0,0145684
9	2,562887	185	0,0131589
10	2,283163	190	0,0118889
11	2,054448	195	0,0107441
12	1,863991	200	0,00971156
13	1,702959	205	0,00878000
14	1,565050	210	0,00793916
15	1,445637	215	0,00718001
16	1,341253	220	0,00649436
17	1,249246	225	0,00587496
18	1,167553	230	0,00531525
19	1,094545	235	0,004809356
20	1,028918	240	0,004352083
25	0,780511	245	0,003938557
30	0,616248	250	0,003564612
35	0,500055	255	0,003226410
40	0,4138937	260	0,002920483
45	0,3477404	265	0,002643716
50	0,2955803	270	0,002393309
55	0,2535844	275	0,002166710
60	0,2191992	280	0,001961654
65	0,1906561	285	0,001776074
70	0,1666912	290	0,001608110
75	0,1463773	295	0,001456070
80	0,1290176	300	0,001318445
85	0,1140805	310	0,001081072
90	0,1011504	320	0,000886512
95	0,0899005	330	0,000727033
100	0,0800686	340	0,000596251
105	0,0714421	350	0,0004890288
110	0,0638473	360	0,0004011035
115	0,0571406	370	0,0003289972
120	0,0512024	380	0,0002698604
125	0,0459322	390	0,0002213581
130	0,0412450	400	0,0001815763
135	0,0370686	450	0,0000674452
140	0,0333412	500	0,0000250556

Auszug

aus der Instruktion für die Schärer der auf dem Zehnten haftenden
Baulasten — Regierungsblatt Nr. XI von 1841 — (mit den entsprechen-
den Modifikationen).

(Zu § 10 der vorstehenden Verordnung.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 6.

Nachdem sich die Schärer von dem Gegenstande der Abschätzung möglichst vollständige Kenntniß verschafft haben, sind die weiteren Verhandlungen in der §§ 16 u. ff. vorgezeichneten Ordnung vorzunehmen. Sie haben darüber ein fortlaufendes Protokoll zu verfassen, welches den Erfund des Gebäudes und alle übrigen, für die Schätzung erheblichen Momente kurz und klar darstellt, den Gang der Verhandlungen angibt, endlich die Resultate mit gründlicher Motivirung anführt.

§ 7.

Jeder Schärer hat jede vorkommende Schätzung für sich selbständig zu bearbeiten.

Es darf zur folgenden Schätzung nicht übergegangen werden, ehe die Anschläge der Einzelnen mit einander verglichen sind und nach gemeinschaftlicher Berathung entschieden worden ist, welcher dieser Anschläge als Schätzung der Gesamtheit gelten soll.

Die Schärer sollen sich, wenn immer thunlich, in einem gemeinschaftlichen Anschlag vereinigen. Gelingt dieses nicht, so soll derjenige Anschlag als Schätzung gelten, für welchen sich die absolute Mehrheit der Schärer ausgesprochen hat.

Kömmt aber auch keine absolute Mehrheit für einen und den nämlichen Anschlag zu Stande, so wird von der höchsten Schätzung auf die nachfolgende geringere zurückgegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schärer zusammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.

Die Schätzungen der Dauer des Gebäudes sollen, wo nicht überwiegende Gründe für eine andere Zahl bestehen, in einer durch 5 theilbaren Zahl ausgedrückt werden.

Wenn sich die Schärer zu einem gemeinschaftlichen Anschlage der Dauer nicht vereinigen, ist der Anschlag eines jeden Schäfers in das Protokoll aufzunehmen.

§ 8.

Den Schätzungen des Aufwandes für Veränderung, Erweiterung oder Neubau des Gebäudes, muß, wo es der Obmann zum Behuf einer genauen Schätzung für nothwendig erachtet, ein

skizzirter Riß zum Grunde gelegt werden, bei welchem die Hauptdimensionen angegeben sind. Vor Fertigung der Skizze haben sich die Schätzer über den Gegenstand im Allgemeinen zu berathen; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Obmann über die Anlage des Entwurfs.

Jeder Schätzer, mit Ausnahme des Obmanns, bearbeitet eine Skizze für sich. Die fertigen Skizzen sind gemeinschaftlich zu durchgehen, zu berathen und zu berichtigen.

Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Ansicht des Obmanns, welcher auch bestimmt, welche Skizze dem Anschlag zu Grund zu legen ist. Den Anschlag des Aufwandes selbst muß jeder Schätzer für sich berechnen. Bei der gemeinschaftlichen Berathung müssen die Abweichungen unter den verschiedenen Anschlägen gründlich erörtert und die gefundenen Irrungen berichtigt werden. Die den Anschlägen zum Grund gelegten Skizzen und die Berechnungen der einzelnen Schätzer sind bei den Protokollen aufzubewahren.

§ 9. (Siehe § 6 des Gesetzes.)

§ 10.

Auf die Bestimmung eines Gebäudes ist, theils wegen ihres Einflusses auf die Anlage des Baues und auf den Grad der Abnützung, und theils in so ferne Rücksicht zu nehmen, als die Größe des Aufwandes für den einzelnen Neubau und für die jährliche Unterhaltung, sodann die Bemessung der Periode der nothwendigen Neuherstellung des ganzen Gebäudes, davon abhängt.

§ 11.

Insbefondere ist bei Abschätzung der Dauer des vorhandenen Gebäudes dessen Bestimmung in Betracht zu ziehen.

Die Dauer des Gebäudes soll nämlich nicht allein nach der baulichen Dauerhaftigkeit desselben bemessen werden, sondern es soll hierbei der Grad der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit des Raumes in Ansehung der Bestimmung des Gebäudes mit in Betracht kommen. Dabei ist jedoch wohl zu bemerken, daß sich die Beurtheilung lediglich nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen richten muß, weßwegen von der Untersuchung der Schätzer alle sonst bei Beurtheilung alter und Projectirung neuer Gebäude gewöhnlichen Betrachtungen über künftiges Zu- oder Abnehmen des Raumbedürfnisses ausgeschlossen sind und bei der ganzen Operation von dem Grundsatz auszugehen ist, daß nur der gegenwärtige Stand der Dinge bei der Ablösung in Betracht zu ziehen sei.

§ 13.

Die Schätzungen sollen sich ferner nach der in der Gegend herkömmlichen Weise zu bauen und nach den örtlichen Preisen von Materialien und Arbeit richten.

Von großem Einfluß auf die Schätzungsergebnisse sind die Preise, und je weniger sich über Ausmittlung derselben allgemeine Vorschriften geben lassen, desto ernstlicher muß den Schätzern zur Pflicht gemacht werden, hierbei mit der größten Sorgfalt und Umsicht zu Werke zu gehen. Außerordentlich hohe Preise, welche sich in einem Landestheile durch ungewöhnliche Baunterneh-

nungen, z. B. Erbauung von Festungen, Eisenbahnen, voraussichtlich nur vorübergehend ergeben mögen, dürfen hierbei eben so wenig in Betracht kommen, als durch zufällige Ursachen veranlaßte ungewöhnlich niedere Preise, welche nicht selten auf Beendigung solcher großen Unternehmungen folgen. In beiden Fällen soll eine Berichtigung durch Abschätzung statt finden, welche die vor der eingetretenen Preissteigerung bestandenen Preise zur Grundlage nimmt und mit Rücksicht auf den inzwischen eingetretenen Stand der Preise im Allgemeinen, ferner auf sonstige, die örtlichen Preise bestimmende Momente beurtheilt, was Baumaterialien und Arbeit kosten würden, wenn die außerordentliche Erhöhung oder Ermäßigung nicht eingetreten wäre.

Die in der Gegend herkömmliche Bauweise ist besonders für die Schätzungen der Dauer in so fern von Bedeutung, als sie nicht allein das der Gegend eigenthümliche Baumaterial und die dadurch häufig bedingte Konstruktionsweise, sondern auch den Grad der Tüchtigkeit der zu Gebot stehenden Handwerker zum Gegenstande hat.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Schätzung der Dauer vorhandener Gebäude:

§ 16.

Zunächst ist die Anzahl der Jahre zu schätzen, welche das Gebäude, lediglich nach seinem baulichen Zustand beurtheilt, muthmaßlich noch ausdauern dürfte.

Diese Schätzung hängt ab:

- a. von der Beschaffenheit des Gebäudes, davon also, ob dasselbe mehr oder weniger sorgfältig erbaut ist, aus mehr oder weniger gesunden und dauerhaften Stoffen besteht, mehr oder weniger zweckmäßig konstruirt ist;
- b) von den Einflüssen des Standortes und des Klimas;
- c) von der Bestimmung des Gebäudes, in wie fern es nämlich hiernach in kürzerer oder längerer Zeit abgenutzt wird.

Die Schätzer müssen unterstellen, daß dasselbe fortan gehörig wird unterhalten werden, und dürfen auf bisherige Vernachlässigung hierin nur in so fern Rücksicht nehmen, als dadurch dem Gebäude ein bleibender Schaden erwachsen ist (§ 58).

Auf die Möglichkeit einer Verlängerung der Gebäudedauer durch spätere theilweise Neu-erbauung ist eben so wenig, als auf die Möglichkeit der Abkürzung der Dauer durch Brandbeschädigung Rücksicht zu nehmen.

§ 23.

Ist der Pflichtige der Meinung, daß der Unzulänglichkeit des Gebäudes durch eine Erweiterung oder durch eine Veränderung in der Einrichtung desselben abgeholfen werden könne, so haben auf dessen Verlangen die Schätzer zu untersuchen, ob nach dem baulichen Zustande und nach der Anlage des Gebäudes eine Aenderung in der Einrichtung desselben bewirkt werden könne, oder ob

nach dem Zustande und nach der Anlage des Gebäudes, mit Rücksicht auf Größe und sonstige Beschaffenheit des vorhandenen Bauplatzes, eine Erweiterung, in welchem Umfange und in welcher Weise ausführbar sei, — auch wie hoch sich die Kosten der einen oder der andern belaufen, und in welchem Betrage solche dem Ablösungs-Kapitale beizuschlagen seien.

Kann der abgehende Raum auf eine oder die andere Weise gewonnen werden, und soll die vorgeschlagene Aenderung oder Erweiterung wirklich zur Ausführung kommen, so ist beim weiteren Vollzuge der Schätzung und bei Prüfung der Dauer des Gebäudes diejenige Beschaffenheit desselben in Betracht zu ziehen, welche es durch die vor sich gehende Aenderung in der Einrichtung, oder durch die Erweiterung erhalten wird.

§ 39.

Mit Rücksicht auf die oben § 16 angedeuteten Momente ist die Anzahl Jahre zu bestimmen, welche das Gebäude, lediglich nach seinem baulichen Zustande beurtheilt, muthmaßlich noch ausdauern dürfte. Die Schätzung muß für jeden Theil des Gebäudes, welcher einen abgesonderten Bestandtheil bildet, abgesondert geschehen, z. B. für das Wohngebäude, das Waschhaus, die Stallung, die Scheuer u. u. Auch die vorhandenen Umfassungs- und Stützmauern, der Brunnen, das Hoppflaster, die Dunggrube, Mauern und Hag am Schulgarten, sind abgesondert zu schätzen.

§ 40.

Wird die Zulänglichkeit der Gebäude von Seite des Pflichtigen behauptet und von Seite der Berechtigten nicht beanstandet, so gilt die nach § 39 gefundene Anzahl Jahre für die Dauer der bestehenden Gebäude. Wird aber die Zulänglichkeit eines oder mehrerer vorhandenen Gebäude von Seite der Berechtigten beanstandet, so haben die Schätzer zu unterscheiden, ob über Größe und Beschaffenheit der Gebäude durch Urtheil, Vertrag oder anerkanntes Herkommen eine bestimmte auf immer geltende Norm (§ 2 Ziffer I lit. a. der Vollzugsverordnung) für den besonderen Fall gegeben ist, oder ob es an einer solchen Norm gebricht.

§ 41.

Besteht eine Norm, und finden sie das Gebäude derselben angemessen, dann bleibt es bei der nach § 39 geschätzten Dauer. Finden sie das Gebäude ungenügend, so haben sie zu begutachten, ob und auf welche Weise durch veränderte Einrichtung oder Vergrößerung das Gebäude auf den normalen Stand gebracht und wie hoch in diesem Falle seine Dauer (§ 39) angenommen werden könne, oder ob dieses unausführbar, also ein Neubau nöthig sei, auch was eines oder das andere kosten dürfte. Beruhigen sich die Betheiligten bei dem Ausspruche der Schätzer nicht, so ist die weitere Schätzung einzustellen; es tritt in diesem Falle das in § 16 der Vollzugsverordnung bezeichnete Verfahren ein.

§ 47. }
§ 48. } (Siehe § 12 der Vollzugsverordnung.)

B. Schätzung der Unterhaltungskosten vorhandener Gebäude:

§ 55.

Bei Bestimmung der Dauer eines vorhandenen Gebäudes wird angenommen, entweder

- a) daß dasselbe in seinem gegenwärtigen Zustande beibehalten werden, oder
- b) daß es mit veränderter Einrichtung, oder
- c) daß es mit einer Erweiterung beibehalten werde,
oder endlich

d) es wird als abgängig angenommen und ein Neubau zur Ablösung berechnet.

Die Aufgabe der Schätzer ist in den Fällen a) bis c) zu bestimmen, was der Pflichtige vermöge der ihm obliegenden Baupflicht für die Zeit der geschätzten Dauer des Gebäudes im Durchschnitt jährlich zu verwenden haben möchte; dabei ist, was den Werth der Materialien und der Arbeit betrifft, von den zur Zeit der Abschätzung bestehenden örtlichen Preisen auszugehen, und zu unterstellen, daß das Gebäude gut und zweckmäßig unterhalten werde.

Die Schätzung geschieht abgesondert für jedes Gebäude oder jeden Gebäudetheil, dessen Dauer besonders geschätzt worden ist.

§ 56.

Den Schätzern ist der ganze bauliche Zustand des Gebäudes bekannt, sie haben das Verhältniß der Abnutzung, welches sich aus seiner Bestimmung ergibt, erwogen, sie kennen die Einflüsse, welche Klima und Standort auf die einzelnen Bestandtheile des Baues ausüben. Neben diesen Momenten haben sie bei Abschätzung des Unterhaltungsaufwandes zu beachten:

- 1) ob die Dauer des betreffenden Gebäudes bloß allein nach seinem baulichen Zustand (§ 16), oder auch mit Rücksicht auf sonstige Verhältnisse bemessen und bestimmt wurde.

Der durchschnittliche jährliche Aufwand ist nämlich größer bei einem Gebäude, welches bis zu seiner, altershalber erfolgenden Abgängigkeit benützt werden soll, geringer bei einem Gebäude, welches, vielleicht bei noch ganz gutem baulichen Zustande, aufgegeben werden muß, weil es zu klein ist.

- 2) ob im Falle des § 55 lit. b. das Gebäude statt einer alten abgängigen oder kostspielig zu unterhaltenden, eine neue dauerhaftere oder weniger Unterhaltungsaufwand veranlassende Einrichtung erhält, und in wie fern deshalb die Unterhaltungskosten des ganzen Gebäudes geringer angenommen werden können;
- 3) in wie fern im Falle des § 55 lit. c. durch theilweise Beseitigung des alten Bauwesens eine Verminderung, dagegen durch Zuwachs an neuem Bauwesen eine Vermehrung des Unterhaltungsaufwands anzunehmen ist.

§ 57.

Bei der Schätzung des jährlichen Unterhaltungsaufwands darf nicht in Berechnung gezogen werden, was nach Beschaffenheit der Baupflicht dem Pflichtigen nicht auch wirklich zur Last fällt,

also der Werth, den die Gemeinde an Hand- und Fuhrdiensten, oder Dritte an Bauholz oder andern Gegenständen beizutragen haben, ferner, was es den Bewohner des Hauses trifft.

Es muß von dem geschätzten Unterhaltungsbetrage abgezogen werden, was der Hausbewohner etwa als Baubeitrag an den Pflichtigen jährlich zu entrichten verpflichtet ist, dagegen zugerechnet werden, was der Pflichtige für Hand- und Spanndienste oder für andere Leistungen als Gegengabe zu entrichten hat.

§ 58.

Bei Schätzung des jährlichen Unterhaltungsaufwands müssen die Schätzer den Zustand gehöriger Unterhaltung voraussetzen und hiernach den jährlichen Betrag des Aufwands bemessen. Finden sie das Gebäude in der Unterhaltung vernachlässigt, so haben sie über die versäumten Herstellungen einen Ueberschlag zu fertigen.

Der Kostenbetrag bildet einen Zuschlag zum Ablösungskapital der Unterhaltungslast.

Es versteht sich, daß hierbei nicht jede nöthige Ausbesserung, dergleichen man auch bei einem gut unterhaltenen Gebäude immer antreffen wird, berücksichtigt werden darf, sondern nur solche große Beschädigungen, welche sich augenscheinlich als die Folge versäumter Erfüllung der Baupflicht darstellen.

C. Schätzung der Kosten eines Neubaus:

§ 60.

Bei Schätzung der Kosten eines Neubaus haben die Schätzer die Summen anzugeben, die vom Pflichtigen vermöge der ihm aufliegenden Bau last (§ 2 der Vollzugsverordnung) zu erlegen wären, wenn mit Rücksicht auf die örtlichen Preise von Materialien und Arbeit ein wohlausgeführtes, seiner Bestimmung, nach dem im Zeitpunkt der Abschätzung bestehenden Verhältnisse, genügendes, im Uebrigen nach der Beschaffenheit der Baustelle bemessenes Gebäude hergestellt werden sollte. Einrichtungen, die bisher nicht bestanden haben, auch bei den Verhandlungen über die Dauer des gegenwärtigen Gebäudes nicht als nothwendig anerkannt worden sind, dürfen beim Neubau nicht in Betracht kommen, soweit durch bestehende Gesetze und Verordnungen nicht etwas Anderes angeordnet ist. An diesem Ueberschlag ist jedenfalls der Werth der Materialien des alten Gebäudes in Abzug zu bringen, soweit solcher die Abbruchkosten übersteigt.

Bei Bestimmung dieses Werthes ist zu berücksichtigen, ob die Dauer des alten Gebäudes wegen Unzulänglichkeit desselben beträchtlich kürzer angenommen worden ist, als sie nach der baulichen Beschaffenheit desselben hätte angenommen werden dürfen.

§ 78.

Für die Bauausführung sind die baupolizeilichen Vorschriften überall in Betracht zu ziehen.

D. Schätzung der Dauer künftiger Gebäude:

§ 79.

Die Schätzer sollen beurtheilen, wie viel Jahre der von ihnen projectirte Neubau, bei gehöriger Unterhaltung und mit Rücksicht auf Standort und Klima, auf die Güte des zu Gebot

stehenden Materials und die von den Handwerkern der Gegend zu erwartende Bauausführung, endlich auf die Bestimmung des Gebäudes, muthmaßlich ausdauern dürfte.

Die Bestimmung kommt hier jedoch nur in so fern in Betracht, als davon die Abnutzung des Gebäudes (§ 10), also die bauliche Dauer desselben abhängig ist. Dagegen darf auch hier auf die Möglichkeit, daß das Gebäude wegen steigenden Raumbedürfnisses vor dem Zeitpunkte seines baulichen Zerfalls durch einen Neubau ganz oder theilweise ersetzt werden müßte, eben so wenig, als auf eine etwaige Zerstörung durch Brand Rücksicht genommen werden.

E. Schätzung der Unterhaltungskosten künftiger Gebäude:

80.

Es sind hierbei die bei der Schätzung des Unterhaltungsaufwands für das vorhandene Gebäude zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften zu befolgen.

Auszug

aus dem Elementar-Unterrichts-Gesetz.

§ 22.

In jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als 100 Schulkinder kommen.

Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine 130 übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

§ 23.

Sind nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen 2 bis 5 Lehrer erforderlich, so ist einer derselben, bei 6 bis 10 Lehrern sind zwei, bei 11 bis 15 sind drei u. s. w. als Unterlehrer anzustellen.

Beträgt jedoch die Zahl der Schulkinder dauernd mehr als 180 oder als 280, so sind zwei, bezw. drei Hauptlehrer anzustellen.

§ 61.

Zur Deckung der in dem § 48 unter A für die Hauptlehrer, in § 50 für die Unterlehrer festgesetzten Gehalte wird zuerst der nach § 49 zu berechnende Ertrag der Schulpfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften (§ 51) und Almendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Ortsfonds einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule kraft einer rechtsgiltigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind, verwendet. Zu diesen Dotationen gehören auch diejenigen Staatsbeiträge, welche schon vor dem 29. August 1818 und bis zum 28. August 1835 ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt geleistet worden sind. Alle diese Einkünfte verbleiben einer Schule auch dann, wenn sie mehr als die Summe der gesetzlichen Lehrergehalte (§§ 48 A und § 50) betragen.

§ 80.

Für jede Volksschule muß ein den Bedürfnissen des Unterrichts und der Gesundheit entsprechendes Lokal und zwar für jeden an der Schule angestellten Lehrer ein Schulzimmer angewiesen werden.

Ist ein für die Schule bestimmtes Gebäude nicht vorhanden oder das vorhandene wegen Mangels an Raum oder wegen Nachtheilen für die Gesundheit der Kinder oder für die Ertheilung des Unterrichts nicht mehr genügend, so ist nach Anordnung der Staatsverwaltungsbehörde

ein neues Schulhaus zu erbauen oder sonst anzuschaffen oder das vorhandene Schulhaus nach den Bedürfnissen zu erweitern, sofern nicht die Gemeinde vorzieht, ein dem Bedürfnis entsprechendes Lokal zu miethen.

§ 81.

Bei dem Neubau von Schulhäusern und soviel wie möglich auch bei Abänderung und Erweiterung der bestehenden sollen die Schulzimmer in der nach § 80 erforderlichen Zahl und so gebaut werden, daß im Ganzen auf jedes Kind wenigstens 108 Kubikfuß (2,916 cbm) Luftraum kommen bei einer Zimmerhöhe von 12 Fuß (3,6 m) — 9 Quadratfuß (0,81 qm) auf jedes Kind. Ausnahmsweise kann aus klimatischen Rücksichten die Zimmerhöhe bis auf 10 Fuß (3 m) herabgesetzt werden.

Auch soll in diesen Fällen in dem Schulhaus die Wohnung für wenigstens einen Hauptlehrer mit Familie und für die erforderlichen Unterlehrer hergestellt werden.

Die Wohnung des Hauptlehrers soll wenigstens enthalten:

2 heizbare Stuben, 2 Kammern, 1 Küche und die sonst erforderlichen Haushaltungsräume.

§ 82.

2c.

In demjenigen Theile des Gebäudes, welchen der Lehrer bewohnt, hat dieser die Kosten der gesetzlich dem Miether obliegenden kleinen Ausbesserungen zu bestreiten.

Auszug

aus der Verordnung vom 11. Februar 1869.

§ 2.

Bei der Wahl des Bauplatzes ist möglichst auf eine freie, ruhige und gesunde Lage desselben Bedacht zu nehmen. Vorzugsweise geeignet sind solche Plätze, welche entsprechenden Raum zur Erholung der Jugend und zu Leibesübungen darbieten.

§ 3.

1. Das Gebäude soll mit Keller versehen und auf hohen Sockel gestellt werden.
2. Die Lehrzimmer werden am besten auf der Süd- oder Ostseite, wo möglich im unteren Stockwerk und so angelegt werden, daß das Licht für die Kinder von der linken Seite oder von der linken Seite und von hinten einfällt. Den Lehrzimmern ist die Gestalt eines Rechteckes zu geben, dessen längere Seite sich zur kürzeren etwa wie 5 : 4 verhält. Im Uebrigen richtet sich die Größe der Lehrzimmer nach § 81 des Gesetzes, wonach im Ganzen

für jedes Kind wenigstens 108 Cubikfuß Luftraum kommen, bei einer Zimmerhöhe von 12 Fuß — 9 Quadratfuß auf jedes Kind. Ausnahmsweise kann aus klimatischen Rücksichten die Zimmerhöhe bis auf 10 Fuß herabgesetzt werden.

3. Die Fenster sollen breit und hoch und die Fensterbänke durch Abschrägung der Wände nach dem Lehrraum hin möglichst stark erweitert sein.

4. Die Fensteröffnungen, mit Ausnahme etwa der gegen Norden gerichteten, sind mit äußeren gegliederten Fensterläden (Jalousien) oder mit einer anderen Vorrichtung zu versehen, welche auch bei geöffneten Fenstern hinreichenden Schutz gegen die einfallenden Sonnenstrahlen gewährt.

5. Die Wände der Lehrzimmer erhalten eine gebrochen lichte (nicht grüne) Farbe oder eine Tapete in ähnlichem Tone. Dieselben sind bis zur Höhe von vier Fuß mit einer hölzernen Verkleidung (Lambris) zu versehen.

6. Für Erneuerung und Reinigung der Luft in den Lehrzimmern ohne schädlichen Luftzug ist durch geeignete Vorrichtung, z. B. durch Luftklappen (Ventilatoren, Glasjalousien) an den Fenstern oder nach Umständen verschließbare Abzugskanäle in den Wänden und dergleichen Vor- sorge zu treffen.

7. Die Öfen sind — wenn nicht Centralheizungen gewählt werden — in der Regel in der Mitte der längeren Wand etwa 1½ Fuß von derselben entfernt anzubringen und mit Ofenschirmen zu versehen. Den Öfen von gebranntem Thon oder, bei Steinkohlenfenerung, den sogenannten Wartsaalöfen von starkem Eisenblech mit feuerfesten Backsteinen ausgemauert, ist der Vorzug vor eisernen zu geben.

§ 4.

Die Aborte müssen in geeigneter Entfernung von den Schul- und Wohnräumen, jedoch durch einen gedeckten Gang mit denselben verbunden, angebracht werden. Dieselben sind für Knaben und Mädchen getrennt einzurichten. Die Gruben sind mit Cement auszumauern und gut zu decken.

Die Abtritte sollen mit verschließbaren Thüren und mit Fenstern versehen sein. Für die Knaben ist auch ein Pisskanal anzubringen.

Für die Familie des Lehrers ist ein besonderer Abtritt herzustellen.

§ 5.

Wenn es in der Nähe des Schulhauses an Trinkwasser fehlt, so ist, wenn thunlich, ein Brunnen mit Trog und gepflasterter Rinne anzulegen.

§ 6.

Welche Haushaltungsräume zur Wohnung des Hauptlehrers, außer zwei heizbaren Stuben, zwei Kammern und einer Küche, sonst noch erforderlich sind (§ 81 des Gesetzes), ist nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse und des Dienstes zu entscheiden. Ueberall soll die Wohnung den nöthigen Keller, Holzplatz und Bodenraum unter Dach enthalten. In Orten,

deren Bewohner sich vorzugsweise mit Landbau beschäftigen, ist in der Regel Stallung für zwei Schweine und für einen mäßigen Geflügelstand sowie — bei vorhandenem Bedürfniß — ein Backofen vorzusehen.

Wenn das Einkommen des Hauptlehrers theilweise in der Benützung landwirthschaftlicher Grundstücke besteht, so ist, sofern es zu deren ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nothwendig erscheint, für die dazu erforderlichen weiteren Räume (Stallung für Rindvieh, Futterraum und Scheuer) Vorfrage zu treffen.

§ 8.

Zur Einrichtung einer Stube für den Unterlehrer mit dem erforderlichen Schreinwerk (§§ 50 und 52 des Gesetzes) sind wenigstens eine Bettlade, ein Nachttischchen, ein Schrank mit hinlänglichem Raum zur Aufbewahrung von Kleidern und Weißzeug, so wie ein Tisch mit wenigstens drei Stühlen zu stellen.

Anzeige.

Melodien zum Gesangbuche der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden sind wieder im Drucke erschienen und die Sopranstimme à 10 Pf., Alt-, Tenor- und Bassstimme à 12 Pf. zu beziehen durch
Ch. Th. Groos.
 Karlsruhe, im Juli 1878.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. August

1880.

I.

Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 16. Juni d. J.

den Lehramtspraktikanten Adalbert Baier an der höheren Bürgerschule in Konstanz zum Professor an der genannten Anstalt zu ernennen,

unter dem 3. Juli d. J.

den Professor Dr. Arthur Julius Pacius am Progymnasium in Pforzheim an das Gymnasium in Bruchsal und den Professor Alexander Gehr an letzterer Anstalt an das Progymnasium in Pforzheim zu versetzen,

unter dem 6. Juli d. J.

den Lehramtspraktikanten Philipp August Meiß von Weinheim zum Professor am Pädagogium und Realgymnasium in Lörrach zu ernennen.

II.

Bekanntmachungen.

Die Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer betreffend.

Nr. 11,821. Nachstehendes Ausschreiben des Stiftungsraths der Friedrichs-Stiftung dahier wird hiermit zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 28. Juni 1880.

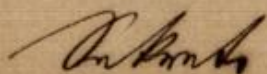
Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Kramer.

An sämtliche Großh. Kreisschulvisitaturen und die Bezirksrabbinate,
sowie an sämtliche Volks- und Religionschullehrer des Groß-
herzogthums.

Aus der von den Israeliten des Großherzogthums gegründeten Friedrichs-Stiftung zur
Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer werden pro 1880 wieder die statuten-



mäßigen Gaben von mindestens je 35 M. bis höchstens je 70 M. im Gesamtbetrage von etwa 1200 M. an würdige und dürftige Bewerber vertheilt werden.

Diejenigen Lehrer, welche darauf Anspruch zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche, in denen ihre persönlichen Verhältnisse, Dienstalter, Dienst Einkommen, Zahl der Familienglieder und Vermögen nebst etwaigen besonderen Unglücksfällen genau darzulegen sind, längstens bis zum 30. August d. J. an die ihnen vorgesetzten Kreisschulvisitaturen bezw. Bezirksrabbinate einzusenden.

Die Großh. Kreisschulvisitaturen und die Bezirksrabbinate werden ersucht, die bei ihnen einlaufenden Gesuche zu sammeln, jedes einzelne zu begutachten und die ganze Sammlung bis zum 15. September d. J. „an den Stiftungsrath der Friedrichs-Stiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer in Karlsruhe“ zu übermitteln, oder bis zu gleicher Frist Anzeige zu erstatten, wenn etwa keine Gesuche bei ihnen eingelaufen sind.

Später einkommende und obiger Vorschrift nicht entsprechende Gesuche werden keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 28. Juni 1880.

**Der Stiftungsrath
der Friedrichs-Stiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer.**

Nr. 11,832. Aus der Maria-Viktoria-Verlassenschaftskasse sind für das Schuljahr 1880/81 zwei Stipendien von je 400 Mark an katholische Mädchen aus der vormaligen Markgraffschaft Baden-Baden, welche sich dem Lehrerinnenberufe widmen und behufs Ausbildung für denselben das Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift dahier besuchen, zu vergeben.

Bewerberinnen haben sich unter Vorlage ordnungsmäßiger Ausweise über Herkunft, Religion, Schulbildung, Sitten und Vermögen binnen sechs Wochen dahier zu melden.

Karlsruhe, den 3. Juli 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Dr. Heinsheimer.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Präparandenschule Tauberbischofsheim betreffend.

Nr. 12,342. Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 20. April 1875 Nr. 6509 (Schl.-B.-Bl. Nr. X.) bezüglich der Aufnahmeserfordernisse wird hiermit bekannt gemacht, daß Anmeldungen zur Aufnahme in die Präparandenschule zu Tauberbischofsheim vor dem 15. September l. J. unter Anschluß eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses, des Tauf- bezw. Geburtsscheines und von Zeugnissen der besuchten Schule mit Angabe von Noten in allen Lehrgegenständen nebst einer Erklärung der Eltern, bezw. der Vormünder, daß sie die Kosten zu

tragen bereit sind, bei dem Vorstande der Anstalt portofrei einzureichen sind. Die Angemeldeten, denen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, haben sich am

Montag, den 4. Oktober d. J.,

im Laufe des Nachmittags, bei dem Vorstande der Anstalt persönlich zu melden.

Karlsruhe, den 9. Juli 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Nokk.

Kramer.

Die Maturitätsprüfung und die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst betreffend.

Nr. 11,928. Zur Vornahme der durch höchste Verordnung vom 13. Mai 1823 — Reg.-Bl. Nr. XIII — und durch § 68 der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869 — Gef.- und B.-D.-Bl. Nr. XXII, Schulverordnungsblatt Nr. XV — vorgeschriebenen Prüfung solcher jungen Leute, welche, ohne ein Gymnasium absolvirt zu haben, zur Universität übergehen wollen, wird hiermit

Montag, der 27. September d. J. u. ff.

bestimmt.

Zu gleicher Zeit wird die Prüfung solcher Kandidaten für den öffentlichen Dienst abgehalten werden, von welchen vor dem Beginn eines Fachstudiums auf der Universität oder auf einer technischen Lehranstalt der Nachweis einer bestimmt vorgeschriebenen Schulbildung, aber nicht die Absolvirung eines Gymnasiums verlangt wird, und welche nicht aus der betreffenden Klasse mit dem Zeugniß der Reife entlassen worden sind.

Diejenigen, welche der einen oder anderen dieser Prüfungen sich unterziehen wollen, haben sich unter Angabe des gewählten Berufsfaches sowie des bisherigen Studienganges — wobei hauptsächlich eine Aufzählung der gelesenen lateinischen und griechischen Schriftstücke zu geben ist — und unter Vorlage ihres Geburtscheines sowie ihrer Studienzeugnisse und, sofern Befreiung von der geordneten Prüfungsgebühr beansprucht werden will, unter Anschluß eines legalen Vermögenszeugnisses spätestens bis zum 10. September d. J. schriftlich bei diesseitiger Behörde zu melden.

Karlsruhe, den 31. Juli 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

J. A. d. D.

Armbruster.

Kramer.

Die Prüfung der Gewerbeschulkandidaten betreffend.

Nr. 13,337. Die Prüfung der Gewerbeschulkandidaten — Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 1857, Reg.-Bl. Nr. 60, — für das Jahr 1880 wird am

Montag, den 18. Oktober d. J.

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich nach Maßgabe des § 2 der oben erwähnten Verordnung unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse bis spätestens 1. Oktober d. J. bei diesseitiger Stelle zu melden.

Karlsruhe, den 2. August 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

J. A. d. D.

Armbruster.

Kramer.

Die Lehramtskandidaten-Prüfung für 1881 betreffend.

Nr. 13,771. Diejenigen Lehramtskandidaten, welche sich der Ostern k. J. stattfindenden Staatsprüfung unterziehen wollen, werden hiemit darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihre Anmeldungen unter Anschluß der vorgeschriebenen Beilagen (§ 5. der landesherrlichen Verordnung vom 8. November 1873 — Schulverordnungsblatt Nr. XII —) im Laufe des Monats August d. J. bei der unterzeichneten Stelle einzureichen haben.

Bei der Meldung sind mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 6 Ziff. 2 obiger Verordnung von den Kandidaten ihre besonderen Studienkreise und etwaigen Wünsche hinsichtlich der fachwissenschaftlichen Abhandlung namhaft zu machen.

Karlsruhe, den 7. August 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

J. A. d. D.

Armbruster.

Kramer.

Für Gewerbschulen wird zum Fachzeichnen für angehende Gärtner empfohlen:

„Der praktische Planzeichner für Gärtner“, Anleitung zum Selbstunterricht und Hilfsbuch für Lehranstalten,

auf Veranlassung der Kgl. Württembergischen Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen herausgegeben von A. Wagner. — Zweite neu bearbeitete Auflage mit 12 chromolithographischen Tafeln nebst Text. Berlin, Verlag von Wiegandt, Hempel und Parey. 1880.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Entschließung Großh. Oberschulraths sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 11,555. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Dorf- Kehl, A. Kork, dem Hauptlehrer Heinrich Gebhard in St. Georgen, A. Bellingen.

Nr. 11,760. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Landeck, A. Emmendingen, dem Schulverwalter Karl Daniel Gerner daselbst.

Nr. 12,348. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Kirchheim, A. Heidelberg, dem Hauptlehrer Wilhelm Grieser in Wilhelmsfeld, A. Heidelberg.

Nr. 12,521. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Binzen, A. Lörrach, dem zweiten Hauptlehrer Heinrich Schäfer daselbst.

Nr. 12,529. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Dorf-Neul, A. Rort, dem Unterlehrer Friedrich Holoeh in Pforzheim.

IV.

Dienstverledigungen.

Nr. 12,013. An der Taubstummen-Anstalt Gerlachshausen ist die Stelle einer Industrieführerin, welche gleichzeitig die Aufsicht über die Zöglinge zu führen hat, durch eine methodisch ausgebildete Persönlichkeit zu besetzen.

Bewerbungen sind innerhalb 4 Wochen bei dem Vorstände der Taubstummen-Anstalt einzureichen.

Nr. 12,962. Die zweiundzwanzigste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Pforzheim, K.Sch.B. Karlsruhe, V. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 658 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 11,737. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Plankstadt, A. Schwellingen, K.Sch.B. Heidelberg, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 308 M.

Nr. 11,908. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Selbach, A. Rastatt, K.Sch.B. Baden, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 282 M.

Nr. 11,939. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Fischbach, A. Neustadt, K.Sch.B. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 12,295. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Reuthe, A. Stodach, K.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 189 M.

Nr. 12,487. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Jöhlingen, A. Durlach, K.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 351 M.

Nr. 12,569. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Kupprichhausen, A. und K.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 162 M.

Nr. 12,619. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Hockenheim, A. Schwellingen, K.Sch.B. Heidelberg, IV. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 421 M.

Nr. 12,872. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Ottersweier, A. Bühl, K.Sch.B. Baden, IV. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 282 M.

Nr. 13,485. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Königshofen, A. und K.Sch.B. Tauberbischofsheim, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 270 M.

Nr. 13,674. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Königshofen, A. u. K.Sch.B. Tauberbischofsheim, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 270 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 11,941. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schwellingen, K.Sch.B. Heidelberg, IV. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 383 M.

Nr. 11,949. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Emmendingen, R.Sch.B. Freiburg, IV. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 266 M.

Nr. 12,883. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Neckarau, A. Schwellingen, R.Sch.B. Heidelberg, IV. Klasse, freie Wohnung bezw. Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 389 M.

Nr. 12,756. Die mit einem israelitischen Lehrer zu besetzende dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Gailingen, A. und R.Sch.B. Konstanz, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 249 M.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitationen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulbehörden zu melden.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Hauptlehrer Josef Fritz in Hügelsheim, A. Rastatt, am 17. Mai d. J.

Hauptlehrer Heinrich Frey in Waldmühlbach, A. Mosbach, am 24. Mai d. J.

Professor Otto Ruff am Pädagogium und Realgymnasium in Lörrach, am 6. Juni d. J.

Hauptlehrer Sebastian May in Schiltach, A. Wolfach, am 29. Juni d. J.

Hauptlehrer Lorenz Zimmermann in Hugstetten, A. Freiburg, am 22. Juli d. J.

Berichtigung.

In Nr. X des Schulverordnungsblattes sind die Ueberschriften der Tabellen I, II und III (Seite 75/77) dahin zu berichtigen, daß es jeweils heißen muß: **n** Jahren.

A n z e i g e.

Melodien zum Gesangbuche der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden sind wieder im Drucke erschienen und die Sopranstimme à 10 Pf., Alt-, Tenor- und Baßstimme à 12 Pf. zu beziehen durch

Ch. Ch. Groos.

Karlsruhe, im Juli 1878.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Ch. Groos in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. September

1880.

I.

Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 4. Juli d. J.

den provisorischen Lehrer Otto Emans an der höheren Mädchenschule in Mannheim zum Professor an dieser Anstalt,

unter dem 22. Juli d. J.

den ordentlichen Lehrer Karl Theodor Ullmann am Pädagogium zum Kloster „Unser lieben Frauen“ in Magdeburg, unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft, zum Professor am Gymnasium in Baden zu ernennen;

den Professor Dr. August Weiler am Realgymnasium in Mannheim auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 28. Juli d. J.

den Vorstand der höheren Bürgerschule in Eppingen, Professor Julius Bolack, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 15. August d. J.

die Professoren Adolf Büchle am Gymnasium in Baden und Friedrich Reim am Progymnasium in Offenburg an das Gymnasium in Karlsruhe,

den Professor Heinrich Reichelt am Progymnasium in Donaueschingen an jenes in Offenburg, und den Professor Emil Eisenlohr an der höheren Bürgerschule in Ettlingen an das Pro- und Realgymnasium in Durlach zu versetzen.

II.

Bekanntmachungen.

Den Unterstützungsfond für Arbeitslehrerinnen betreffend.

Nr. 14,089. Auf Wunsch des Vorstandes des Badischen Frauen-Vereins bringen wir nachstehenden Aufruf zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 17. August 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

J. A. d. D.
Armbruster.

Dr. Heinsheimer.

Dr. Heinsheimer

An die zu Karlsruhe ausgebildeten Arbeitslehrerinnen des Landes:

Die Gründung eines Unterstützungsfonds für Arbeitslehrerinnen betreffend.

Von Seiten Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin, der hohen Protektorin des Frauenvereins, ist zum Besten der Arbeitslehrerinnen des Landes im Anfang des Jahres 1879 ein Unterstützungsfond in's Leben gerufen worden, der durch Zuwendungen, welche demselben mittlerweile weiter gemacht worden sind, zur Zeit eine Höhe von rund 1729 M. 10 Pf. erreicht hat.

Nach dem Willen der hohen Stifterin soll es die Bestimmung des gedachten Unterstützungsfonds sein, den durch den badischen Frauenverein ausgebildeten Arbeitslehrerinnen im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit in Folge von Krankheit, vorgerücktem Alter oder bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit kleine Beihilfen zu gewähren, welche geeignet sind, dieselben vor äußerster Noth zu bewahren.

Zur regelmäßigen Erfüllung dieser dem Unterstützungsfond zugewiesenen Aufgabe reichen selbstredend die bis jetzt aufgebrauchten Geldmittel nicht hin; an eine solche wird vielmehr erst dann gedacht werden können, wenn der Fond durch weitere Zuwendungen eine derartige Höhe erreicht hat, daß aus den Zinsen des Kapitals alljährlich eine belangreiche Summe zu Unterstützungszwecken flüssig gemacht werden kann.

Nachdem seither schon, gerade auch aus den Reihen der Arbeitslehrerinnen selbst, Einsendungen für den fraglichen Fond erfolgt sind, ist es der Wunsch der hohen Protektorin des Frauenvereins, daß die übrigen Arbeitslehrerinnen des Landes hievon in Kenntniß gesetzt und ihnen anheimgegeben werde, diesem Vorgang, soweit ihre bescheidenen Kräfte es gestatten, sich anzuschließen und dadurch auch ihrerseits beizutragen zu einem rascheren Anwachsen des Fonds und ebendamt zu einer Beschleunigung des Zeitpunktes, mit welchem derselbe seine wohlthätige Wirksamkeit ihnen gegenüber beginnen kann.

Wie eine solche Betheiligung selbstredend dem freien Ermessen der Arbeitslehrerinnen überlassen bleibt, so kann auch aus derselben eine Berechtigung oder ein Anspruch auf Unterstützung nicht hergeleitet werden, deren Bewilligung vielmehr dem freien Ermessen des Frauenvereins und seiner Vorstandsleitung überlassen bleiben muß.

Diejenigen Arbeitslehrerinnen, welche zur Leistung eines Beitrags bereit sein sollten, werden dies mit den leichtesten Opfern vielleicht in der Form zu thun vermögen, daß sie Handarbeiten anfertigen und deren Einsendung hieher veranlassen; es wird gesucht werden, diese Handarbeiten bestens zu verwerthen und sollen die erzielten Erlöse zu Gunsten des Unterstützungsfonds vereinnahmt werden.

Als Handarbeiten empfehlen sich besonders einfache, leicht verwerthbare und in Material nicht kostspielige Wäscheartikel wie: Taschentücher, Weißstickereien, Strümpfe, Chemisettes, ferner Kinderwäscheartikel wie: Kinderjäckchen, Kinderhäubchen, Kinderstrümpfe und dergleichen mehr. Dagegen müssen wir vor der Einsendung eigentlicher Luxusartikel sowie von Wolle- oder Perlestickereien u. s. w., als nicht leicht verkäuflich, warnen.

Ziehen Arbeitslehrerinnen der Einlieferung einer Handarbeit die Einsendung eines baaren

Geldbeitrags vor, wobei natürlich auch die kleinsten Beträge gerne angenommen werden, so steht dem selbstverständlich Nichts entgegen. Wir werden die Frauenvereine des Landes ersuchen, daß sie die fraglichen Einsendungen hieher vermitteln, und wollen daher die betreffenden Arbeitslehrerinnen ihre Gaben dem Frauenverein des nächst gelegenen Orts mit der Bitte um Weiterbeförderung hieher behändigen.

Erwünscht wäre es, wenn die Arbeiten bis spätestens 15. November eingesendet werden könnten.

Karlsruhe, den 12. August 1880.

Vorstandsabtheilung I. des badischen Frauenvereins.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar Karlsruhe I. betreffend.

Nr. 14,372. Folgende Zöglinge des III. Kurses des Lehrerseminars Karlsruhe I. sind nach bestandener Abgangsprüfung unter die Zahl der Schulkandidaten aufgenommen worden.

1. Banschbach, Karl, von Oberschefflenz;
2. Brox, Heinrich, von Dilsberg;
3. Eiermann, Wilhelm, von Reilingen;
4. Epp, Albert, von Brötzingen;
5. Gaum, Wilhelm, von Eppingen;
6. Gerathewohl, Friedrich, von Offenburg;
7. Götz, Johann, von Oberbaldingen;
8. Grauli, Karl, von Adelshofen;
9. Grün, Konrad, von Handschuchsheim;
10. Heimbürger, Theobald, von Ottenheim;
11. Heiß, Heinrich, von Helmstadt;
12. Holdermann, Friedrich, von Rohrbach;
13. Horn, Wilhelm, von Daisbach;
14. Hornung, Otto, von Friedrichsthal;
15. Kaupmann, Andreas, von Hohenstadt;
16. Kemm, Friedrich, von Graben;
17. Kircher, Adam, von Eschelbronn;
18. Kneufner, Andreas, von Wentheim;
19. Kreis, Friedrich, von Langensteinbach;
20. Krimmer, Ernst, von Pforzheim;
21. Lamade, Georg, von Walldorf;
22. Malsch, Friedrich, von Spöck;
23. Massinger, Eugen, von Feudenheim;
24. Müller, Karl, von Ellmendingen;
25. Noll, Jacob, von Adelsheim;

26. Reuter, Karl, von Karlsruhe;
27. Riemensperger, Georg, von Walldorf;
28. Schifferdecker, Karl, von Pforzheim;
29. Schweichhardt, Max, von Lahr;
30. Seltenreich, Philipp, von Haag;
31. Welper, Friedrich, von Gernsbach.

Außerdem erhalten den Kandidatenschein:

32. Hildenbrand, Leo, von Unteralspfen;
33. Maier, Isak, von Eichstetten;
34. Neuenstein, Hermann, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 20. August 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

J. A. d. D.

Armbruster.

Kramer.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar Ettlingen betreffend.

Nr. 14,653. Die nachstehend verzeichneten Zöglinge des III. Kurses des Großh. Lehrerseminars in Ettlingen werden unter die Zahl der Schulkandidaten aufgenommen:

1. Bender, Jacob, von Heinsheim;
2. Beringer, August, von Karlsruhe;
3. Bernhard, Ferdinand, von Unterschwarzach;
4. Burkart, Johann, von Ubstadt;
5. Busch, Emil, von Renchen;
6. Damm, Augustin, von Oberharmersbach;
7. Decker, Wilhelm, von Sasbachwalden;
8. Dillinger, Georg, von Neidenstein;
9. Eder, Georg, von Seckenheim;
10. Eiermann, Alois, von Buchen;
11. Fritz, Markus, von Schollbrunn;
12. Galm, Adam, von Oberscheidenthal;
13. Gehrig, Anton, von Unterwittstadt;
14. Geisel, Hermann, von Mühlhausen;
15. Gembe, Georg, von Gauangelloch;
16. Greulich, Silvester, von Rauenberg;
17. Hartmann, Karl Otto, von Höpfingen;
18. Karle, Hugo, von Freiburg;
19. Kohl, Georg, von Hemsbach;

20. Künkel, Karl, von Göppingen;
21. Laub, Ludwig, von Waibstadt;
22. Lorenz, Adolf, von Stein;
23. Roe, Thomas, von Reichenbuch;
24. Reinfarth, Alfred, von Bruchsal;
25. Schneckenberger, Konstantin, von Epsenbach;
26. Schroff, Ferdinand, von Bruchsal;
27. Schultheis, Karl, von Balzhofen;
28. Schwing, Gottlieb, von Rittersbach;
29. Seitz, Karl, von Heiligenzell;
30. Sicking, Karl, von Ketsch;
31. Stetter, Heinrich, von Eppingen;
32. Suppinger, Joseph, von Ettlingen.

Ferner erhalten den Kandidatenschein:

33. Kneis, Wilhelm, von Rauenberg;
34. Lang, Gustav, von Lohrbach.

Karlsruhe, den 31. August 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

J. A. d. D.

Blas.

Dr. Heinsheimer.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Entschließung Großh. Oberschulraths sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 12,020. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Sachsenflur, A. Tauberbischofsheim, dem Unterlehrer Johann Dörrwächter in Berwangen, A. Eppingen.

Nr. 12,193. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Leustetten, A. Ueberlingen, dem Unterlehrer Hermann Friedrich Homburger in Steißlingen, A. Stockach.

Nr. 12,502. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Fürstenberg, A. Donaueschingen, dem Schulverwalter August Kober in Wiesenthal, A. Bruchsal.

Nr. 12,697. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Schapbach, A. Wolfach, dem Unterlehrer Kornel Schmid in Rastatt.

Nr. 12,967. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Unteribach, A. St. Blasien, dem Hauptlehrer Theodor Fournier in Boll, A. Bonndorf.

Nr. 12,976. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Ufenfeld, A. Schönan, dem Unterlehrer Gustav Schäfer in Akenbach, A. Schönan.

Nr. 13,053. Die Hauptlehrerstelle an der erweiterten Volksschule in Böhrenbach, A. Billingen, dem Unterlehrer Ferdinand Keller in Freiburg.

Nr. 13,171. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Schelingen, A. Breisach, dem Schulverwalter Julius Berger in Zuwald, A. Offenburg.

Nr. 13,204. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Warmbach, A. Lörrach, dem Schulverwalter Johann Heinrich Köhler in Aufloch, A. Heidelberg.

Nr. 13,209. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Wittelbach, A. Lahr, dem Unterlehrer Julius Theodor Schell in Baden.

Nr. 13,352. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Wiesenthal, A. Bruchsal, dem Hauptlehrer Joseph Holz in Beckstein, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 13,379. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Münchingen, A. Bonndorf, dem Schulverwalter Polykarp Allgäier in Fürstenberg, A. Donaueschingen.

Nr. 13,380. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Engelschwand, A. Waldshut, dem Hilfslehrer Xaver Lang in Niederschopfheim, A. Offenburg.

Nr. 13,382. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Rütte, A. Säckingen, dem Unterlehrer Wilhelm Martin in Röhingen, A. Waldshut.

Nr. 13,283. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Urberg, A. St. Blasien, dem Schulverwalter Gustav Reihing daselbst.

Nr. 13,419. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Honstetten, A. Eugen, dem Hauptlehrer Julius Falk in Böllen, A. Schönan.

Nr. 13,449. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Grauelsbaum, A. Rort, dem Schulverwalter Hauptlehrer Friedrich Jenny daselbst.

Nr. 13,461. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Lippertsreuth, A. Ueberlingen, dem Schulverwalter Karl Knecht in Menningen, A. Meßkirch.

Nr. 13,462. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Heinstetten, A. Meßkirch, dem Unterlehrer Fr. J. Feist in Rietsingen, A. Konstanz.

Nr. 13,464. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Blaswald, A. St. Blasien, dem Schulverwalter Karl Stadelberger daselbst.

Nr. 13,467. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Eichelberg, A. Eppingen, dem Unterlehrer J. Brehm in Feudenheim, A. Mannheim.

Nr. 13,487. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Sanct-Ulrich, A. Staufeu, dem Schulverwalter Leo Sink daselbst.

Nr. 13,706. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Pfaffenroth, A. Ettlingen, dem Unterlehrer Hermann Nesselbosch in Siegelbach, A. Sinsheim.

Nr. 13,707. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Ebersteinburg, A. Baden, dem Hauptlehrer Fridolin Köpf in Steinegg, A. Pforzheim.

Nr. 13,811. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Nemetschwil, A. Waldshut, dem Unterlehrer Karl Braig in Riehen, A. Eppingen.

Nr. 13831. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Mittelbrunn, A. Eugen, dem Hauptlehrer Joseph Lang in Raitenbuch, A. Neustadt.

Nr. 14,183. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Berau, A. Bonndorf, dem Unterlehrer Georg Elberth in Osterburken, A. Adelsheim.

- Nr. 14,287. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Randegg, A. Konstanz, dem Schulverwalter Jakob Wolfsbrück daselbst.
- Nr. 14,316. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Hettigenbenern, A. Buchen, dem Unterlehrer Wilhelm Seeber in Altenbach, A. Heidelberg.
- Nr. 14,318. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Aha, A. St. Blasien, dem Hauptlehrer Matthäus Amann in Limpach, A. Ueberlingen.
- Nr. 14,319. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Mauchen, A. Bonndorf, dem Unterlehrer August Schell in Gamshurst, A. Achern.
- Nr. 14,320. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Lembach, A. Bonndorf, dem Unterlehrer Georg Hofmann in Großweier, A. Achern.
- Nr. 14,321. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Waldshut dem Hauptlehrer August Singer in Bizenhausen, A. Stockach.
- Nr. 14,418. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Hecksfeld, A. Tauberbischofsheim, dem Hauptlehrer Kaspar Anzlinger in Brehmen, A. Tauberbischofsheim.
- Nr. 14,420. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in St. Wilhelm, A. Freiburg, dem Unterlehrer Johann Wegel in Pföhren, A. Donaueschingen.
- Nr. 14,421. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Untersimonswald, A. Waldfisch, dem Hauptlehrer Leopold Trüdel in Löcherberg, A. Oberkirch.
- Nr. 14,474. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Wyhlen, A. Lörrach, dem Schulverwalter Wilhelm Bögele in Neuenburg, A. Müllheim.
- Nr. 14,505. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Stebbach, A. Eppingen, dem Hauptlehrer Philipp Leonhardt in Diedelsheim, A. Bretten.
- Nr. 14,633. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Dangstetten, A. Waldshut, dem Hauptlehrer Timotheus Dieß in Guttingen, A. Lörrach.
- Nr. 14,635. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Obergeisbach, A. Säckingen, dem Hauptlehrer Franz Wendelin Dieß in Eschach, A. Bonndorf.
- Nr. 14,723. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Landshausen, A. Eppingen, dem Hauptlehrer Leonhard Wunsch in Wagenschwend, A. Eberbach.
- Nr. 14,724. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Halberstung, A. Baden, dem Hauptlehrer Leopold Meßmer in Staufen, A. Bonndorf.
- Nr. 14,815. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Bahnbrücken, A. Bretten, dem Unterlehrer Ernst Christian Nagel in Schriesheim, A. Mannheim.
- Nr. 14,816. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Mittelschefflenz, A. Mosbach, dem Hauptlehrer Christian Braun in Hohensachsen, A. Weinheim.
- Nr. 14,817. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Graben, A. Karlsruhe, dem Hauptlehrer Karl Schied in Buchenberg, A. Bellingen.
- Nr. 14,818. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Liedolsheim, A. Karlsruhe, dem Unterlehrer G. A. Hutter in Konstanz.

Diensterledigungen.

Nr. 12,999. An der höheren Mädchenschule in Freiburg ist die Stelle eines Zeichenlehrers, der auch einige Stunden Elementarunterricht zu erteilen hätte, auf 1. Januar 1881 zu besetzen. Anfangsbefoldung 2200 Mark.

Bewerbungsgesuche sind unter Beilage von Zeugnissen binnen 8 Wochen anher einzureichen.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 13,304. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Seckach, A. Adelsheim, R.Sch.B. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 327 M.

Nr. 13,930. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Hettingen, A. Buchen, R.Sch.B. Tauberbischofsheim, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 271 M.

Nr. 14,151. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Pfaffenweiler, A. Stausen, R.Sch.B. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 303 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 13,014. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Rosenbürg, A. Adelsheim, R.Sch.B. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 228 M.

Nr. 14,152. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Rühlach, A. und R.Sch.B. Heidelberg, IV. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 371 M.

Nr. 14,191. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Großscholzheim, A. Adelsheim, R.Sch.B. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 346 M.

Nr. 14,288. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Wertheim, R.Sch.B. Tauberbischofsheim, IV. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 362 M.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitationen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitationen zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Hauptlehrer Wilhelm Friedrich Braun in Höffenhart, A. Mosbach, 28. Juni 1880.

Hauptlehrer Lorenz Zimmermann in Hugstetten, A. Freiburg, 22. Juli 1880.

Hauptlehrer Johann Jakob Kaiser in Meisenheim, A. Lahr, 26. Juli 1880.

Der pensionirte Hauptlehrer Konrad Stöcker von Pföhren, A. Donaueschingen, in Karlsruhe 28. Juli 1880.

Hauptlehrer Florian Lindner von Tiefenstein, A. Waldshut, in Ehrenstetten, A. Stausen, 8. August 1880.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. Oktober

1880.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 8. September d. J.

den Vorstand der höheren Bürgerschule in Wiesloch, Professor Hermann Heisler, auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 16. September d. J.

den Professor Johann Söllner, Vorstand des Realgymnasiums in Ettenheim, zum Vorstand der höheren Bürgerschule in Pforzheim zu ernennen,

den Professor Otto Dornheim am Realgymnasium in Ettenheim an das Realgymnasium in Billingen zu versetzen,

den Lehramtspraktikanten Josef Greule von Ruppenheim zum Professor am Realgymnasium in Ettenheim zu ernennen;

unter dem 23. September d. J.

den Professor Martin Lohrer am Pädagogium und Realgymnasium in Lörrach auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

II.

Landesherrliche Verordnung.

Den Einzug der Schulgelder an den Mittelschulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Der § 20 Unserer Verordnung vom 1. Oktober 1869, die Organisation der Gelehrten-schulen betreffend, wird aufgehoben.

§ 2.

Unsere Verordnung vom 19. November 1874, das Schulgeld an den Gefährten Schulen, Realgymnasien, höheren Bürgerschulen und Gewerbeschulen betreffend, erhält als vierten Absatz des § 1 folgenden Zusatz:

Ebenso bestimmt das Ministerium des Innern, in welchen Theilbeträgen und auf welche Termine das jährliche Schulgeld zu entrichten ist.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 17. Juli 1880.

Friedrich.

Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
J o ft.

III.

Bekanntmachungen Großh. Ministeriums des Innern.

Das Gymnasium in Pforzheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 8. September d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß auf Beginn des Schuljahres 1880/81 das Progymnasium zu Pforzheim in ein Gymnasium umgewandelt werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. September 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

F. Cron.

Vdt. Mayer.

Das Pro- und Realgymnasium in Lörrach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 8. September 1880 gnädigst zu genehmigen geruht, daß auf Beginn des Schuljahres 1880/81 das Pädagogium und das damit verbundene sechsclassige Realgymnasium in Lörrach in ein Progymnasium und siebenclassiges Realgymnasium umgewandelt werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. September 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

F. Cron.

Vdt. Mayer.

Die Vornahme einer zweiten Lehramtskandidaten-Prüfung für 1880 betreffend.

Auf Grund der zweiten in diesem Jahre vorgenommenen Lehramtskandidaten-Prüfung sind

Karl Goos von Kieselbronn und

Dr. Emil Perino von Wiesloch

unter die Lehramtspraktikanten der philologisch-historischen Klasse aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 21. September 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stöffer.

Vdt. Nebe.

IV.

Bekanntmachungen.

Die Großh. Baugewerkschule in Karlsruhe betreffend.

Nr. 15,024. Das Wintersemester der Großh. Baugewerkschule wird am 2. November l. J. eröffnet.

Dieselbe hat den Zweck, durch systematisch geordneten Unterricht für ihren Beruf auszubilden:

Baugewerksmeister (Maurer-, Steinhauer- und Zimmermeister), Bauhandwerker (Schreiner, Glaser, Schlosser) Werkführer und Zeichner.

Auch wird sonstigen Gewerbetreibenden, Blechnern, Drehern, Schieferdeckern, Gärtnern u. Gelegenheit geboten, einzelne Kurse oder Fächer der Schule mit Nutzen zu besuchen.

Die Lehrkurse sind halbjährig.

Es ist wünschenswerth, daß dem Eintritt in die Schule eine etwa zweijährige praktische Lehrzeit vorausgehe.

Als frühester Termin für die Aufnahme in die I. Klasse wird mit Nutzen das zurückgelegte 16. Lebensjahr festgehalten.

Für den Eintritt in die I. Klasse wird mindestens ein gutes Zeugniß einer von dem Schüler vollständig besuchten Volksschule vorausgesetzt, wo nicht der Nachweis über die Absolvierung der 4. oder 5. Klasse einer höheren Bürgerschule (Realschule) geliefert werden kann.

Während der dem Eintritt vorausgehenden praktischen Lehrzeit muß der gleichzeitige Besuch einer Gewerbeschule als sehr wünschenswerth bezeichnet werden.

Das Unterrichtsgeld beträgt 30 M. für den halbjährigen Kurs; außerdem hat jeder neu eintretende Schüler 5 M. Aufnahmestage zu bezahlen.

Programme und Formulare zur Anmeldung sind von der Direktion der Großh. Baugewerkschule zu beziehen.

Karlsruhe, den 7. September 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Kramer.

Die Maturitätsprüfung betreffend.

Nr. 15,531. Wir finden uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die nach der Verordnung vom 2. Oktober 1869 § 68 alljährlich im Herbst am Orte des Oberschulraths abzuhaltende Maturitätsprüfung für junge Leute gilt, welchen der regelmäßige Besuch eines Gymnasiums aus zwingenden Gründen ganz oder zum Theil versagt geblieben ist. Es hängt damit zusammen, daß Schüler der Prima eines Gymnasiums, wenn sie die gegenwärtig Ende Juli stattfindende Abiturienten-Prüfung ihrer Anstalt nicht bestanden haben, oder wenn sie im Lauf des letzten Jahres aus ihrer Klasse austraten, weil sie die Prüfung voraussichtlich nicht bestehen konnten, auch zu der bei uns im Herbst desselben Jahres stattfindenden Maturitätsprüfung nicht zugelassen werden.

Wo ferner nicht besondere, unserem Ermessen anheimfallende Gründe vorhanden sind, werden zur Maturitätsprüfung im Herbst nur badische Staatsangehörige zugelassen.

Für die in der Regel gleichzeitig abzuhaltende Progymnasial-Prüfung gelten dieselben Gesichtspunkte.

Karlsruhe, den 14. September 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Kramer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Magdalena-Wilhelminen-Stiftung betreffend.

Nr. 15,866. Aus der Magdalena-Wilhelmine-Stiftung sind für das Studienjahr 1880/81 an Studirende evangelischer Confession, welche ihre Dürftigkeit und Würdigkeit durch Zeugnisse nachzuweisen vermögen, zwei Stipendien zu vergeben.

Bewerber, welche aus den ehemaligen Baden-Durlach'schen Landestheilen stammen, werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die betreffenden Gesuche sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise binnen 4 Wochen bei Großh. Oberschulrath einzureichen.

Karlsruhe, den 23. September 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Krems.

Für die Bibliotheken der Mittelschulen wird als nach Inhalt und Form sehr empfehlenswerth und als besonders geeignetes Hilfsmittel in der Hand des Lehrers der mathematischen Geographie bezeichnet

Gretschel, Dr. H., Lehrbuch der Kartenprojection.

Weimar, Voigt 1873 (VIII, 260 S., 6 Tafeln)

Preis 7 Mark.

V.

Dienstnachrichten.

Mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 18. September l. J. Nr. 14,415 wurde der provisorische Lehrer Heinrich Nupp an der höheren Bürgerschule in Freiburg zum Hauptlehrer an dieser Anstalt ernannt.

Durch Entschließung Großh. Oberschulraths sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 13,762. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Ohlsbach, A. Offenburg, dem Schulverwalter Ferdinand Burger daselbst.

Nr. 14,343. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Zuwald, A. Offenburg, dem Hauptlehrer Max Gerspacher in Weisweil, A. Waldshut.

Nr. 14,523. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Elchesheim, A. Rastatt, dem Hauptlehrer Emil Zoos in Raumünzach, A. Rastatt.

Nr. 14,531. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Daglanden, A. Karlsruhe, dem Hauptlehrer Lorenz Klein in Rittersburg, A. Offenburg.

Nr. 14,573. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Walterdingen, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Ludwig Hermann Berckmeister in Mannheim.

Nr. 14,574. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Littenweiler, A. Freiburg, dem Hauptlehrer Emil Sattler in Oppenau, A. Oberkirch.

Nr. 14,588. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Ehrstädt, A. Sinsheim, dem Hauptlehrer Leonhard Figer in Unteröwisheim, A. Bruchsal.

Nr. 14,712. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Hinterlehengericht, A. Wolfach, dem Unterlehrer Georg Schneider in Evang. Tennenbronn, A. Triberg.

Nr. 14,721. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Zunsweier, A. Offenburg, dem Hauptlehrer Gustav Karl Wolfarth in Rammersweier, A. Offenburg.

Nr. 14,725. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Unterbiederbach, A. Waldkirch, dem Schulverwalter Wilhelm Boos daselbst.

Nr. 14,729. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Bruchsal dem Unterlehrer Reinhard Schmidt an der Seminarsschule in Meersburg.

Nr. 14,734. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Oberwinden, A. Waldkirch, dem Unterlehrer Georg Dorfner in Kappelrodeck, A. Achern.

Nr. 14,761. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Mündingen, A. Emmendingen, dem Hauptlehrer Jakob Werner in Walterdingen, A. Emmendingen.

Nr. 14,742. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Neulußheim, A. Schwegingen, dem Hauptlehrer Philipp Rectanus in Brigach, A. Bellingen.

Nr. 14,765. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Neuenburg, A. Müllheim, dem Hauptlehrer Michael Schnurr in Reichenthal, A. Rastatt.

Nr. 14,772. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Odenheim, A. Bruchsal, dem Hauptlehrer Titus Plag in Honau, A. Rorb.

Nr. 14,832. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Steinach, A. Wolfach, dem Schulverwalter Heinrich Hönig daselbst.

Nr. 14,999. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Reuthe, A. Emmendingen, dem Hauptlehrer Karl Blattmann in Hoppetenzell, A. Stockach.

Nr. 15,002. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Brögingen, A. Pforzheim, dem Hauptlehrer Andreas Quenzer in Neunkirchen, A. Eberbach.

Nr. 15,073. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Niedergebisbach, A. Säckingen, dem Unterlehrer Isidor Sailer in Willaringen, A. Säckingen.

Nr. 15,074. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Schmüzingen, A. Waldshut, dem Hauptlehrer Simon Herm in Epfenhausen, A. Bonndorf.

Nr. 15,080. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Gallenweiler, A. Staufeu, dem Schulverwalter Emil Ludwig Volk in Jhringen, A. Breisach.

Nr. 15,117. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Schwabhausen, A. Tauberbischofsheim, dem Schulverwalter Bernhard Spizer daselbst.

Nr. 15,128. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Bantholzen, A. Konstanz, dem Schulverwalter Konrad Fröhlich in Lienheim, A. Waldshut.

Nr. 15,184. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Adelshofen, A. Eppingen, dem Hauptlehrer Wilhelm Schifferer in Spranthal, A. Bretten.

Nr. 15,185. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Michelbach, A. Eberbach, dem Unterlehrer Wilhelm Bos in Karlsruhe.

Nr. 15,281. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Königheim, A. Tauberbischofsheim, dem Unterlehrer Christian Tremmel in Oberwittstadt, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 15,283. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Buch am Horn, A. Tauberbischofsheim, dem Hauptlehrer Philipp Lenz in Pleutersbach, A. Eberbach.

Nr. 15,344. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Altglashütten, A. Neustadt, dem Unterlehrer Friedrich Pforz in Obermünsterthal, A. Staufeu.

Nr. 15,346. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Oberbaldingen, A. Donaueschingen, dem Hauptlehrer Andreas Bolli in Weiler, A. Villingen.

Nr. 15,533. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Untersimonswald, A. Waldkirch, dem Hauptlehrer Heinrich Doerle in Herrischried A. Säckingen. Gleichzeitig wurde der Verzicht des Hauptlehrers Tridel in Löcherberg auf die erste Hauptlehrerstelle in Untersimonswald genehmigt.

Nr. 15,607. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Zuseuhofen, A. Oberkirch, dem Hauptlehrer Dominik Kaiser in Schwenningen, A. Mespelkirch.

Nr. 15,614. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Schönenberg, A. Schönan, dem Unterlehrer Emil Schmitt in Pfaffenweiler, A. Staufeu.

Nr. 15,621. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Röthenbach, A. Neustadt, dem Hauptlehrer Johann Fehrle in Stetten, A. Engen.

Nr. 15,799. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Hochemmingen, A. Donaueschingen, dem Hauptlehrer Wendelin Deckert in Zimmern, A. Engen.

Nr. 16,112. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Ispringen, A. Pforzheim, dem Schulverwalter Emil Beisel daselbst.

Der Verzicht des Hauptlehrers Jakob Helm in Brühl, A. Schwetzingen, auf die von ihm bekleidete 1. Hauptlehrerstelle an der Volksschule daselbst wurde unter Belassung desselben im Schuldienste genehmigt.

Durch Erlaß vom 22. September 1880 Nr. 15,055 ist Hauptlehrer Ferdinand Keller an der höheren Bürgerschule in Freiburg aus dem Schuldienste entlassen worden.

Durch Erlaß des Großh. Oberschulraths vom 3. September d. J. Nr. 14,826 ist Hauptlehrer Emil Jamponi in Todtmoos-Au, A. St. Blasien, aus dem Schuldienste entlassen worden.

VI.

Diensterledigungen.

An der höheren Bürgerschule in Eppingen ist die Stelle des Vorstandes in Erledigung gekommen. Bewerbungen akademisch gebildeter, für den Unterricht in den klassischen Sprachen befähigter Lehrer sind innerhalb sechs Wochen anher einzureichen. Die Besoldung wird nach Dienstalter und Leistungen bemessen werden.

Nr. 15,635. Die siebente, achte und neunte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Baden, V. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von je 350 M.

Nr. 15,372. Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Wieblingen, A. und R. Sch. B. Heidelberg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 278 M.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitationen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitationen zu melden.

VII.

Todesfall.

Gestorben ist:

der pensionirte Hauptlehrer Johann Gottlieb Haug von Weil, A. Lörrach, in Lörrach am 23. Mai d. J.

A n z e i g e.

Melodien zum Gesangbuche der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden sind wieder im Drucke erschienen und die Sopranstimme à 10 Pf., Alt-, Tenor- und Bassstimme à 12 Pf. zu beziehen durch

Ch. Ch. Groos.

Karlsruhe, im Juli 1878.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Ch. Groos in Karlsruhe.

3781 AmE mi, sghvdlrnl

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. November

1880.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:
unter dem 30. September d. J.

den Kreis Schulrath Karl Friedrich Brugier in Billingen auf dessen unterthänigstes Ansuchen zum Professor an der höheren Bürgerschule in Schwellingen,
den Seminarlehrer Ludwig Adam Schneider am Seminar I. in Karlsruhe zum Kreis Schulrath in Billingen zu ernennen;

unter dem 7. Oktober d. J.

den Sekretär Dr. Karl Krens beim Oberschulrath in gleicher Eigenschaft zum Ministerium des Innern zu versetzen und den Referendar Alois Wagner von Ritzbrunn zum Sekretär beim Oberschulrath zu ernennen;

den Vorstand der höheren Bürgerschule in Ettlingen, Professor Richard Hermann Alletag, zum Vorstand des Realgymnasiums in Ettenheim,

den Vorstand der höheren Bürgerschule in Waldshut, Professor Philipp A. Keller, zum Vorstand der höheren Bürgerschule in Ettlingen,

den Vorstand der höheren Bürgerschule in Gernsbach, Professor Rudolf Oster, zum Vorstand der höheren Bürgerschule in Waldshut zu ernennen;

unter dem 10. Oktober d. J.

den Pfarrer Otto Kiefer in Eschelbach zum Professor am Realgymnasium in Karlsruhe zu ernennen;

unter dem 13. Oktober d. J.

den Professor Simon Wacker an der höheren Bürgerschule in Schwellingen in gleicher Eigenschaft an die höhere Bürgerschule in Bretten zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 29. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Josef Speigler in Iffezheim die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 21. Oktober d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Wachsmuth an der Universität Heidelberg, den Geheimen Hofrath Professor Dr. Schell am Polytechnikum dahier und den Direktor Kachel an der Kunstgewerbeschule dahier auf die Dauer weiterer drei Jahre, vom 1. April d. J. und beziehungs-

weise vom 5. Juli und 1. September d. J. ab, zu außerordentlichen Mitgliedern des Oberschulraths zu ernennen;

den Professor Edelbert Element an der höheren Bürgerschule in Bretten an die höhere Bürgerschule in Kenzingen zu versetzen;

den Lehramtspraktikanten August Holzmann am Pro- und Realgymnasium in Lörrach zum Professor an dieser Anstalt zu ernennen.

II.

Bekanntmachungen.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Ettlingen betreffend.

Nr. 14,620. Die Dienstprüfung am Großh. Lehrerseminar in Ettlingen haben bestanden:

a. Für erweiterte Volksschulen:

1. Fertig, Wilhelm, von Reisenbach.
2. Plag, Wilhelm, von Mondfeld.

b. Für einfache Volksschulen:

1. Bär, Josef, von Sasbach.
2. Bardorf, Franz Anton, von Unterwittighausen.
3. Bechtold, Franz, von Messelhausen.
4. Becker, Johann, von Malschenberg.
5. Eifert, Peter, von Stettfeld.
6. Geier, Valentin, von Schlossau.
7. Gut, Philipp, von Burbach.
8. Hahner, Franz Anton, von Werbachhausen.
9. Harbrecht, Philipp, von Eifenthal.
10. Hauf, Wilhelm, von Mudau.
11. Hornung, Sigmund Jos., von Ballenberg.
12. Kunz, Gustav, von Reisenbach.
13. Künzig, Franz Valentin, von Pülfringen.
14. Lang, Hugo, von Riegel.
15. Mackert, Burkart, von Dittigheim.
16. Pfeiffenberger, Ludwig, von Mudau.
17. Rudolf, Adolf Andr., von Weiher.
18. Schultheiß, Josef, von Rippolingen.
19. Sturm, Georg Fridolin, von Dilsberg.
20. Tremmel, Emil Andr., von Reichenbuch.

Karlsruhe, den 4. September 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Kramer.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Karlsruhe I. betreffend.

Nr. 16,564. Die Dienstprüfung am Großh. Lehrerseminar I. dahier haben bestanden:

a. Für erweiterte Volksschulen:

1. Eckert, Ludwig, von Hüffenhardt.
2. Filsinger, Friedrich, von Thairubach.
3. Hauser, Karl G. Th., von Mosbach.
4. Schumacher, Wilhelm, von Kleineicholzheim.
5. Sütterlin, August, von Langenau.
6. Ziegler, August, von Malsch.

b. Für einfache Volksschulen:

1. Beck, Christian, von Kieselbrunn.
2. Beisel, Jacob, von Muckensturm.
3. Büchler, Johann, von Wallstadt.
4. Fath, Andreas, von Rippenweier.
5. Gabriel, Wilhelm, von Bodersweier.
6. Gerner, Ludwig, von Neckarhausen.
7. Greiner, Johann Georg, von Glashütten.
8. Grunwald, Wilh., von Oberbuchwald (Schlesien).
9. Höfer, Gabriel, von Schriesheim.
10. Hoffmann, Karl, von Leopoldshafen.
11. Hundertpfund, Andr., von Allmannsweier.
12. Kaufmann, Johann Philipp, von Sinsheim.
13. Kirschbaum, Heinrich, von Unterleßach.
14. Köchlin, Georg, von Weisweil.
15. Krauß, Philipp, von Graben.
16. Lebkuchen, Heinrich, von Lützelsachsen.
17. Leonhardt, Georg Adam, von Lützelsachsen.
18. Nagel, Wilhelm, von Unterschwarzach.
19. Ritter, Daniel, von Neckarbischofsheim.
20. Servas, Ludwig, von Allemühl.
21. Spies, Karl, von Michelsfeld.
22. Steudinger, Aug. Hermann, von Langenschiltach.
23. Waldbi, Karl, von Ostersheim.
24. Zimmermann, August, von Bruchsal.
25. Zimmermann, Franz, von Eppelheim.

Karlsruhe, den 28. September 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Krems.

Nr. 17,367. Die Dienstprüfung am Großh. Lehrerseminar zu Meersburg hat nachträglich bestanden:

Schulverwalter Friedrich Schülin von Guttingen.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Wagner.

Die Entlassungsprüfung am Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift betreffend.

Nr. 17,869. Auf Grund der im Monat September d. Js. am Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift dahier abgehaltenen Entlassungsprüfung (§§ 2 u. 3 der Ministerial-Verordnung vom 13. März 1876, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend) erhielten die Berechtigung zur Unterrichtsertheilung:

a. An einfachen Volksschulen:

1. Poppen, Emma, von Kehl.
2. Schuhmann, Emma, von Sinsheim.

b. An erweiterten Volksschulen:

1. Bleicher, Emma, von Ueberlingen.
2. Dußberger, Mathilde, von Schwetzingen.

c. An höheren Mädchenschulen:

1. Balbach, Sophie, von Karlsruhe.
2. Brown, Kate, von New-York.
3. Brückner, Anna, von Karlsruhe.
4. Friedrich, Emilie, von Paris.
5. Fuchs, Emilie, von Mannheim.
6. von Großmann, Olga, von Angermünde.
7. Firsch, Anna, von Paris.
8. Hofheinz, Emma von Graben.
9. Kesselbach, Klotilde, von Durlach.
10. Köllenderger, Auguste, von Bruchsal.
11. Köllenderger, Emma, von Bruchsal.
12. Martini, Anna, von Steinen i. B.
13. Maul, Agnes, von Basel.
14. Ritzmann, Wilhelmine, von Ladenburg.
15. Ruch, Karoline, von Staufeu.
16. Scheid, Luise, von Rippenheim.
17. Schieß, Marie, von Inzlingen.
18. Seubert, Emma, von Karlsruhe.

19. Sexauer, Georgine, von Karlsruhe.
20. Stauch, Emma, von Mannheim.
21. Steinbrenner, Pauline, von Odenheim.
22. Stromeyer, Luise, von Hamburg.
23. Wolf, Mathilde, von Mosbach.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Dr. Heinsheimer.

Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichstiftung betreffend.

Nr. 17,930. Nachstehende Bekanntmachung des Stiftungsraths der Friedrichstiftung dahier wird hiermit verkündet:

„Gemäß § 5 der Statuten der Friedrichstiftung wurden unterm Heutigen 35 Stipendien zu je 35 Mark an Volks- und Religionschullehrer bewilligt und die sofortige Auszahlung angeordnet.“

Karlsruhe, den 28. Oktober 1880.

Der Stiftungsrath.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Wagner.

Die Gewerbschulkandidaten-Prüfung für 1880 betreffend.

Nr. 18,099. Auf Grund der im Oktober d. Js. abgehaltenen Gewerbschulkandidaten-Prüfung wurden

Wilhelm Erdin von Buchheim,
Jacob Frumm von Ettlingen,
Georg Müller von Bödigheim,
Philipp Stegmüller von Bretten und
Josef Frey von Hundsbad

unter die Zahl der Gewerbschulkandidaten aufgenommen.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Dr. Heinsheimer.

Die Prüfung der Volksschullehrer behufs ihrer Verwendung im höheren Unterrichte betreffend.

Nr. 18,305. Die Prüfung für solche Volksschulkandidaten, welche ihre Befähigung zur Unterrichtsertheilung an höheren Lehranstalten nachweisen wollen, ist auf

Montag den 13. Dezember l. J. u. ff.

festgesetzt.

Die Prüfung wird eine doppelte sein und als Prüfungsgegenstände einerseits Mathematik, Naturwissenschaften und Zeichnen, andererseits die deutsche, französische und (fakultativ) auch die englische Sprache umfassen.

Denjenigen Kandidaten, welche im Anschluß an diese Prüfung zugleich die vorgeschriebene Dienstprüfung abzulegen beabsichtigen, wird hiezu Gelegenheit geboten. In diesem Falle haben die Kandidaten der ersten Abtheilung nach Maßgabe der Anforderungen des Lehrplanes für die Lehrerseminare vom 19. Juli 1879 — Schulverordnungsblatt Nr. VII. — zugleich einer Prüfung in deutscher Sprache, Geschichte und Geographie, und die der zweiten Abtheilung in der gleichen Ausdehnung in Arithmetik, Geometrie, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre sich zu unterziehen.

Volksschulkandidaten, welche an der einen oder andern dieser Prüfungen theilzunehmen gedenken, haben sich unter Vorlage von Zeugnissen und unter Angabe ihres Studienganges, sowie der Abtheilungen bezw. der Fächer, in welchen sie geprüft zu werden wünschen, innerhalb 14 Tagen bei der diesseitigen Behörde zu melden.

Karlsruhe, den 2. November 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Dr. Heinsheimer.

Die diesjährige Volkszählung betreffend.

Nr. 18,575. Nach Beschluß des Deutschen Bundesraths findet am 1. Dezember d. J. wieder eine allgemeine Volks- und Gewerbezählung statt. Wie in früheren Jahren, so soll auch diesmal durch die Mitwirkung der Lehrer namentlich in den ländlichen Gemeinden eine besondere Gewähr für die richtige Vornahme dieses so wichtigen Geschäfts erzielt werden und geben wir, damit die Lehrer an ausgiebigster Betheiligung nicht behindert sind, auf

Mittwoch, den 1. Dezember d. J.

den Unterricht in sämmtlichen Volksschulen des Landes frei. Bei Ausfüllung der Zählungslisten werden passend auch hiezu befähigte Schüler verwendet werden können.

Indem wir im Uebrigen auf die Verordnung Großh. Handels-Ministeriums vom 11. v. Mts. (Ges.-u. V.D.M. S. 337) verweisen, sprechen wir die Erwartung aus, daß die Volksschullehrer überall, wo die Aufforderung der Gemeindebehörde an sie ergeht, bereitwilligst ihre Beihilfe eintreten lassen werden.

Karlsruhe, den 10. November 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Kramer.

Der besonderen Beachtung der Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen, auch mit Rücksicht auf den in Aussicht gestellten ungewöhnlichen niedrigen Preis, wird empfohlen:

Sachs-Billatte, Encyclopädisches Wörterbuch der französischen und deutschen Sprache. Hand- und Schulausgabe. (Auszug aus der großen Ausgabe) Berlin 1880. Langenscheidt'sche Verlagsbuchhandlung.

Den Musiklehrern an den Seminaren und Präparandenanstalten eventuell zur Anschaffung für die Bibliotheken dieser Anstalten wird empfohlen:

Dr. M. Reiter, die Orgelbauzeitung, Organ für die Gesamtinteressen der Orgelbaukunst. Mit einer für die Abonnenten der Orgelbauzeitung gratis ausgegebenen Monatsschrift: Der Organist (für Orgelspiel, kirchliche sowie instructive Instrumental- und Gesangsmusik, musikalische Theorie u.) von D. Wagemann. 3mal monatlich à 3 Mark für das Quartal. Verlag von Wolf Peiser, Berlin.

Für Schulen und Schülerbibliotheken wird empfohlen:

Griechische Geschichte für die Jugend von Karl Friedrich Becker, neu bearbeitet von Karl Barthol. Berlin 1879, Karl Duncker's Verlag, in 3 Bändchen à 1 Mark.

Die Schrift, längst anerkannt als eine der anziehendsten Erzählungen, welche man Schülern unterer und mittlerer Klassen in die Hand geben kann, ist durch den neuen Herausgeber mit den Ergebnissen neuerer Forschung, soweit dieselben in ein solches Buch gehören, bereichert worden.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Entschließung Großh. Oberschulraths sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 14,606. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Hochstetten, A. Karlsruhe, dem Hauptlehrer Salomon Stulz in Mietersheim, A. Lahr.

Nr. 15,072. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Harpolingen, A. Säckingen, dem Unterlehrer Valentin Fleig in Richen, A. Eppingen.

Nr. 15,076. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Birklingen, A. Waldshut, dem Schulverwalter Josef Lott in Elchesheim, A. Nastatt.

Nr. 15,127. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Rommingen, A. Engen, dem Unterlehrer Josef Noe in Unterschüpf, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 15,451. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Lienheim, A. Waldshut, dem Unterlehrer Elias Handloser in Karlsruhe.

Nr. 15,674. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Göppingen, A. Buchen, dem Hauptlehrer Stephan Noe in Epsenbach, A. Sinsheim.

Nr. 16,068. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Hockenheim, A. Schwetzingen, dem bisherigen zweiten Hauptlehrer Gottlieb Wilhelm Jdler daselbst; die zweite Hauptlehrerstelle

dem bisherigen dritten Hauptlehrer Ludwig Seßler daselbst; die dritte Hauptlehrerstelle dem bisherigen vierten Hauptlehrer Georg Karl Soins daselbst und die vierte Hauptlehrerstelle dem Schulverwalter Johann Dürr daselbst.

Nr. 16,241. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Schwegingen dem Hauptlehrer Johann Georg Götz in Reichen, A. Sinsheim.

Nr. 16,246. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Stausen dem Hauptlehrer Karl Better in Elzach, A. Waldbach.

Nr. 16,284. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Borthal, A. Wertheim, dem Schulverwalter Adam Gutfleisch in Marbach, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 16,375. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Wittingen, A. Lörrach, dem Hauptlehrer Ludwig Erhardt in Brödingen, A. Pforzheim.

Nr. 16,529. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Leiselheim, A. Breisach, dem Unterlehrer Johann Zimmermann in Mündingen, A. Emmendingen.

Nr. 16,593. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Gailingen, A. Konstanz, dem Unterlehrer Marx Schwan daselbst.

Nr. 16,603. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Bärenthal, A. Neustadt, dem Unterlehrer Anton Müßler in Detigheim, A. Rastatt.

Nr. 16,610. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Kupprichhausen, A. Tauberbischofsheim, dem Unterlehrer Eugen Auerbach in Werbach, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 16,613. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Plankstadt, A. Schwegingen, dem Unterlehrer Max Beck in Gailberg, A. Heidelberg.

Nr. 16,706. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Böhringen, A. Konstanz, dem Hauptlehrer Josef Bühler in Boznegg, A. Stockach.

Nr. 16,733. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Jöhlingen, A. Durlach, dem Hauptlehrer Johann Kober in Steinmauern, A. Rastatt.

Nr. 16,866. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Weisweil, A. Emmendingen, dem dritten Hauptlehrer Karl Hößlin daselbst.

Nr. 16,919. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Weiweil, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Heinrich Münz in Altenheim, A. Offenburg.

Nr. 16,625. Die vierunddreißigste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Karlsruhe dem Hauptlehrer Wilhelm Ris in Unterschloß, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 16,866. Die neununddreißigste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Karlsruhe dem Hauptlehrer Julius Kasper in Wolfartsweier, A. Durlach.

Nr. 16,867. Die vierzigste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Karlsruhe dem Unterlehrer Friedrich Wilhelm Mattes in Karlsruhe.

Nr. 16,868. Die einundvierzigste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Karlsruhe dem Unterlehrer August Meißner am Realgymnasium dahier.

Nr. 16,614. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Neckarau, A. Schwegingen, dem IV. Hauptlehrer Kaspar Hennesthal daselbst.

Nr. 16,901. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Neckarau, A. Schwegingen, dem Hauptlehrer Albert Weigel daselbst.

Nr. 16,902. Die fünfte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Neckarau, A. Schwegingen, dem Hauptlehrer Jakob Walter in Zwingenberg, A. Eberbach.

Nr. 16,909. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Königshofen, A. Tauberbischofsheim, dem Hauptlehrer Johann Martin Schmitt in Oberlauda, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 16,910. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Königshofen, A. Tauberbischofsheim, dem Hauptlehrer Christoph König in Königheim, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 17,027. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Reuthe, A. Stockach, dem Unterlehrer Florian Leppert in Appenweier, A. Offenburg.

Nr. 17,156. Die zweiundzwanzigste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Pforzheim dem Hauptlehrer Franz Xaver Eisenkolb in Buchheim, A. Freiburg.

Nr. 17,337. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Selbach, A. Rastatt, dem Hauptlehrer Rupert Anderer in Brandenburg, A. Schönan.

Nr. 17,359. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Kaltenbach, A. Müllheim, dem Unterlehrer Albert Hügler in Dietlingen, A. Pforzheim.

Nr. 17,425. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Ottersweier, A. Bühl, dem H. Hauptlehrer Kornel Gutmann daselbst.

Nr. 18,018. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Malterdingen, A. Emmendingen, dem zweiten Hauptlehrer Friedrich Wäldin daselbst; die zweite Hauptlehrerstelle allda dem Hauptlehrer Paul Reinhard in Bottingen, A. Emmendingen.

Genehmigt wurden die Verzicht:

des Hauptlehrers Isidor Beyle in Eßbach, A. Freiburg, auf die von ihm bekleidete Hauptlehrerstelle an der Volksschule daselbst unter Belassung desselben im Schuldienste;

des Hauptlehrers Heinrich Dörle in Herrischried, Amts Säckingen, auf die ihm übertragene erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Untersimonswald, Amts Waldkirch, unter Belassung desselben im Schulsach;

des Hauptlehrers Karl Keller in Walzenhausen, A. Wertheim, auf die von ihm bekleidete Hauptlehrerstelle an der Volksschule daselbst unter Belassung desselben im Schulsach.

Hauptlehrer Weinbert Baur in Bierbronn, Amts Waldshut, hat zufolge Verurtheilung nach §§ 176 Biff. 3 u. 174 Biff. 1 R.St.G.B. die Fähigkeit zur Wiederanstellung im Schuldienste verloren. (§ 38 des G.L.G.)

In den Ruhestand tritt Hauptlehrer Simon Johann Müller in Elsenz, A. Eppingen, auf den 24. Dezember l. J.

IV.

Dienst erledigungen.

Am Groß. Lehrerseminar l. dahier ist eine Hauptlehrerstelle für den Musikunterricht zu besetzen. Mit derselben ist außer dem gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß der V. Dienstklasse (216 M.) ein Gehalt von 2000 M. verbunden, welcher jedoch je nach Leistungen und Dienstalter entsprechend erhöht werden kann.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher einzureichen.

An der höheren Bürgerschule in Wiesloch ist die mit einem akademisch gebildeten, zum Unterricht in den klassischen Sprachen befähigten Lehrer zu besetzende Stelle des Vorstandes in Erledigung gekommen. Mit der Stelle ist Dienstwohnung im Schulgebäude verbunden. Die Bewerbungen um diese Stelle sind innerhalb drei Wochen beim Großherzoglichen Oberschulrath anzubringen.

Nr. 15,829. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Oberöwisheim, A. Bruchsal, R.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 282 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 15,225. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Altglashütte, A. und R.Sch.B. Freiburg, I. Klasse, freie, neuerdings vergrößerte Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 15,371. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Hütten, A. Säckingen, R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 221 M.

Nr. 16,953. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Sentenhart, A. Mestkirch, R.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 150 M.

Nr. 17,033. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Reichen, A. Sinsheim, R.Sch.B. Mosbach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 255 M.

Nr. 17,630. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Lauf, A. Bühl, K.Sch.V. Baden, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 339 M.

Nr. 17,778. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Zigenhausen, A. Stockach, K.Sch.V. Konstanz, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 239 M.

Nr. 18,264. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Strittberg, A. St. Blasien, K.Sch.V. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.

Nr. 18,265. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ottenan, A. Rastatt, K.Sch.V. Baden, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 299 M.

Nr. 18,269. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Limpach, A. Ueberlingen, K.Sch.V. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.

Nr. 18,270. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Raithenbuch, A. Neustadt, K.Sch.V. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M. und Lokalzulage im Betrage von 90 M.

Nr. 18,274. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Wildgutach, A. Waldfisch, K.Sch.V. Freiburg, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M. und Lokalzulage im Betrage von 75 M.

Nr. 18,276. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ueberlingen a. N., A. u. K.Sch.V. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 174 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 17,244. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Ottoschwanden, A. Emmendingen, K.Sch.V. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 271 M.

Nr. 17,608. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Kleinkems, A. u. K.Sch.V. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Das diesseitige Ausschreiben Nr. 10,028 in Nr. IX. des Sch.V.D.B. wird dahin berichtigt, daß die Volksschule zu Wittlekofen nunmehr in die zweite Klasse gehört und das Schulgeldaversum 180 Mark beträgt.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitationen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitationen zu melden.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Hauptlehrer Nikodemus Bogner in Speffart, A. Ettlingen, am 17. September d. J.

„ Valentin Münch in Schriesheim, A. Weinheim, am 26. September d. J.

Der pensionirte Hauptlehrer Johann Peter Klauß in Dos, A. Baden, am 17. Oktober d. J.

Seminarlehrer Ferdinand Kramm in Karlsruhe am 18. Oktober d. J.

Unterlehrer Pius Wasmer in Dundenheim, A. Lahr, am 19. Oktober d. J.

„ Friedrich Wilhelm Dürr in Stafforth, A. Karlsruhe, am 24. Oktober d. J.

Verordnungsblatt

des Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. Dezember

1880.

I.

Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 30. Oktober d. J.

die Lehramtspraktikanten Franz Schellhammer am Progymnasium in Donaueschingen, Dr. Karl Selbner am Realgymnasium in Mannheim und Georg Treiber an der höheren Bürgerschule in Heidelberg, sowie den provisorischen Lehrer Johann Marx an der höheren Bürgerschule in Karlsruhe zu Professoren an den genannten Anstalten,

den Revisor Karl Baumert bei dem Oberschulrath zum Revisor bei der Oberrechnungskammer,

unter dem 13. November d. J.

den Professor Karl Georg Schumacher an der höheren Bürgerschule in Weinheim zum Vorstand der höheren Bürgerschule in Gernsbach,

den Revidenten Paul Lambinus zum Revisor bei dem Oberschulrathe zu ernennen.

II.

Bekanntmachungen.

Die Lehrerinnenprüfung für 1880 betreffend.

Nr. 17,868. Auf Grund einer vor einer Kommission des Oberschulrathes am 11. bis 16. Oktober abgelegten Prüfung wurde den nachfolgend verzeichneten Kandidatinnen die Lehrbefähigung zuerkannt:

a. an Volksschulen:

Jus, Josefa, von Dillendorf.

Gutmann, Maria Anna, von Todtnauberg.

b. an erweiterten Volksschulen:

Carl, Rosa, von Mainz.

c. an höheren Mädchenschulen:

Becker, Josefine, von Cincinnati.

Goos, Adelheid, von Rieselbrom.

Say, Agnes, von Dublin.
 Hugelmann, Josefine, von Offenburg.
 Kiefer, Sophie, von Weierbach.
 Osterloff, Karoline, von Freiburg.
 Mastetter, Maria, von Daxlanden.
 Steinwarz, Marie, von Worms.
 Voegele, Anna, von Freiburg

und in Folge einer Ergänzungsprüfung:
 Weick, Josefine, von Newhaven.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Kramer.

Stipendien aus der Friedrich-Christiane-Luise-Stiftung betreffend.

Nr. 16,691. Aus der Friedrich-Christiane-Luise-Stiftung in Karlsruhe sind vom 1. Oktober d. J. ab zwei Stipendien im Betrage von je 283 Mark jährlich an katholische Studirende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, unter welchen den aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen der Vorzug zu geben ist, haben sich mit ordnungsmäßigen Ausweisen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bei Großh. Oberschulrathe binnen 4 Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 4. November 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Wagner.

Die Beigebung von Hilfslehrern an erkrankte Hauptlehrer betreffend.

Nr. 18,639. Die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Fällen, in welchen einem Hauptlehrer wegen Krankheit eine Dienstaushilfe gemäß § 41 Abs. 2 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes auch für das zweite Vierteljahr beigegeben ist, die Abberufung dieser Dienstaushilfe in der Regel nicht sofort nach Ablauf desselben erfolgen kann.

Die Oberschulbehörde ist nur dann in der Lage, für anderweite Unterbringung der Dienstaushilfe zu sorgen, wenn ihr mindestens vier Wochen vor Ablauf der Frist, für welche die Aushilfe dem betreffenden Lehrer beigegeben ist, die Anzeige zukommt, daß der letztere zur Uebernahme seines Dienstes wieder fähig ist.

Den Aufwand für die Dienstaushilfe nach Ablauf des halben Jahres bis zu dem Tage,

an welchem die Abberufung derselben erfolgt, ist mit der in Abs. 3 des § 41 bestimmten Beschränkung von dem betreffenden Lehrer selbst zu tragen.

Karlsruhe, den 12. November 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Kramer.

Die Verzichtleistung von Lehrern auf neu übertragene Hauptlehrerstellen betreffend.

Nr. 18,930. Da es sehr häufig vorkommt, daß Lehrer auf die ihnen neu übertragenen Hauptlehrerstellen, um die sie sich beworben hatten, Verzicht leisten wollen, wird bekannt gemacht, daß solchen Gesuchen nur in ganz besonderen Fällen und zwar nur dann stattgegeben werden kann, wenn die vorgebrachten Gründe erst nach geschehener Meldung wirksam geworden sind.

Karlsruhe, den 16. November 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Dr. Heinsheimer.

Die Schulwandkarte von Baden betreffend.

Nr. 19,392. Die Schulbehörden und Lehrer der Volks- und Mittelschulen werden mit Bezug auf die dieseitige Bekanntmachung vom 4. Februar 1879 Nr. 1554 — Schulverordnungsblatt Nr. II. von 1879 — in Kenntniß gesetzt, daß der Verkauf der verbesserten Auflage der Gerster'schen Schulwandkarte von Baden von jetzt ab durch die Verlagsbuchhandlung von Moritz Schauenburg in Lahr erfolgt. Bestellungen sind deshalb nicht mehr bei dieseitiger Expeditur, sondern bei der oben genannten Firma zu machen, welche das auf Leinwand aufgezeichnete mit Stäben versehene Exemplar der Karte um den Preis von 17 Mark und den zugehörigen Leitsaden um den Preis von 1 Mark versendet.

Karlsruhe, den 24. November 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Dr. Heinsheimer.

An die Hauptlehrer der Gewerbeschulen.

Nr. 19,816. Um dem häufig wiederkehrenden Mißstande zu begegnen, daß sich in den Händen der Gewerbeschüler mangelhafte Reißzeuge befinden, welche ihnen die wünschenswerthe Sorgfalt bei der Fertigung von Zeichnungen unmöglich machen, haben wir uns mit der Firma Karl Sickler, Hofmechaniker und Optiker in Karlsruhe, in's Benehmen gesetzt. Dieselbe hat sich bereit erklärt, zwei Sorten von durch unsere Vermittelung sachverständig geprüften Reißzeugen, die eine mit Einsatzzirkel und Reißfeder in Etui zum Preis von 4 M. 25 Pf., die

andere mit einem weiteren Zirkel zum Abstechen um 5 M. 50 Pf. abzulassen. Bei Bestellungen von mindestens 1 Duzend auf einmal könnte der Preis 15 Prozent billiger gestellt werden.

Wir empfehlen den Gewerbeschulen, von dieser Gelegenheit Gebrauch zu machen.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Kramer.

Als geeignete Lehrmittel werden empfohlen:

„Dr. Oskar Schneider, Typen-Atlas. Naturwissenschaftlich-geographischer Hand-atlas für Schule und Haus. Unter künstlerischer Mitwirkung von W. Claudius, H. Leutemann, G. Mitzel u. C. F. Seitel. Dresden 1881, Meinhold u. Söhne. — (15 Tafeln in gebrochenem Atlasquerformat in Holzschnitt mit Kartenskizzen).“

Diese Tafeln, welche die bezeichnendsten Menschen-, Thier- und Pflanzentypen der verschiedenen Erdtheile in zwar kleinen, aber gut ausgeführten u. zuverlässigen Bildern vorführen, eignen sich zur Demonstration im geographischen und naturhistorischen Unterrichte der Gymnasien, Realgymnasien, höheren Bürgerschulen, höheren Mädchenschulen, Seminarien und Präparanden-Anstalten.

„Der menschliche Körper, dessen Bau, Lebensverrichtungen und Pflege. Lehrbuch der Anthropologie und Gesundheitslehre von Albert Säger. Karlsruhe, Verlag von H. Reuther. 1880. Preis 1 M.“

III.

Dienstnachrichten.

Mit Erlaß des Großh. Oberschulrathes vom 28. Oktober l. J. Nr. 17,186 wurde der provisorische Lehrer Philipp Diehl an der höheren Mädchenschule in Mannheim zum Hauptlehrer an dieser Anstalt ernannt.

Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Altisberg, A. St. Blasien, ist dem Schulverwalter Joseph Bär daselbst übertragen worden.

In den Ruhestand treten:

Hauptlehrer Wendelin Herion in Gondelsheim, A. Bretten, auf den 24. November d. J.

„ Eduard Hofmann in Buchholz, A. Waldbirch, auf 24 April. l. J.

IV.

Diensterledigungen.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 17,033. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Reichen, A. Sinsheim, R. Sch. V. Mosbach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 255 M.

Nr. 18,324. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Beckstein, A. und R.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 18,328. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Boll, A. Bonndorf, R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 18,330. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Brehmen, A. und R.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 18,424. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Eschach, A. Bonndorf, R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 18,426. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Menningen, A. Meßkirch, R.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 149 M.

Nr. 18,428. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wagenishwend, A. Eberbach, R.Sch.B. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 185 M.

Nr. 18,453. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Staufeu, A. Bonndorf, R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M., Lokalzulage 90 M.

Nr. 19,008. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Steinegg, A. Pforzheim, R.Sch.B. Karlsruhe, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 171 M.

Nr. 19,062. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Dallau, A. u. R.Sch.B. Mosbach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 286 M.

Nr. 19,063. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Langenbrand, A. Rastatt, R.Sch.B. Baden, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 214 M.

Nr. 19,072. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Waldmühlbach, A. und R.Sch.B. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 258 M.

Nr. 19,199. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Epsenhofen, A. Bonndorf, R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 19,193. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Reichenenthal, A. Rastatt, R.Sch.B. Baden, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 354 M.

Nr. 19,202. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Hügelshcim, A. Rastatt, R.Sch.B. Baden, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 255 M.

Nr. 19,332. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Karlsdorf, A. Bruchsal, R.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 251 M.

Nr. 19,370. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Guttingen, A. u. R.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 19,373. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Eppingen, R.Sch.B. Mosbach, IV. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 400 M.

Nr. 19,432. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Raunmünzach, A. Rastatt, R.Sch.B. Baden, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M. und Lokalzulage 90 M.

Nr. 19,620. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Kronau, A. Bruchsal, R.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 261 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 18,325. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Diedelsheim, A. Bretten, R.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 310 M.

Nr. 19,680. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Neunkirchen, A. Eberbach, R.Sch.B. Mosbach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 251 M.

Nr. 19,061. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schallbach, A. u. R. Sch. V. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 152 M.

Nr. 19,151. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Buchenberg, A. u. R. Sch. V. Billingen, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 264 M.

Nr. 19,192. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Spranthal, A. Bretten, R. Sch. V. Karlsruhe, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 19,200. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Unteröwisheim, A. Bruchsal, R. Sch. V. Karlsruhe, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 303 M.

Nr. 19,644. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Pleutersbach, A. Eberbach, R. Sch. V. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 152 M.

Nr. 19,677. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Gondelsheim, A. Bretten, R. Sch. V. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 354 M.

Nr. 19,918. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Reichen, A. Sinsheim, R. Sch. V. Mosbach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 255 M.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschristsgemäß durch ihre Kreisschulvisitationen bei den jeweils oben bezeichneten Kreisschulvisitationen zu melden.

Die Frist zur Bewerbung um die in Nr. XIII. unseres Verordnungsblattes als erledigt ausgedruckte Stelle des Vorstandes an der höheren Bürgerschule in Eppingen wird um zwei Wochen mit dem Bemerkten verlängert, daß die Gemeinde Eppingen nunmehr für den Vorstand der Anstalt Dienstwohnung im Schulgebäude zur Verfügung gestellt hat.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Hauptlehrer Otto Lüders in Seckenheim, A. Schwetzingen, am 22. Oktober d. J.

" Gottfried Schwab in Eppingen am 26. Oktober d. J.

" Alois Stocker in Gallmannsweil, A. Stockach, am 27. Oktober d. J.

" Karl Billinger in Säckingen am 1. November d. J.

" Karl Württemberger in Achern am 2. November d. J.

" Christian Friedrich Fuchs in Karlsruhe am 7. November d. J.

" Amor Reiniger in Kirchardt, A. Sinsheim, am 7. November d. J.

" Jakob Kirsch in Eutingen, A. Pforzheim, am 15. November d. J.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Dezember

1880.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 2. Dezember d. J.

den Seminarlehrern Johann Martin Schweickert am Lehrerseminar Karlsruhe I und Wilhelm Rastetter am Lehrerseminar Karlsruhe II, unter gleichzeitiger Ernennung zu Oberlehrern, die Staatsdienerereignschaft zu verleihen,

unter dem 9. Dezember d. J.

den Professor Philipp Ruppert, Vorstand der höheren Bürgerschule in Achern, zum Professor am Gymnasium in Mannheim und den Professor Hermann Durler an letzterer Anstalt zum Vorstände der höheren Bürgerschule in Achern zu ernennen.

II.

Bekanntmachungen.

Die Auszeichnung von Lehrerinnen für langjährige treue Dienste betreffend.

Nr. 19,599. Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin Allergnädigst geruht haben, den Lehrerinnen

Leopoldine Gaiser und

Rosalie Girth an der höheren Mädchenschule zu Freiburg,

Karoline Biehler an der erweiterten Mädchenschule daselbst,

Feliziana Schultzeiß an der Mädchenschule zu Breisach,

Karolina Limberger an der Mädchenschule zu Billingen,

Luise Dufner und

Leopoldine Fritz an der Mädchenschule zu Baden

als Zeichen Allerhöchster Anerkennung ihrer langjährigen treuen Berufserfüllung je ein silbernes Medaillon zu verleihen.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Kramer.

Die Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Nr. 20,038. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. October d. J. in Nr. 41 des Centralblattes für das deutsche Reich wurden die Realabtheilung des Progymnasiums zu Durlach und die lateinlose höhere Bürgerschule zu Pforzheim in die Kategorie der nach § 90² Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten höheren Lehranstalten aufgenommen.

In dieser Bekanntmachung wurde ferner das Progymnasium zu Durlach in das Verzeichniß derjenigen Lehranstalten eingetragen, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erforderlich ist.

Schließlich wurde nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom gleichen Tage (Centralblatt Seite 678) in Folge der oben erwähnten Einreihung der höheren Bürgerschule zu Pforzheim in das Verzeichniß der militärberechtigten Lehranstalten die dem vormaligen Progymnasium zu Pforzheim früher erteilte Befugniß zur Ausstellung von Zeugnissen der in Rede stehenden Art an die von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zurückgenommen.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1880.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Wagner.

III.

Dienstnachrichten.

Nr. 19,178. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Hettingen, A. Buchen, ist dem zweiten Hauptlehrer Lorenz Link daselbst übertragen worden.

Auf Ansuchen wurde entlassen:

Johann Evangelist Maier, Unterlehrer in Niederbühl, A. Rastatt.

Zu den Ruhestand treten

auf 17. Dezember 1880:

Hauptlehrer German Maier in Rothenfels, A. Rastatt;

auf 24. April 1881:

Hauptlehrer Karl Christian Brann in Helmlingen, A. Rorb,

„ Gervas Schmidt in Schweighöfe, A. Freiburg,

- Hauptlehrer Josef Dorner in Bettmaringen, A. Bonndorf,
 „ Josef Kindler in Andelsbosen, A. Ueberlingen,
 „ Franz Karl Volk in Karau, A. Säckingen,
 „ Karl Ed. Heinzmann in Mönchweiler, A. Bellingen.

IV.

Dienst erledigungen.

An der höheren Mädchenschule in Baden ist die Stelle des Vorstandes in Erledigung gekommen. Akademisch gebildete und für das höhere Lehrfach geprüfte Bewerber, welche die Befähigung zur Unterrichtsertheilung in den Hauptfächern der höheren Mädchenschulen nachweisen können, haben sich unter Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen binnen vierzehn Tagen bei diesseitiger Behörde zu melden. Die Befoldung wird nach Dienstalter und Leistungen bemessen. Mit der Stelle ist Dienstwohnung im Schulgebäude verbunden.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

- Nr. 19,196. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oppenau, A. Obertkirch, K.Sch.B. Offenburg, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 252 M.
 Nr. 19,642. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Honau, A. Kork, K.Sch.B. Offenburg, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 210 M.
 Nr. 19,645. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rittersburg, A. u. K.Sch.B. Offenburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 259 M.
 Nr. 19,660. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Stetten, A. Engen, K.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.
 Nr. 19,662. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Zimmern, A. Engen, K.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.
 Nr. 19,663. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hoppenzell, A. Stockach, K.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 235 M.
 Nr. 19,664. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schwenningen, A. Meßkirch, K.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 365 M.
 Nr. 19,669. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rammersweier, A. u. K.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 283 M.
 Nr. 19,678. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Weisweil, A. u. K.Sch.B. Baldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.
 Nr. 19,979. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Brandenburg, A. Schönan, K.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 159 M., Lokalzulage von 75 M.
 Nr. 19,981. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Böllen, A. Schönan, K.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M., Lokalzulage von 90 M.
 Nr. 20,217. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Boznegg, A. Stockach, K.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 219 M.
 Nr. 20,218. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Epsenbach, A. Sinsheim, K.Sch.B. Mosbach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 259 M.

Nr. 20,291. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Marbach, A. u. R.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 20,293. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Königheim, A. u. R.Sch.B. Tauberbischofsheim, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 254 M.

Nr. 20,295. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Sulzbach, A. Ettlingen, R.Sch.B. Baden, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 158 M.

Nr. 20,297. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Oberlanda, A. u. R.Sch.B. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 230 M.

Nr. 20,298. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Buchheim, A. und R.Sch.B. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 301 M.

Nr. 20,595. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Steißlingen, A. Stodach, R.Sch.B. Konstanz, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 277 M.

Nr. 20,778. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bizenhausen, A. Stodach, R.Sch.B. Konstanz, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 239 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 19,204. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Hohensachsen, A. Weinheim, R.Sch.B. Heidelberg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 300 M.

Nr. 19,665. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Weiler, A. u. R.Sch.B. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 169 M.

Nr. 19,764. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Mietersheim, A. Lahr, R.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 244 M.

Nr. 20,290. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Zwingenberg, A. Eberbach, R.Sch.B. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 143 M.

Nr. 20,296. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Brödingen, A. Pforzheim, R.Sch.B. Karlsruhe, IV. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 323 M.

Nr. 20,303. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Unterschäpf, A. u. R.Sch.B. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 256 M.

Nr. 20,304. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Wolfartsweier, A. Durlach, R.Sch.B. Karlsruhe, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 185 M.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreisschulvisitationen bei den jeweils oben bezeichneten Kreisschulvisitationen zu melden.

